Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 30 (1905)

Artikel: Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum XV.

Jahrhundert

Autor: Ströbele, Alfons

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BEITRÄGE ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE

DES

BISTUMS CHUR

BIS ZUM XV. JAHRHUNDERT.

Von

ALFONS STRÖBELE.

Leere Seite Blank page Page vide

Einleitung.

Das Bistum Chur, das die Reihe der in der sogenannten Pfaffengasse liegenden Bistümer eröffnet, ist unstreitig als eines der ältesten deutschen Bistümer anzusehen. Sein Ursprung liegt allerdings fast ganz im Dunkeln, und es besteht auch keine Hoffnung, dass es je einmal gelingen könnte, dieses Dunkel aufzu-Es lässt sich sehon nicht sicher ausmachen, um welche Zeit und unter welchen Bedingungen die Stadt Chur ihren Anfang genommen hat. Die Uranfänge fallen jedenfalls in ziemlich frühe, römische Zeit. Die mehrfach vertretene Ansicht, dass der Ursprung der Stadt und hauptsächlich auch ihr Name von dem Hoflager des Kaisers Konstantius (anno 355) während des Krieges gegen die Alemannen herzuleiten sei, hat Konradin v. Moor 1) abgelehnt. Er stützt sich hiebei auf die Angabe Gregors von Tours 2), dass die campi Canini, auf welchen das Hoflager gehalten wurden, in die südlichen Alpen zu verlegen seien. Dass die Stadt älteren Datums als der genannte Kriegszug ist, beweist die Tatsache, dass sie nicht nur auf der sogenannten Tabula Peutingeriana aufgezeichnet ist, sondern auch im Itinerarium Antonini aufgeführt wird, dessen beste uns erhaltene Rezension nach Teuffel-Schwabe³) in die Zeit Diokletians zu verlegen ist, während der

¹) Konradin von Moor, Geschichte von Churrätien und der Republik Graubünden. I. Band 1870, Seite 72.

²⁾ Historia ecclesiastica Francorum X. 3.

³) W. S. Teuffels Geschichte der römischen Literatur. Neu bearbeitet von B. Schwabe 1890, S. 1040, vgl. auch A. Schulte, Geschichte des mitttelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. I. Bd. 1900, S. 45.

4

Kern derselben sogar bis in die Zeit Caracallas zurückzudatieren ist.

Noch unbestimmter als die Anfänge der Stadt sind die des Christentums und des Bistums. Je schmerzlicher wir bestimmte Nachrichten hierüber vermissen, um so reichlicher fliessen die legendarischen Quellen. Wohl beseelt von dem Wunsche, das Christentum in Rätien von möglichst unmittelbar apostolischer Quelle herleiten zu können, verfiel man darauf, nicht nur die Heiligen Beatus, Barnabas, Hermagoras u. a., sondern sogar den Apostelfürsten Petrus als Apostel Rätiens zu beanspruchen. Für eine Mission der genannten Männer in der Gegend von Chur fehlt jeder Anhaltspunkt. Anders zu beantworten ist diese Frage bezüglich des heiligen Lucius, der fast allgemein als Apostel Rätiens und erster Bischof von Chur gilt und in der Diözese als solcher verehrt wird 1). Über ihn reichen die Quellenzeugnisse ziemlich weit hinauf. Eines der ältesten und das wichtigste bildet eine auf sein Fest verfasste und in einem Codex des 9. Jahrhunderts zu St. Gallen zum Teil erhaltene Predigt. ihr wird er geschildert als ein englischer König aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, der von dem Apostelschüler Timotheus bekehrt, der Krone entsagt und sich zur Mission auf das Festland begibt, wo er in Augsburg und zuletzt und hauptsächlich in der Gegend von Chur im Verein mit seiner Schwester Emerita wirkt. Über seinen Tod ist in dem Predigtfragment nichts mehr enthalten. Nach anderen Versionen, deren es im ganzen 23 geben soll²), starb er zirka 200 am 3. Dezember. Auf Grund dieser Erzählung gilt der englische König Lucius als Gründer des Bistums Chur und erster Bischof und wurde in der Diözese Chur bis ins 16. Jahrhundert als Confessor verehrt. 16. Jahrhundert erhielt die Tradition eine Bereicherung: Lucius wurde zum Märtyrer gemacht, der anno 182 zu Marsöl gesteinigt

Kirchenlexikon Bd. VIII², Sp. 214, Art. Lucius von Gg. Mayer.
 P. D. Rosius de Porta, Historia reformat. eccl. Ræticarum I p. 22 ff.

²⁾ K. v. Moor a. a. O., S. 97.

worden sei. Anno 1646 wurde er bei der Einführung des römischen Brevieres in das Proprium Curiense als Märtyrer aufgenommen und wird heute noch als solcher verehrt. Die königliche Abstammung dieses rätischen Apostels wurde wiederholt bestritten, und stützt sich allein auf das nicht zuverlässige Zeugnis der genannten Predigt. Der Bekehrung des englischen Königs Lucius wird zwar an verschiedenen Stellen Erwähnung getan, so z. B. im Papstkatalog aus dem 6. Jahrhundert bei Papst Eleutherus, im Matyrologium Romanum unter dem 3. Dezember, und bei Beda Venerabilis, aber nirgends als in der wiederholt erwähnten Predigt und in den von ihr abhängigen Schriften ist von seiner Missionstätigkeit in Rätien die Rede. Wir finden keine Erklärung für das Schweigen über die ihm zugedachte, so hervorragende und so ehrenvolle apostolische Wirksamkeit, wo doch eine kürzere oder längere Erwähnung seiner bezüglichen Tätigkeit so nahe gelegen wäre. So beansprucht denn auch Galfried von Monmouth (gestorben 1154) den König Lucius ganz für England und lässt ihn dort auch sterben und begraben werden. Spätere rätische Schriftsteller, wie z. B. Bruschius, machten ihren Diözenapostel zum Sohne Simons von Cyrene, wohl auf Grund der missverstandenen Stelle Apostelgeschichte 13. 1.

Ohne nun auf die Glaubwürdigkeit jenes Galfried zu bauen, scheint mir die Identität des rätischen Lucius mit dem gleichnamigen englischen König durch die Predigt zu wenig begründet, als dass ich sie glauben könnte 1). Ich gehe von der Annahme eines eigenen rätischen Lucius aus und erkläre mir die durch jene Predigt überlieferte Tradition so, dass ich annehme, der rätische Glaubensbote Lucius sei erst später, vielleicht im 8. oder 9. Jahrhundert, mit dem englischen Könige identifiziert worden, als man von diesem vielleicht durch Beda oder die britischen Mönche Kunde erhielt, da auf diese Weise der Diözesanpatron in ein viel helleres Licht gestellt wurde. Eine solche Erschei-

Gelpke E. F., Kirchengeschichte der Schweiz. II. Bd. 1856,
 245-252 sucht die Legende zu widerlegen.

nung in der Geschichte der Heiligenlegende ist durchaus nicht einzigartig, und es erklärt sich hiedurch auch das Schweigen der Quellen am besten.

Dazu kommt noch der für uns sehr wichtige Umstand, dass der englische König Lucius in der Legende nicht nur als Apostel Rätiens, sondern zugleich als erster Bischof von Chur erscheint, was hier bei der Frage nach dem Bistum Chur hauptsächlich von Interesse ist. Wir hätten es also bereits in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts mit einem Bistum Chur zu tun, würden aber fast drei Jahrhunderte lang nichts mehr von ihm hören, nichts mehr von seinem Bestande, nichts mehr von einem Bi-Mir scheint dies unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen auf Grund dessen, was weiter unten über das Christentum in Rätien zur Zeit des heiligen Ambrosius gesagt wird. Dieser Punkt vor allem, neben jenem Schweigen der Quellen, war es, der meine Zweifel an der Echtheit der Luciuslegende weckte, und meines Erachtens ist weder seine königliche Abstammung noch seine bischöfliche Wirksamkeit in Chur zu beweisen 1), und damit muss auch die Zeit seiner Wirksamkeit als unbestimmbar bezeichnet werden, da mit der königlichen Würde auch die Zeitbestimmung des 2. Jahrhunderts wegfällt. Gestützt wird meines Erachtens die Existenz eines eigenen rätischen Apostels Lucius durch seine Erwähnung in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, wo er je als confessor, nirgends aber als rex bezeichnet wird?).

Wenn wir darauf verzichten müssen, die Zeit der Mission des hl. Lucius zu bestimmen, so ist damit schon die Unerweislichkeit der Anfänge des Christentums angedeutet; doch dürfen

¹⁾ Dabei sei nicht behauptet, dass die Annahme einer Identität durch die Quellenzeugnisse ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit einer Identität nach den Quellen hat Lütolf (Glaubensboten der Schweiz vor dem heiligen Gallus. Luzern 1871, vgl. Mayer, Art. Lucius im Kirchenlexion VIII² Sp. 213—216) dargetan. Doch scheint sie mir nach dem Gesagten unwahrscheinlich.

²⁾ Z. B. anno 821. Mohr, Th., v. Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden I. 15.

wir sie sicherlich in sehr frühe Zeit verlegen. Dies legt uns schon die günstige Lage Churs auf dem Knotenpunkt, der über den Splügen-, Septimer- und Julierpass führenden, sehr viel und schon sehr früh begangenen Verbindungsstrassen zwischen Italien und den Donauländern nahe 1). Auch der Verkehr und Aufenthalt der Soldaten in diesen Gegenden dürfte bei der zunehmenden Christianisierung des Heeres auch auf ihre Umgebung christianisierend gewirkt haben. Dass das Christentum vor dem Ende des 4. Jarhunderts sich schon ziemlich unter den Rätiern ausgebreitet hatte, würde eine Nachricht, falls sie sich als echt nachweisen liesse, sicher dartun, nämlich die Erzählung Gulers²), dass die Rätier den Kaiser Eugenius (392-394) wegen seines abgöttischen Wesens nicht anerkennen wollten, wozu sie durch italienische Mönche aufgefordert worden seien. Eben um diese Zeit, als der hl. Ambrosius Erzbischof von Mailand war (374 bis 497), erscheint Rätien als christianisiert, nicht aber als organisiert³). Wir hätten es also um diese Zeit noch mit keinem Bistum Chur zu tun. Doch bereits 60 Jahre später begegnen wir einem historisch beglaubigten Bischof von Chur, nämlich Asimo, welcher in den Unterschriften einer im Anschluss an das Konzil von Chalcedon (451) gehaltenen Provinzialsynode von Mailand angeführt ist in der Formel: Ego Abundantius episcopus ecclesiæ Comensis in omnia supra scripta pro me ac pro absente sancto fratre meo Asimone, episcopo ecclesiæ Curiensis primæ Rætiæ subscripsi 4). Ob dieser Asimo der erste Bischof von Chur gewesen ist, lässt sich nicht feststellen. Man darf wohl annehmen, dass das Bistum Chur in der Zeit zwischen dem hl. Ambrosius und Asimo gegründet wurde, also in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts.

¹⁾ Vgl. A. Schulte, Geschichte des Handels u. s. w., I. S. 9-13 und 46.

²⁾ Bei Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz. I, S. 253.

³⁾ Gelpke a. a. O., S. 257.

⁴⁾ Mohr, Th., v. Cod. dipl. I. 1. Eichhorn, Episc. Curiensis p. 1 und 2.

Wenn von den nächsten fünf Nachfolgern Asimos auch weiter nichts als der Name überliefert ist, so ist damit doch die weitere Existenz des Bistums gewährleistet. Die Reihenfolge der Bischöfe von Chur steht, abgesehen von einigen unwesentlichen Schwankungen bis auf heute fest.

Auch in Umfang und Gestalt des Bistums macht sich eine gewisse Stabilität bemerkbar. Es hat sich von der Zeit seines Bekanntwerdens bis zum 19. Jahrhunderts ausser den Verlusten durch die Reformation nur wenig verändert. Erst im 19. Jahrhundert mussten dann im Anschluss an die Auflösung des Bistums Constanz grosse Veränderungen vorgenommen werden ¹).

Die Geschichte des Bistums ist entsprechend der Geschichte Rätiens sehr wechselvoll und verschlungen, namentlich dann — was aber nicht mehr in den Kreis vorliegender Arbeit fällt — infolge der Freiheitsbestrebungen der drei Bünde und der sich daran anschliessenden Reformation. Diese mehr äusseren Wechselfälle haben natürlich auch auf das innere Leben des Bistums, auf die Verfassungsverhältnisse, ziemlichen Einfluss ausgeübt.

¹) Vgl. hierüber namentlieh M. Kothing, die Bistumsverhandlungen der schweiz.-constanz. Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1863.

1. Kapitel.

Die Herrschaftsverhältnisse im Bereiche des Bistums.

§ 1. Historischer Überblick über die Zeit bis ins 15. Jahrhundert.

Da ich im Verlaufe meiner Abhandlung an verschiedenen Stellen auch auf das weltliche Regiment in Rätien, seine Träger und ihre Beziehungen zu dem Bistum Chur Bezug zu nehmen haben werde, so halte ich es für angezeigt, in einigen Zügen die Phasen dieser Herrschaftsverhältnisse, soweit sie hier in Betracht kommen, zum voraus zu behandeln.

Nachdem sich das mächtige Römerreich von den Schrecken des Bürgerkriegs wieder erholt hatte, und die Fäden der gewaltigen Macht in einer kräftigen und sicheren Hand vereinigt waren, galt es die Grenzen des Reiches zu befestigen und zu beruhigen und unsichere und gefährliche Grenznachbarn durch Unterwerfung unschädlich zu machen. Diesem Bestreben fielen auch die bisher unabhängigen Alpentäler zum Opfer, indem Drusus und Tiberius in den Jahren 16 und 15 v. Chr. diese Gegenden bekriegten und unter römische Botmässigkeit brachten. Von dieser Zeit an bis zum Untergang des weströmischen Reiches im Jahre 476 stand Churrätien unter römischer Herrschaft und Verwaltung. Es bildete zunächst zusammen mit Vindelicien eine Provinz, welche bei der Verteilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senat als militärisch wichtige Grenzprovinz ersterem zufiel, somit durch Proprätoren verwaltet wurde. Unter den späteren Kaisern wurde dann die Gewalt getrennt in eine zivile (Præses, Rektor) und in eine militärische (Dux)¹). Unter Diokletian erfolgte dann die offizielle Teilung in Rætia prima (der Hauptsache nach der Bereich des Bistums Chur) und Rætia secunda (Vindelicien), das nie zum Bistum Chur gehörte²). Als das weströmische Reich unter den Schlägen der Germanen im Jahre 476 zusammenbrach, kam Rätien mit Italien an Odoaker. Dieser wurde jedoch schon nach einer Regierung von nicht ganz zwei Dezennien durch die Herrschaft der Ostgoten abgelöst, deren König Theoderich in das Erbe Odoakers (anno 493) eintrat.

Doch auch für die Ostgoten senkte sich die Sonne des Glücks rasch zum Untergang. Die schwere Bedrängnis, in welche sie bald nach dem Tode ihres grossen Königs von Seiten der Byzantiner versetzt wurden, benützten die Merovinger dazu, mit einer selbst bei diesem Geschlechte überraschend treulosen Staatskunst, wie F. v. Dahn³) scharf bemerkt, bald durch Verträge, bald durch Gewalt die ostgotischen Besitzungen nördlich der Alpen sich zu verschaffen, als Preis für ihre Waffenhilfe, die sie wiederholt beiden Parteien verkauften. Auf diese Weise kam Rätien im Jahre 536, nachdem es fast 500 Jahre unter den Beherrschern Roms gestanden, an die Merovinger und von diesen nach dem Laufe der Geschichte an die Karolinger und das grosse Frankreich, bei dessen endgültiger Teilung in das West- und Ostreich (Frankreich und Deutschland) im Jahre 843 es dem letzteren zufiel 4). Von da an teilte es im allgemeinen die Geschicke des deutschen Reiches bis zur Lostrennung der Schweiz vom Reiche im Jahre 1499.

C. v. Moor, a. a. O. S., 83. Stälin, Württembergische Geschichte Stuttgart 1841, Bd. I, S. 87 ff.

²⁾ C. v. Moor a. a. O., S. 90. W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Churischen R\u00e4tien. I. 1871, Ausbeute S. 13.

³⁾ F. v. Dahn, deutsche Geschichte I. 2 Gotha 1888 S. 117.

⁴⁾ Dies beweisen die Urkunden, z. B. Mohr, Cod. dipl. I. 28 und 29 bezw. Böhmer, Joh. Fr.: Regesta Imperii. Neu bearbeitet von Mühlbacher, Ficker, Winkelmann u. s. w. I. n. 1352 u. 1386.

§ 2. Die römische Staatseinrichtung und ihr Fortbestand bis auf Karl den Grossen.

Während der Beherrschung Rätiens durch die römischen Kaiser, Odoaker, die Ostgoten, die Merovinger und noch lange während der Regierung Karls des Grossen bestand in Rätien die römische Verwaltung zurecht. Es stand also der Provinz, wie bereits bemerkt, zuerst als oberster Beamter ein Proprätor, und dann nach der Trennung der Zivil- und Militärgewalt ein Prokurator, Präses oder Rektor als Zivilbeamter und als erster Militärbeamter, wenn ein solcher notwendig war, ein Dux vor 1). schickte z. B. Theoderich den Servatus als Dux nach Rätien, da es militärisch für Italien von grosser Wichtigkeit sei²). Von den Proprätoren bezw. Präsides während der ersten Jahrhunderte in Rätien ist uns mit Ausnahme einiger Namen fast nichts be-Sie waren wohl römische Beamte, die oft wechselten und ihr Amt in ihrer Familie anscheinend nicht vererbten. Dass in Rätien auch die Munizipalverfassung in Geltung war, und zwar bis herauf in die Karolingerzeit, wenn auch jedenfalls in der letzten Zeit mit beschränkter Befugnis, beweisen die fünf im Testamente des Bischofs Tello vom Jahre 7663) als Zeugen genannten Curiales. Aus der Tatsache, dass von den genannten fünf Kurialen nur einer als der Stadt Chur, die andern als verschiedenen Landgemeinden angehörig bezeichnet werden, schliesst

¹⁾ K. v. Moor a. a. O., S. 83. P. Kaiser, Beiträge zur Geschichte Graubündens, in Rätia, Mitteilungen der Geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden. III. 1865, S. 274 ff.

²) P. Kaiser a. a. O., S. 276 und Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1847, S. 11.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 9. Die Echtheit dieses Testaments bezweifeln Schupfer, Della legge romana udinese 1888 und Zanetti, La legge Romana Retica-Coirese o Udinese. Milano 1900. Abgesehen davon, dass man diese beiden Männer von einer Voreingenommenheit nicht freisprechen kann, da das Testament ihrer Ortsbestimmung der lex Romana Curiensis ungünstig ist, halt ich auch sonst an der Echtheit fest, wenigstens der Hauptsache nach.

P. Kaiser 1), ob mit Recht ist sehr fraglich, dass ganz Rätien, soweit es zum Bistum gehörte, eine politische Gemeinde gebildet habe, woher denn auch der Name Chur-Rätien gekommen sei.

Vom Ende des 6. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts finden wir das Amt des Præses Rætiæ in den Händen von Gliedern derselben Familie, nämlich des mächtigen Geschlechtes der sogenannten Viktoriden, wie man sie nach ihrem ersten als Præses vorkommenden Vertreter, der aber, wie wir sehen werden, seinen Namen nur durch eine Mutmassung erhalten hat, seit Jahrhunderten zu nennen pflegt. Die angedeutete Mutmassung hat aber das Unglück, dass sie höchst unwahrscheinlich, meines Erachtens geradezu ausgeschlossen ist. Näherhin liegt die Sache so. hauptsächlichste Quelle, aus der wir unsere Kenntnis von dem genannten Geschlechte schöpfen, ist eine Grabschrift, die einst in St. Lucius sich befand, seit längerer Zeit aber nirgends mehr aufzufinden ist. Sie wird uns aber verschiedentlich von Männern, welche sie selbst gelesen haben, wie namentlich von Tschudi²), Wegen der Eigentümlichkeit ihrer Schreibweise kann ich nicht umhin, sie hier anzuführen. Sie lautet:

HIC SVB ISTA LABI

DEM MARMOREA

QVEM VECTOR

VER INLVSTER PRESES

ORDINABIT VENIRE

DE TRIENTO

HIC REQVIESCIT

CLARESIMVS

PROAVVS

DOMNI VECTORIS

EPI

ET DOMNI IACTADI

¹⁾ Liechtenstein, S. 20 und Rætia III, S. 282.

²) In verschiedenen Codices, z. B. Cod. Vind. f. 28 Gallia Comata. Konstanz 1758, S. 299.

Diese Inschrift hat, wie auch oben durch die Schreibweise angedeutet ist, die Eigentümlichkeit, dass alle in ihr vorkommenden C sehr erhöht und auffällig geschrieben sind, während das in episcopi enthaltene C durch die Abkürzung vermieden ist. Es ist unzweifelhaft, dass hiedurch eine Jahreszahl angedeutet werden will, worauf Mohr 1) und Juvalt 2) hinweisen. Es fragt sich, ob nicht auch Einer und Zehner angedeutet waren durch auffällige Stellung anderer Buchstaben, wobei wohl nur allein die I in Betracht kommen würden, welche Annahme unterstützt wird durch die Schreibweise Vector, ver, claresimus³). Doch darüber lässt sich nach dem Verlust der Inschrift nichts mehr bestimmen. Die auffallenden sieben C geben uns die Jahreszahl 700, ungefähr die Zeit des in der Inschrift genannten Bischofs Viktor II., des Sohnes des Sohnes des Bischofs Paschalis und Bruders des Jaktatus, und ungefähr die Zeit des Präses Viktor, eines Neffen des genannten Bischofs Viktor. Von grossem Interesse in der Inschrift ist der claresimus proavus, dessen Namen in einer der beiden Lücken ausgefallen ist. Tschudi⁴) hat ihn an einer Stelle mit Viktor ergänzt, und von dieser Ergänzung hat wohl das Geschlecht die Bezeichnung der Viktoriden erhalten. Guler⁵) ergänzt die eine der beiden Lücken mit præses, das ganz gut zu claresimus (inluster) passt, und lässt die andern offen. Die Vermutung Tschudis halte ich für sicher falsch. Durch sie würde nämlich ein weiteres überflüssiges C in die Inschrift hereingebracht, was unbedingt ausgeschlossen ist, da im 9. Jahrhundert jedenfalls die männliche Linie des Geschlechts schon ausgestorben war. Sodann wäre dieser Name auch deshalb unwahrscheinlich, weil zu der Zeit, in welche der proavus offenbar zu versetzen ist, am Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts in Chur ein Bischof namens

¹⁾ in der Rætia I, S. 82.

²) a. a. O. II. Belege, S. 70.

³⁾ Juvalt a. a. O. II. Belege, S. 71.

⁴⁾ Cod. Vind. f. 28.

⁵⁾ J. Guler v. Weineck, Rhætia, das ist ausführl. wahrhafte Beschreibung der Grawen Bündten etc. Bl. 64.

Viktor lebte ¹), von dem anzunehmen ist, dass er dem Geschlechte der Præsides angehörte. Ebenso hinfällig ist eine andere Vermutung Tschudis ²), wornach Jactatus zu ergänzen wäre, da auch hiedurch ein überzähliges C hereinkäme. Was näherhin für ein Name zu ergänzen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Am ehesten dürfte noch unter den Namen des Geschlechtes Tello (oder Vigilius) ohne Anstand ergänzt werden ³).

Der erste Präses also, der uns aus dem Geschlechte der Viktoriden begegnet, wäre nach fast allgemeiner Ansicht der genannte proavus, der am Ende des 6. oder am Anfang des 7. Jahrhunderts amtiert haben muss. Es ist ziemlich sicher, dass dann die Familie im Besitz der Würde blieb bis nach der Mitte des 8. Jahrhunderts. Bezeugt durch die oben genannte Inschrift ist noch ein inluster præses Victor aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Dass dieser der letzte Präses gewesen sei, wie Juvalt 4) annehmen zu müssen glaubt, kann ich nicht ohne weiteres glauben; einer seiner Söhne findet noch reichlich Platz, ohne dass er zur Zeit der Abfassung des Testamentes Tellos noch hätte am Leben sein oder von diesem in dem Testament aufgeführt werden müssen. Das aber ist sicher, dass der Vater des præses Victor und Bruder Bischof Viktors, Jaktatus nie Präses war 5), sonst müsste er in der

¹⁾ Kirchenlexikon III2, Sp. 346, Art. Chur v. Fetz.

²⁾ Bei Fr. X. Kraus, die altchristlichen Inschriften der Rheinlande von den Anfängen des Christentums bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Freiburg, 1890. I., S. 1.

³⁾ Die Annahme von Fr. W. Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands II. 1848, S. 135 Anm.), dass der proavus der Präses Viktor I. selbst sei, der den Stein habe kommen lassen, da sonst sein Name nicht genannt sei in der Inschrift, richtet sich nach dem oben Gesagten von selbst. Die Ansicht von Fr. X. Kraus (a. a. O., S. 1 Anm.), dass die Grabschrift gemeinhin auf Viktor I. (614), Bischof von Chur bezogen werde, beruht wohl auf einem Missverständnis, denn Bischof Viktor I. (614) ist den alten Schriftstellern ganz unbekannt, und es gilt der anfangs des 8. Jahrhunderts lebende Viktor II. meistens als Viktor I.

⁴⁾ A. a. O. II. Belege, S. 72.

⁵⁾ Ebenda.

Inschrift als solcher bezeichnet sein. Die Lücke zwischen dem proavus und inluster præses Victor, also zwischen dem Anfang des 7. und 8. Jahrhunderts wird ausgefüllt durch einen Präses Zacco, und 1) einen fraglichen Vigilius.

Das letzte Glied der männlichen Linie des Geschlechtes war jedenfalls der Bischof Tello, auf den nach dem Tod seiner Brüder mit dem Hauptbesitz der Viktoriden auch das weltliche Regiment überging, wie fast allgemein anerkannt wird. Ein in seinem Testament genannter Enkel Viktor, ein Sohn seiner Schwester Salvia, war entweder noch unmündig²), oder aber, weil nicht der männlichen Linie angehörig, zur Erb- und Amtsfolge nicht zugelassen. In der Folge wird dieser Enkel nirgends mehr genannt, es müsste nur der spätere (zirka 814—833 regierende) Bischof Viktor sein.

In Bischof Tello hatte sich, wie schon bemerkt, die geistliche und weltliche Gewalt in Churrätien vereinigt, weil beide Würden seit langer Zeit, wie es scheint ohne jeden Widerspruch durch eine Art Vererbung in den Händen von Gliedern der Familie der Viktoriden gewesen waren. Nachdem die Vereinigung einmal in Bischof Tello zustande gekommen war, dauerte sie noch einige Jahrzehnte fort. Obgleich nämlich Karl der Grosse in seinem ganzen Reiche Grafschaften errichtete und eine einheitliche Organisation durchführte, machte er doch für Churrätien anfangs eine Ausnahme. Auf Bitten des Bischofes und Volkes bestätigte er das hergebrachte Recht und die bestehende Gewohnheit und setzte den Bischof Constantius zum rector Ræticarum ein³). Der Nachfolger des Constantius auf dem bischöflichen Stuhle, Remedius, wurde auch sein Nachfolger in letzterer Stellung, wie aus den

¹⁾ Wie Mohr, Rætia I, S. 82 will.

²⁾ Mohr, a. a. O., S. 91.

³) Mohr, Cod. dipl. I. 10. Hier ist jedoch die Jahreszahl 784 trotz des angegebenen Regierungsjahres XVII zu korrigieren, da der Titel Rex Langobardorum, welcher nach 774 nie weggelassen ist, fehlt und noch vir inluster steht. Vgl. Böhmer, Regesta II. Aufl. I, Nr. 158; Eichhorn, cod. prob. n. 3 und P. C. Planta, das alte Rätien 1872, S. 300.

Capitula Remedii, einer kirchlich-weltlichen Gesetzessammlung hervorgeht ¹).

Was Karl der Grosse zu dieser privilegierten Behandlung Rätiens veranlasste, wird uns nirgends berichtet. Es lassen sich darüber nur Vermutungen aufstellen. Einmal geschah es, wie Karl selbst sagt, auf Bitten des Bischofes und Volkes, sodann wohl mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse Rätiens und seine Wichtigkeit als Pforte nach Italien. Der Bischof war ja vom Volke auch als weltlicher Herr gewünscht und war wohl der mächtigste Mann in Rätien. Er wäre imstande gewesen, einem Grafen erfolgreich die Spitze zu bieten, und doch war es im Interesse Karls, dass in dieser an die Lombardei grenzenden Provinz geordnete und ruhige Verhältnisse beständen, da er ja im Kriege mit den Langobarden stand. Daraus können wir auch verstehen, dass das Privilegium nur ein vorübergehendes war und von Karl selbst noch zurückgenommen wurde.

§ 3. Die Einführung der fränkischen Verwaltung in Rätien und ihr allmähliches Erlöschen.

Diese genannte Zeit über bestand in Rätien römische Verwaltung und herrschte römisches Recht, wenn auch teilweise in späteren Jahrhunderten in modifizierter Gestalt und den Verhältnissen des Landes angepasst²).

¹⁾ Herausgegeben von Fr. Wyss im Archiv für Schweizerische Geschichte VII 1851, S. 206 ff. Planta a. a. O., Seite 309. Ich halte die Gesetze, entgegen der vorwiegenden Ansicht, für kirchliche Gesetze, die aber durch die weltliche Stellung des Gesetzgebers sehr beeinflusst, ja teilweise bedingt wurden. Vgl. unten in § 10.

²) Die Geltung des modifizierten römischen Rechts für das 8. Jahrhundert und noch für die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts beweisen uns die genannten Capitula Remedii und die vielumstrittene sogenannte Lex Romana Curiensis, für welche namentlich Zeumer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 9. Bd. germ. Abt. 1888, S. 1 ff, als Entstehungszeit die Mitte des 8. Jahrhunderts und als Entstehungsgebiet Chur-Rätien in ganz überzeugender Weise nachgewiesen hat, während

Bei der energischen Zentralisierung des Reiches unter Karl dem Grossen war zu erwarten, dass die genannte Sonderstellung Rätiens nur aus Opportunitätsrücksichten geschehen sei und deshalb nicht von langer Dauer sein werde. Und wirklich war es Karl selbst noch, der die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt vollzog und Rätien zu einer Reichsgrafschaft machte. Schon 806 (oder 807) begegnet uns in curte ad campos in mallo publico ein Unfridus vir inluster als comes Reciarum 1). Dafür, dass die Divisio inter episcopatum et comitatum im Jahre 806 erfolgt sei, spricht auch eine historisch genau datierte Tatsache, nämlich die Teilung des Frankenreiches durch Karl den Grossen unter seine Söhne oder das sogenannte Testament Karls des Grossen 2), eine Tatsache, welche zugleich den Anlass zur divisio gegeben haben dürfte.

Canciani, Savigny, Hegel, Bethmann-Hollweg, Hänel, Rud. Wagner und in neuester Zeit wieder Schupfer und Zanetti (je a. a. O.) teils für Istrien, teils für Italien als Entstehungsgebiet eintreten. Ich halte mit Zeumer u. a. an Rätien fest, zumal für mich die Sache gar keine Schwierigkeiten hat, da ich im Gegensatz zu Zeumer die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt annehmen zu müssen glaube. Vgl. auch L. R. v. Salis, die lex Romana Curiensis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 6. Bd. germ. Abt., S. 142 ff, R. Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Dieselbe Zeitschr. Bd. 4. g. A. und P. Planta a. a. O., S. 327.

¹⁾ Die Urkunde ist gedruckt bei H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1863, Bd. I n. 187 und bei Planta a. a. O., S. 354 Anm. Die Jahreszahl der Urkunde lässt sich (auf zwei Jahre hin) nicht sicher feststellen, da die dreifache Angabe der Regierungsjahre Karls des Grossen anno VII imperii Caroli Augusti et XXXVIII regni eius in Francia, XXXIV in Italia bei gleicher Behandlung nie zur Übereinstimmung gebracht werden kann. Eine solche liesse sich schliesslich erzielen, wenn man bei den Regierungsjahren das einemal (Kaisertum und italienisches Königstum), das Anfangs- und Endjahr mitzählt, das anderemal (fränkisches Königtum) aber nicht, und dazu noch das italienische Königtum schon mit dem Beginn des langobardischen Kriegs (773) zählt. So käme man gemeinsam auf das Jahr 806, über welches sich das XXXVIII regni in Francia nie hinaufdatieren lässt, nur wäre möglich, dass die Zahl falsch überliefert ist, weshalb auch das Jahr 807 möglich wäre. Vgl. Planta a. a. O., S. 355. Anm.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 84. Juvalt a. a. O., S. 84. Schulte a. a. O., S. 58.

In diesem Testament hatte Karl seinem Sohne Pippin unter andern Gebietsteilen auch den ducatus Curiensis zugeteilt. Es ist ganz einleuchtend, und der Ausdruck ducatus Curiensis scheint es zu beweisen, dass bei diesem Anlass die Grafschafteneinteilung in Rätien eingeführt wurde. Der Titel comes Reciarum, mit welchem Hunfrid erscheint, und der im Testament Karls gebrauchte Ausdruck ducatus Curiensis, sowie auch die durcheinander, abwechslungsweise sogar von demselben Manne vorkommenden Titel comes, marchio und dux deuten an, dass die Gesamtheit des ducatus Curiensis in mehrere Grafschaften zerfiel. Diese sind mindestens die Grafschaften ob der Landquart, unter der Landquart und enet den Bergen. Der Titel comes Reciarum, den der erste Graf Hunfrid 1) führt, zeigt an, dass er nicht bloss Graf von Unterrätien war, wie die meisten wollen, sondern wahrscheinlich von ganz Rätien, dass er also den ganzen ducatus Curiensis als comes inne hatte, es müsste denn nur sein, dass man sich die ausweichende Erklärung W. Plattners²) aneignen wollte, dass Hunfrid, der nur Graf von Unterrätien gewesen sei, den ducatus, d. h. die militärische Verwaltung über die beiden andern Grafschaften hatte, die eigene Grafen gehabt hätten. Hierdurch glaubte nämlich Plattner eine Schwierigkeit überwunden zu haben, die dadurch entsteht, dass noch zu Lebzeiten Hunfrids (gestorben 825) ein anderer Graf in Rätien auftritt, nämlich der vielumstrittene Roderich 3). Ihn treffen wir als Vollzieher, und zwar als den schroffsten Vollzieher jener Trennung von Bistum und Grafschaft im Interesse der letzteren, wobei er soweit ging, dass er die Rechte des Bischofs und der Kirche antastete 4). In welcher Eigenschaft tat er dies? Wie

¹⁾ Hunfrid war ein Sohn des magister Palatii Karls des Grossen und bei diesem sehr beliebt und zu allerlei Gesandtschaften gebraucht.

²⁾ Die Entstehung des Freistaats der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft. Davos 1895, S. 10.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 15, vgl. Rætia I, S. 98.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 15. Es erübrigt noch, hier eine andere als die von mir bereits gegebene Übersetzung von divisio inter episcopatum

findet er neben dem comes Reci arum Hunfrid Platz? Zur Lösung dieser Fragen wurden schon manche Vorschläge gemacht.

Mit der oben wiedergegebenen Annahme Plattners wäre die Lösung anscheinend sehr leicht, indem Roderich so bequem in einer andern Grafschaft, näherhin in Oberrätien untergebracht werden könnte, wobei er eben dem Hunfrid unterstellt gewesen wäre. Aber nun kommt die Frage: erstreckte sich die Tätigkeit des Roderich nur auf die ihm zugedachte Grafschaft Oberrätien oder nicht am Ende auch auf Unterrätien, die Grafschaft Hunfrids? Wir erfahren nicht bloss von einer Beraubung des Bischofs von Chur durch diesen Roderich, sondern auch von einer solchen der Abtei Pfäfers. Nun liegt aber Pfäfers bereits in der Grafschaft Unterrätien. Und gesetzt auch, es hätte damals zu Oberrätien gehört, so würde die Annahme, dass Roderich nur in der Eigenschaft eines Grafen von Oberrätien gehandelt habe, an einer andern Klippe um so sicherer scheitern. Bischof Viktor II. klagt nämlich in seiner Beschwerdeschrift an Kaiser Ludwig den Frommen 1), dass ihm von den 230 Kirchen, die seine Diözese (parochia) zähle, durch Roderich nicht weniger als 199 entrissen worden seien. Nun ist doch für die damalige Zeit die Zahl von 230 Kirchen für die ganze Diözese Chur schon eine sehr grosse. Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass die 199 eingezogenen bezw. geraubten Kirchen sämtlich in Oberrätien gelegen

et comitatum nachzutragen, die sich, wie bei manchen andern, so auch bei Zeumer (a. a. O., S. 15) und Plattner (a. a. O., S. 8 ff.) findet. Sie meinen nämlich, dass hierunter eine Einziehung des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken, die bekannte divisio, wie sie namentlich unter Karl Martel vorkam, zu verstehen sei. Doch diese divisio war in jener Zeit gar nicht mehr üblich, und die Klageschrift Viktors II. hätte dann wenig Sinn. Es handelte sich nicht bloss um Kirchengut, sondern um Kirchen, Kapellen, Reliquien u. s. w. Wozu denn dann der Ausdruck divisio inter episcopatum et comitatum? Ist comitatum hier nicht gleichbedeutend wie an einer andern Stelle in der Urkunde? Bei Plattner steht diese Deutung (S. 2) im Widerspruch mit S. 10.

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 15. Eichhorn cod. prob. n. 6. M. G. Epist. Carol. ævi III, S. 309.

gewesen seien, so dass für die übrigen ²/3 der Diözese nur noch 31 Kirchen übrig bleiben würden. Man muss unter allen Umständen eine Kompetenz Roderichs über ganz Rätien oder doch den weitaus grössten Teil desselben annehmen. Wie war dies aber im Jahre 821 möglich, da doch der comes Reciarum Hunfrid noch lebte? Als der beste Ausweg erscheint mir die Annahme Moors 1) und Plantas 2), dass Roderich der Stellvertreter Hunfrids gewesen sei, der wiederholt im Auftrag Karls des Grossen von seiner Grafschaft abwesend war. Dies gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn sich die Angabe Mohrs³) bewahrheitet, dass Roderich einer der drei Söhne Hunfrids gewesen sei und zugleich als Allod seines Hauses die Grafschaft Lacs inne gehabt habe. Vielleicht war er der älteste Sohn und als solcher der geborene Stellvertreter seines Vaters bis zu seinem Tode, der laut der Restitutionsurkunde für Pfäfers 4) noch vor dem 9. Juni 831 erfolgte. Im Jahr 837 erscheint ein anderer Sohn Hunfrids, Adelbert, der zugleich die Grafschaft Thurgau inne hatte, als Graf von Rätien⁵). Nach seinem Tode (846) tritt sein Sohn Ulrich als comes Rætiæ auf, und nach ihm dessen Bruder Rudolf im Jahre 890 als dux Rætianorum⁶). Auf ihn folgte der Sohn seines Bruders Albert, namens Burchard 7). Er wird bald (905) marchio

¹⁾ Geschichte von Charrätien, Bd. I, Seite 169 ff.

²) A. a. O., S. 361.

³⁾ In der Rætia I, S. 99.

⁴) Das Regest bei Mohr, cod. dipl. I. 21 vom 9. Juni 831. Die Restitutionsurkunde für das Bistum datiert Mohr Cod. dipl. I, 19 auf den 25. Juli 825, Moor, Geschichte von Currätien, S. 172 auf 823. Beides ist wie Böhmer, Regesta, 2. Aufl. I. n. 893 im Anschluss an Sickel, St. Galler Mitteilungen III, S. 9 ff. bemerkt, falsch, vielmehr ist auch diese Urkunde 831 ausgestellt. Sie ist innerlich echt, aber verdorben, wie die unsinnige Bemerkung zeigt, dass Roderich als Untersuchungsrichter beigezogen worden sei.

⁵⁾ Mohr, Rætia I, S. 101.

⁶⁾ Wartmann a. a. O., II. n. 681.

⁷⁾ Mohr, Rætia I, S. 103-105.

Curiensis 1), bald (909) comes 2), bald (909) dux 3) genannt und stirbt 911 eines gewaltsamen Todes. Um diese Zeit also würde Rätien noch ein eigenes Herzogtum gebildet haben und zwar bis zum Jahre 916, also genau 110 Jahre. Im Jahre 916 wurde es dem Herzogtum Schwaben einverleibt und stand unter ihm bis 9824). Die schwäbischen Herzoge verwalteten die Grafschaft Unterrätien, wie es scheint, gewöhnlich selbst, vielleicht zeitweise auch Oberrätien, welches sonst aber eigene Grafen 5) hatte. Die uns bekannten Herzoge, welche zugleich Grafen in Rätien waren, sind Burchard I. (916-926)6), Hermann I. (926 - 948)7), Liutholf (949 - 954)8), Burchard II.9) und Otto I. (973-982) 10). Von 982 an kommt urkundlich kein Herzog von Alemannien als Graf von Rätien mehr vor, und man erfährt nur mehr sporadisch die Namen einzelner Grafen 11), bis sich aus den erblich gewordenen Grafschaften im Laufe des 11. Jahrhunderts die feudalen Herrschaften entwickelten. Die Grafschaft Unterrätien war an die Grafen von Bregenz übergegangen.

¹⁾ Wartmann a. a. O., n. 741.

²⁾ Ebenda n. 755.

³⁾ Ebenda n. 761.

⁴⁾ Dem gegenüber sagt Moor a. a. O.. S. 175 f, der Herzog Burchard I. (916—926) sei ein Sohn jenes ermordeten Burchard gewesen, und Rätien sei bereits im Jahre 829 zum Herzogtum Alemannien geschlagen worden. Woher dann ein dux Rætianorum?

⁵⁾ Planta a. a. O., S. 395/6.

⁶⁾ Wartmann n. 779.

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 44-46, bezw. M. G. Dipl. I, S. 112 und 182.

⁸⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 48. M. G. Dipl. I, S. 219.

⁹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 55 als comes Rætiæ nicht erwähnt, dürfte es aber sicher gewesen sein.

¹⁰⁾ Planta, a. a. O., S. 396. Anm. 4.

¹¹⁾ Z. B. 1032 Marquard, in dessen Grafschaft Pfäffers liegt 1045 Eberhard, in dessen Grafschaft Schännis liegt, und Eberhard gleichzeitig mit Otto in Oberrätien (Mohr, Cod. dipl. I. 78, 82, 90, 92, 93), Ulrich von Bregenz, Rudolf von Bregenz, Rudolf von Pfullendorf und Hugo von Tübingen bis 1158, vgl. Planta a. a. O., S. 397. Anm. 1 und Planta die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881, S. 7.

In Oberrätien, wo sich der Sitz und Hauptbesitz des Bischofs von Chur befand, liegt die Sache etwas weniger klar. W. Plattner 1) sah sich sogar veranlasst, die Existenz von Grafen in Oberrätien von 988 bis 1061 überhaupt zu leugnen, während Planta²), wie mir dünkt, mit Recht solche annimmt, da wir wiederholt Grafen für Oberrätien urkundlich bezeugt finden 3). Von ihnen behaupet Planta 4), dass sie Grafen von Buchhorn, einer Parallellinie der Grafen von Bregenz gewesen seien, welche beide Zweiglinien der Grafen des Argen- und Linzgaues wären. Daneben bringt Planta⁵) auch die Oberengadiner Grafschaft der Grafen von Gamertingen, die im Jahr 1139 an das Bistum kam⁶) in Zusammenhang mit den genannten Grafen, indem er dieses Gebiet als Allod der Grafen des Argen- und Linzgaues und Erbe einer Schwester Uzos von Bregenz und Adalberts von Buchhorn, der Stammväter der beiden Linien darstellt. Das Ansehen und die Macht der Grafen von Oberrätien muss, eingeschränkt durch den grossen Besitz und die Immunität des Hochstifts Chur, ziemlich bescheiden gewesen sein. Es hatte ja doch Kaiser Otto I. dem Bistum schon im Jahre 951 alle königlichen Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur⁷) und im Jahre 960 sogar das Amtslehen der Grafen, den Königshof zu Chur geschenkt 8), so dass den

¹⁾ A. a. O., S. 28.

²⁾ Currät. Herrschaften, S. 13.

³) Ulrich 926 (Mohr, Cod. dipl. I. 41. Dipl. I, S. 48). Adalbert 958. 960. 965. 976 (Cod. dipl. I 53. 55. 56. 60. 66, vgl. Dipl. I, S. 273, 288) und zwei Otto 1020 und 1050 (Cod. dipl. I 78 und 92).

⁴⁾ Currätische Herrschaften, S. 14.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Die Urkunden bei Mohr, Cod. dipl. I. 117. 118. 119 W. Plattner (a. a. O., S. 28) erklärt zwar diese drei Urkunden für unecht, doch würde hiedurch der Bestand der Grafschaft noch gar nicht in Abrede gezogen, und er lässt sich auch nicht in Abrede ziehen. Das Bistum kam aber tatsächlich in den Besitz der Grafschaft. Wie, wenn nicht durch diese Urkunden?

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 48 M. G. Dipl. I, S. 219.

⁸⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 52. M. G. Dipl. I. S. 257.

Grafen nicht viel mehr als die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit, namentlich der Blutgerichtsbarkeit, deren Ausübung und Verleihung einem Geistlichen durch die kirchlichen Gesetze verboten war, und die Einkünfte hieraus übrig geblieben sein dürften. Als sich dann die bischöflichen Rechte und Befugnisse dank der Munificenz der Könige und Kaiser immer mehr ausdehnten, so dass von der gräflichen Amtsbefugnis nur mehr ein kümmerlicher Rest übrig blieb, werden die königlichen Grafschaften im Laufe des 11. Jahrhunderts mit dem Aussterben der gräflichen Geschlechter in Abgang gekommen sein, und es scheint mir als wahrscheinlich, dass eben damals dann die vielumstrittene und missdeutete Reichsvogtei ihren Anfang genommen habe. Das genaue Datum des Aufhörens der Grafschaft in Oberrätien und des Beginns der Reichsvogtei, wie überhaupt alles Nähere über letztere liegt vorläufig noch im Dunkeln. Nur eine Nachricht vom Jahre 1053 liesse, falls sie als unbedingt echt angesehen werden könnte, einen Schluss auf die Zeit der Entstehung und den Inhaber dieser Reichsvogtei zu. Es ist dies ein durch eine Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Übersetzung (weshalb die Werte in Mark statt in solidi angegeben sind) bezeugtes Strafgesetz gegen Tötung, welches Bischof Dietmar kraft königlicher Vollmacht (bei Königsbann) erlassen haben soll 1), Das Zeugnis unterliegt weiter keinem Bedenken, als dass es erst ungefähr vier Jahrhunderte nach dem Erlass des Gesetzes urkundlich auftritt. Die Grafschaft in Oberrätien dürfte wohl eben um diese Zeit ihr Ende erreicht haben. Die Befugnis zum Erlass genannten Strafgesetzes wäre doch offenbar Ausfluss der reichsvogteilichen Gewalt. Somit wäre der Bischof Dietmar, Graf von Montfort (1039-1070) im Besitz der Reichsvogtei gewesen, deren Verwaltung er einem Grafen oder Ministerialen hätte übertragen können und auch übertragen hätte. Damit wäre der Bischof Inhaber der Reichsvogtei und man dürfte annehmen, dass das Bistum in ihrem Besitz geblieben

¹) Mohr, Cod. dipl. III, 2. Chr. Kind, die Vogtei Chur im Jahrbuch der schweiz. Geschichte, Bd. 8, S. 95 f.

wäre bis zur Verpfändung an Walther von Vaz durch König Rudolf von Habsburg. So erst wäre die Entschädigungs- und Versöhnungspolitik Walthers von Vaz gegenüber dem Bistum, welche Juvalt 1) in den Verschreibungen vom 6. Juli 1275 2) zu Gunsten des Hochstifts erblickt, so recht eigentlich an ihrem Platz. Die Verpfändung geschah ja nach der Berechnung Juvalts³), zwischen den Jahren 1274 und 1278, wohl eben 1275. Von jetzt an sind uns die Inhaber der Reichsvogtei bis zu ihrem Aufhören durch die Losreissung der Schweiz vom deutschen Reich genau bekannt. Walther IV von Vaz hatte sie bis zum Jahre 1299 inne, in welchem Jahre sie durch Erlegung des Pfandschillings von 300 M. an Bischof Sigfried, Freiherrn von Geilenhausen (1298-1321) überging 4). Von 1299 an war sie dann ununterbrochen im Besitz der Bischöfe⁵), bis es der Stadt Chur nach langem Bemühen, mit vielen Bitten und Vorstellungen endlich gelang, den Kaiser Friedrich III. zu bereden, ihr die Erlaubnis zur Einlösung der Reichsvogtei zu geben (1464 und 1489) und dem Bischof die Herausgabe zu befehlen (1489) 6). Auf diese Weise kam die Reichsvogtei noch 10 Jahre vor ihrem Erlöschen an die Stadt Chur.

¹⁾ A. a. O., Belege, S. 148.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 276-278.

³⁾ a. a. O., Belege, S. 149.

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 92. Diese Urkunde und noch mehr ihre Bestätigung und Erweiterung vom Jahre 1302 (Mohr, Cod. dipl. II. 104), in welcher irrtümlicherweise von einer advocatia ecclesiæ Curiensis die Rede ist, haben zu vielen Missverständnissen geführt, indem man sie bis zum Erscheinen der Abhandlung: «Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reichsvogtei in der Stadt Chur», von Frz. Fetz 1862, allgemein von der Schirmvogtei über das Hochstift verstand. Diesen Irrtum hat Fetz (S. 5—10) an der Hand von Urkunden (Beilage I—IV) widerlegt.

⁵⁾ Vgl. die Urkunden Mohr, Cod. dipl. II. 104 (1302) und Fetz, a. a. O., Beilage I und II (1434 verschiedene Urkunden enthaltend).

⁶⁾ Fetz, a. a. O., S. 9. Die betreffenden Urkunden sind alle noch im Stadtarchiv zu Chur.

Die Rechte, welche die Reichsvogtei in sich schloss bezw. das Gebiet, über welches sich diese Rechte erstreckten, waren nicht immer die gleichen, schrumpften im Gegenteil immer mehr zusammen. Im 14. Jahrhundert erstreckte sich die Kompetenz nur noch auf die alte curische Cent 1). Dann wurden die sogenannten «Vier Dörfer» (Zizers, Igis, Trimis und Untervaz) zu einem eigenen Hochgericht gemacht. Schanfigg und Maladers kamen unter die hohe Gerichtsbarkeit Österreichs und Malix an das Gericht Churwalden 2). So erstreckte sich die Reichsvogtei bei ihrer Ablösung durch die Stadt nur noch auf Chur selbst 3). Obgleich sich das Kompetenzgebiet so immer mehr verengerte, wurde der Pfandschilling nicht geringer, sondern sogar bedeutend höher, so dass die Stadt im Jahre 1489 für den kümmerlichen Rest der Vogtei 700 M. Ablösungsgeld bezahlen musste⁴), während sie der Bischof Sigfried 1299 von Walther von Vaz nur um 300 M. eingelöst hatte⁵). Bereits König Albrecht I. hatte 1302 dem Bischof Sigfried eine Gunst erwiesen, indem er bestimmte, dass die Reichsvogtei vom Hochstift nicht anders als um 400 M. abgelöst werden dürfe⁶). Kaiser Karl IV. sodann hatte 1349 dem Gotteshaus den Schilling um weitere 300 M., also auf 700 M.

P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. Chur 1879, S. 23. Mohr, Cod. dipl. III. 138.

²⁾ J. C. Muoth, zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts etc., S. 174 und Planta, Verfassungsgeschichte, S. 23.

³) Planta, Verfassungsgeschichte, S. 55 f. Die Stadt hatte sich beim Kaiser beklagt, dass die «Vier Dörfer» von der Reichsvogtei getrennt worden seien. Und wirklich befahl der Kaiser nicht nur die Herausgabe der «Vier Dörfer», sondern auch des Zolles zu Chur und des Rechtes der Besetzung des Ammann-, Vizdum- und Präfektenamtes in Chur gegen den Pfandschilling der Vogtei, musste sich aber über den Charakter seiner Reichsvogtei eines besseren belehren lassen.

⁴⁾ Fetz, a. a. O., Beilage III.

⁵⁾ Ebenda, Beilage II. Quittung.

⁶⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 104.

erhöht 1), welche Summe dann auch die Stadt zu erlegen hatte. Ganz und gar von Unkenntnis des Charakters eines der grössten Männer der deutschen Geschichte, Friedrichs I. Barbarossa, zeugt es, wenn man 2) diesem, der so peinlich und oft mit grossen Opfern die Hoheitsrechte des Reiches wahrte, und wo er sie verloren glaubte, zurückforderte — wenn man ihm zumutet, er habe den Bischof Egino von Chur gebeten, seinen Sohn Friedrich mit einer Vogtei seines eigenen Reiches, deren Verleihung doch ihm selbst als Kaiser zustand, zu belehnen. Damals (1170) 3) handelte es sich um nichts weniger als um eine Reichsvogtei, sondern vielmehr um die Schirmvogtei über das Hochstift, deren Belehnung dem Bischof zustand 4).

Die Gerechtsame der einstigen rätischen Grafschaften gingen an die rätischen Landesherrn, namentlich an den grössten und mächtigsten, den Bischof, über. Er war nicht bloss Herr über seine Eigen- und Zinsleute und Eigen- und Zinsgüter, sondern war zum Territorialherrn geworden. In der Urkunde Friedrich Barbarossas vom Jahre 1170 finden wir zum erstenmal den Titel Princeps für den Bischof. Doch ist die Behauptung, dass der Bischof Egino damals von Barbarossa zum Danke für die Übertragung der Schirmvogtei in den Reichsfürstenstand erhoben worden sei, entschieden abzuweisen, da alle Bischöfe schon an sich Reichs-

¹⁾ Fetz, a. a. O., Beilage II., S. 94 5.

²⁾ Wie z. B. Chr. Kind, a. a. O., S. 98 f.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 142.

⁴⁾ Eine andere als die von mir vorgetragene Ansicht über die Entstehung der Reichsvogtei, wie sie namentlich von W. Plattner, a. a. O., S. 40 f. und 46 vorgetragen wird, wornach sie aus der Kirchenvogtei hervorgegangen wäre, kann ich so, wie sie bisher begründet wird, nicht für richtig halten. Es müsste dieser Übergang jedenfalls in der Zeit des Interregnums oder unter Rudolf von Habsburg erfolgt sein. Wie aber erklärt sich das Schweigen über jeden Widerstand von Seiten des Bischofs, trotz der energischen Klausel von 1170, die noch von Friedrich II. wiederholt wurde, dass die Kirchenvogtei nicht weiter verliehen werden dürfe. Einer Publikation, welche den Beweis auf anderer Grundlage erbringen soll, sehe ich mit Interesse entgegen.

fürsten waren. Die Bischöfe von Chur waren Reichsfürsten bis herab auf Bischof Karl Rudolf, Freiherr von Buol-Schauenstein (1794—1833), unter welchem auch dieses geistliche Fürstentum der Säkularisation zum Opfer fiel (1803) 1). Doch hatte es damals nur noch einen Schatten seiner ursprünglichen Macht, da es viel von derselben durch die Emanzipation der drei Bünde verloren hatte.

2. Kapitel.

Äusserer Bestand des Bistums.

§ 4. Umfang und Grenzen desselben.

Die politische Einteilung des römischen Reiches in verschiedene Provinzen nahmen sich die Nachfolger der Apostel zum Vorbild und legten sie bei der Einrichtung des Reiches Gottes auf Frden und seiner Einteilung in Bistümer, Metropolitanbezirke u. s. w. zu Grunde. Eine der sieben Provinzen des Reichsvikariates Italia bildete auch Rætia prima oder maior, und dieses erhielt dann auch, nachdem sich das Christentum daselbst ausgebreitet hatte, einen eigenen Bischof mit dem Sitz in Chur²). Somit fiel der Umfang des Bistums in seinen Anfängen zusammen mit der Rætia prima des Römerreiches³) und das Bistum behielt diese seine Ausdehnung bei während des verschiedentlichen Wechsels der Oberherrschaft und Verwaltung unter den Römern, Odoaker, den Ostgoten, den Merovingern und Franken und dem

Vgl. P. C. v. Planta, die österreichische Inkameration von 1803 im Polit. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 2, S. 545 ff.

²⁾ Tessin, Puschlav und Brüs im Verband mit den langobardischen Diözesen Mailand und Como. 1861, S. 7 ff.

³⁾ O. Gisler, der Ursprung und die Ausdehnung der schweizerischen Bistümer bis zur Gegenwart. Katholische Schweizerblätter V, S. 536. J. Danuser, die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur 1897, S. 1.

deutschen Reiche. Für das Jahr 633 erfahren wir von einer Grenzbereinigung zwischen den Bistümern Constanz und Chur, ausgeführt durch König Dagobert I. Diese neue Grenzlinie fiel zusammen mit derjenigen zwischen Rätien und Burgund 1). Darnach umfasste das Bistum seit der Mitte des 7. Jahrhunderts nach der heutigen Geographie folgende Gebiete:

Den ganzen heutigen Kanton Graubünden mit Ausnahme der Gemeinden Poschiavo und Brusio, die zum Bistum Como gehörten; vom Kanton Uri das Urserental; vom Kanton St. Gallen das Sarganser- und Gasterland bis Uznach; das Fürstentum Liechtenstein; Vorarlberg bis Bregenz; den ganzen Vinstgau und das Burggrafenamt Tirol bis zur Passer bei Meran²). Es grenzte somit an folgende Bistümer: im Osten an Brixen (Seeben) und Trient, im Süden an Como und Mailand, im Westen an Sitten und Konstanz und im Norden an Constanz und Augsburg. Etwas genauer und spezieller geben die Grenzen des Bistums Guler³) und Eichhorn 4) an. Dieselben sind etwa durch folgende Orte, Gebirge und Täler zu markieren: im Osten Bludenz, Nauders, Meran und den Vinstgau; im Süden das Engadin bis Poschiavo (excl.), den Septimer- und Splügenpass, die Täler Mesocco und Calanca und die Adulagruppe; im Westen das Urserental, den Tödi und das Linttal; im Norden Schännis, das Thurtal, Montlingen (Montigels), Rankwil, Feldkirch und Nuciders. Guler⁵) rechnet zum Bistum Chur auch das Veltlin, das Clävener- und Campodolcinertal, aber mit Unrecht. Allerdings unterstanden diese Gebiete zeitweise der weltlichen, nicht aber auch der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Chur⁶). Bis zum 15. Jahrhundert und noch länger blieben die Grenzen des Bistums im wesent-

¹⁾ Danuser a. a. O. und Kirchenlexion III² 376.

²⁾ Danuser a. a. O.

³⁾ A. a. O. V, Bl. 56.

⁴⁾ Episcop. Curiensis, Prolegomena, p. XXIII. 1.

⁵⁾ A. a. O.

⁶⁾ Prolegomena, p. XXIV.

lichen dieselben, wenigstens erfahren wir nichts von einer bedeutenderen Änderung.

§ 5. Einteilung des Bistums.

Über die innern Verhältnisse des Bistums während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens und im Zusammenhang damit auch über die administrative Einrichtung desselben ist tiefes Dunkel ausgebreitet, welches durch vereinzelt auftauchende Nachrichten nur höchst spärlich aufgehellt wird, so dass nicht einmal für einen Analogieschluss grosse Wahrscheinlichkeit beansprucht werden kann.

Die erste eingehendere Nachricht von einer Einteilung der Diözese finde ich erst für die Zeit von 1137 bis 1328, und dies nicht in einer Urkunde oder gleichzeitigen Quelle, sondern nur in einer sekundären Litteratur, bei P. Kaiser 1). Es macht sich auch hier wie immer bei Kaiser ein grosser Mangel empfindlich geltend, nämlich dass er nirgends die von ihm benützten Quellen Während ich nun für andere Abschnitte wiederholt die von Kaiser benützten Quellen ausfindig machen konnte, ist es mir bis jetzt nicht gelungen, die Quelle für diesen Abschnitt. jedenfalls nicht für die Zeit, in welche Kaiser seine Einteilung verlegt, zu entdecken. Doch macht die Schilderung, wie sie ja sogar die einzelnen Pfarreien der Diözese der verschiedenen Dekanate bietet, den Eindruck, dass sie aus einer oder mehreren Quellen geschöpft sei. Bestätigt wird die Einteilung durch das Buoch der Vestinen, so dem stifft Chur zuo horent, ouch der Emteren, so ein herr und Bischof zuo Chur zuo verlihen hatt in geistlichen und weltlichen stenden, geschriben zuo Bischof Hartmans zyten anno 14102). Es wäre auch möglich, dass Kaiser eben aus dieser Quelle geschöpft und dann Rückschlüsse gemacht hat, nur muss er dann das Verzeichnis der Pfarreien irgendwo anders her haben. Ich teile hier die Einteilung Kaisers mit, halte

¹⁾ P. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1847.

²⁾ Herausgegeben von J. C. Muoth a. a. O.

aber die Aufzählung der Pfarreien nicht für notwendig. Die Diözese zerfällt hiernach in sieben Dekanate, wie folgt:

- 1. Das Kapitel ob dem Wald oder das Gebiet des Oberrheintales mit dem Kloster Disentis und 20 Pfarrkirchen.
- 2. Das Kapitel ob dem Churwald oder die Gegend südöstlich von Chur mit 17 Pfarrkirchen.
- Das Landkapitel Chur, d. h. die Gegend um die Stadt herum mit den Klöstern St. Lucius und Churwalden und 19 Pfarrkirchen.
- 4. Das Kapitel Drusustal oder Wallgau, d. h. das Rheintal und Vorarlberg mit 17 Pfarrkirchen.
- 5. Das Dekanat unter der Lanquart oder die Gegend von Mayenfeld, Sargans, Gasterland und Wallensee mit den Klöstern Pfäfers und Schännis und 26 Pfarrkirchen.
 - 6. Das Dekanat Engadin im obern Inntal mit 11 Pfarrkirchen.
- Das Dekanat Vinstgau mit Tirol mit den Klöstern Marienberg und Münster und 20 Pfarrkirchen 1).

Die sieben Dekanate zählten also zusammen sieben Klöster und 130 Pfarrkirchen. Ein Vergleich mit den 230 ecclesiæ, aus welchen sich nach der Klageschrift Viktors II. 2) das Bistum zu Beginn des 9. Jahrhunderts zusammensetzte, lehrt uns, dass es in der Zeit, aus welcher die mitgeteilte Diözesaneinteilung stammt, ausser den genannten 130 Pfarrkirchen noch viele Filialkirchen und Kapellen gab, entsprechend den sich verhältnismässig in der Majorität zeigenden tituli minores des 9. Jahrhunderts 3).

Für ein hohes Alter der mitgeteilten Diözesaneinteilung zeugt auch ihre offensichtliche Anlehnung an die staatliche Einteilung Rätiens in Ministerien, wie sie uns in dem ältesten Urbar des Hochstiftes entgegentritt, das ohne Zweifel dem 11. Jahrhundert angehört 4).

¹⁾ P. Kaiser a. a. O, S. 138 ff.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 15.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 15.

⁴⁾ Herausg. von J. C. Zellweger im Schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. IV. 2 1822, S. 169 ff. Die Ministerien besonders heraus-

Im 15. Jahrhundert muss noch ein weiteres, achtes Dekanat aufgekommen sein für das Tal Mesox. Eichhorn 1) gibt nämlich für das Jahr 1486 acht Capitula als längst bestehend an, unter welchen das Capitulum Misoucinum (oder Mesaucum, Calancum, Rogoretum) die achte Stelle einnimmt, während die sieben andern mit Kaiser übereinstimmen. Wann dieses Kapitel Misox entstanden ist, lässt sich genau nicht angeben: jedenfalls nicht vor dem 13. Jahrhundert, da der Mittelpunkt desselben die Probstei St. Viktor erst 1219 durch Heinrich von Sax gegründet wurde 2), und der Papst die ihr vom Bischof gegebene Ordnung 1221 bestätigte 3). Wahrscheinlich aber bestand es auch zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch nicht, da es im «Buoch der Vestinen — und Empteren» (1410) noch in keiner Weise erwähnt wird. Erst vom 15. Jahrhundert ab also zerfällt die Diözese in acht Kapitel.

Wenn ich schon an dieser Stelle nach den Vorstehern dieser Kapitel frage, so greift diese Frage allerdings bereits in das Gebiet der in einem späteren Kapitel zu behandelnden kirchlichen Ämter über; doch dürfen die eigentümlichen Verhältnisse und die Art und Weise, wie die Frage hier nur als Vorbereitung für jene späteren Paragraphen behandelt wird, sowie auch der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ihre Beantwortung schon an dieser Stelle rechtfertigen. Es ist auch hier wieder auf die Angaben P. Kaisers, namentlich betreffs der sehr interessanten Frage nach den Archidiakonen, Bezug zu nehmen. Er schreibt 1): Die Erzhelfer (Archidiaconi) über diese Kapitel setzte der Bischof, einen im Dekanat Drusustal, einen im Dekanat unter der Lanquart; im Landdekanat Chur, ob dem Wald und ob Churwald versah «der geistliche Richter» zu Chur die Stelle des Erzhelfers.

gestellt, S. 254, vgl. dazu Chr. Kind: Welches Alter ist für den Tschudischen Benefizialrodel in Anspruch zu nehmen? Rätia II, Jahrgang 1864, S. 68 ff.

¹⁾ Episc. Cur. Prolegomena, p. XXVI. s.

²⁾ E. Fr. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bern 1858 I, S. 63.

³⁾ Joh. Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I 1891 n. 113.

⁴⁾ A. a. O., S. 138/9.

Engadin und Vintschgau hatten ihre besonderen Erzhelfer. Erzhelfer waren die Stellvertreter des Bischofs in ihren Dekanaten usw., es folgen die Rechte und Pflichten. Die bestimmte Form, in welcher Kaiser die einzelnen Dekanate nach der Verschiedenheit ihrer Vorsteher auseinander hält, könnte nahelegen, seiner Auktorität auch hier zu glauben. Doch hiegegen erheben sich alsbald grosse Schwierigkeiten. In den vielen Urkunden, wie sie uns von Mohr 1), Bernoulli 2), Wartmann 3), Eichhorn 4), Gg. Mayer 5), die Collectio documentorum ex archivis Episcopatus Curiensis 6) und das Necrologium Curiense 7) bieten, konnte ich an drei Stellen eine Erwähnung von Archidiakonen finden 8), während der Archipresbyter und Dekane, welche diesen doch wohl untergeordnet sein müssen, weit öfter Erwähnung geschieht. Durch diese drei Stellen werden für das 13. Jahrhundert vier Archidiakonen bezeugt, von denen aber gerade zwei dem Dekanat ob dem Wald angehören 9), für welches Kaiser keinen Archidiakon annimmt, und zwar gerade auch für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts. Hiedurch wird die Urkundlichkeit Kaiser sehr erschüttert. Und wiederum drängt sich mir die Vermutung auf, Kaiser könnte auch hiefür das Buoch der Vestinen und Empteren benützt und die Archidiakonen mit den Archipresbytern verwechselt haben, zumal er ihnen so ziemlich die gleichen Rechte

¹⁾ Cod. dipl. I-IV.

²⁾ Acta Pontificum Helvetica 1891 I.

³⁾ Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I-IV 1863-94.

⁴⁾ Codex probationum, enthalten in der Germania sacra Episcopatus Curiensis.

⁵⁾ Vaticano-Curiensia im Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft, Bd. XVII 1887 und Mayer-Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645. 1901, mit Urkunden.

⁶⁾ Handschriftliche Zusammenstellung von beinahe 1000 Urkunden im Rätischen Museum in Chur.

⁷⁾ W. v. Juvalt, Necrologium Curiense 1867.

⁸⁾ Mohr, Cod. dipl. I 213 (1237) I 235 und Eichhorn, Cod. prob. n. 77 (1259) und I 278 (1275).

⁹⁾ Mohr, Cod. dipl. I 235 und 278.

und Pflichten zuerkennt, welche dort für die Archipresbyter verzeichnet sind. Möglich wäre nur, dass die Archipresbyter den Archidiakonen in ihrer Stellung nachfolgten, nur kommen wieder beide gleichzeitig vor, wie später ausgeführt wird. — Ausser den Archidiakonen kommen also als Vorsteher der Diakonate auch Archipresbyter und der geistliche Richter zu Chur vor, wie wir bereits gesehen haben. Noch bedeutend häufiger aber begegnen uns die Dekane. Das Capitulum Mesaucum wurde nicht durch Dekane, sondern durch Vicarii foranei verwaltet, wie wir seinerzeit sehen werden. Wie diese Kapitelsvorsteher alle neben einander Platz haben und welche Rechte und Pflichten sie haben, darüber wird in den späteren Paragraphen die Rede sein.

§ 6. Der Metropolitanverband des Bistums.

Schon seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts besassen die Bischöfe der Hauptstädte der grossen Provinzen des römischen Reiches, in welchen sich mehrere Bischofssitze befanden, einen gewissen Vorrang und ein Aufsichtsrecht über ihre Konprovinzialbischöfe 1). Diese Stellung gründete sich ursprünglich auf die Priorität des Christentums und auf das Verhältnis von Mutterund Tochterkirche, war dann aber hauptsächlich auch durch die Stellung der Stadt als Provinzhauptstadt bedingt 2). Das Bistum Chur treffen wir gleich bei seinem ersten historischen Auftreten in Verbindung mit der Metropole, nämlich auf dem bereits genannten Provinzialkonzil von Mailand (451 oder 452) 3). Wie alle im Norden Italiens befindlichen Bistümer des römischen Reichs stand also auch Chur unter der Metropole Mailand 4) und blieb in diesem Verhältnis auch, als Rätien von den Ostgoten an die Merovinger und das fränkische Reich überging. Diese letztere Erscheinung

¹) J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Teil 1902, S. 340 und P. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts II. Bd. 1878, S. 1 ff.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 1, vgl. oben S. 7.

⁴⁾ Tessin, Puschlav und Brüs, S. 9 ff.

erklärt sich aus dem Zerfall der Metropolitangewalt im Frankenreich infolge des Übergewichtes des Königs in kirchlichen Dingen 1). Als dann durch Bonifatius und Karl den Grossen eine Wiederbelebung eingetreten war²), kam Chur endlich auch unter eine deutsche Metropole, nämlich unter Mainz. Zum letztenmal finden wir es bei dem Erzbistum Mailand anlässlich einer Provinzialsynode im Jahre 842 unter dem Erzbischof Angilbert3). Im Jahre 847 treffen wir den Bischof Gerbrach bereits in den Unterschriften der Bestimmungen einer vom Erzbischof Rabanus von Mainz gegen die Irrlehre des Gottschalk berufenen Synode unter dem Namen Gorbrath 4). In der Zeit zwischen 842 und 847 war also der Übergang erfolgt. Doch dürfte es gelingen, die Zeit mit annähernder Sicherheit etwas genauer zu bestimmen. In den genannten Zeitraum (842-847) fällt nämlich, wie schon oben (S. 10) bemerkt wurde, die wichtige Reichsteilung, durch welche Rätien für immer an das deutsche Reich kam (843). Es darf nun doch als nicht nur wahrscheinlich, sonderu so gut wie sicher bezeichnet werden, dass bei diesem Anlass Chur aus dem welschen Metropolitanverbande abgelöst und unter das deutsche Erzbistum Mainz gestellt wurde. Von dieser Zeit an gehörte es dann zur Metropole Mainz bis zur Säkularisation (1803)⁵). Seit 1803 ist Chur ein exemtes, d. h. direkt unter dem Papst stehendes Bistum.

Für das Verhältnis des Bischofs von Chur zum Erzbischof von Mainz bestanden natürlich die gleichen Rechte und Pflichten wie zwischen Suffraganbischof und Erzbischof überhaupt. So begegnen wir wiederholt der Konfirmation und der Weihe der Bischöfe von Chur durch den Erzbischof von Mainz z. B. 1234 6),

¹) Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. und II. Teil 1887 und 1890 I, S. 527 und 551 ff., II, S. 205.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 25.

⁴) Hartzheim, Concilia Germanica, II. Bd., S. 151 und Ant. Jos. Binterim, Pragmat. Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesankonzilien 1835—48, Bd. II, S. 414.

⁵⁾ Danuser a. a. O., S. 2.

⁶⁾ Konfirmation des Bischofs Ulrich IV., Bernoulli l. c. I n. 172.

1238 ¹), 1295 ²). Während des 14. und 15. Jahrhunderts jedoch wurden die meisten Bischöfe von Chur, namentlich die von den Päpsten eingesetzten, nicht vom Erzbischof konfirmiert und konsekriert, sondern vom Papst ernannt bezw. bestätigt und mit päpstlicher Erlaubnis von einem andern, meist italienischen, Bischof geweiht ³). Dabei fügte aber Papst Urban V. gelegentlich einer solchen Weiheerlaubnis bei, dass hiedurch gegen die Rechte des Erzbischofs von Mainz kein Präjudiz geschaffen werden solle ⁴).

Vom Jahre 1157 ist uns noch eine Bestätigung von Schenkungen des Bischofs Adelgott an die Klöster St. Lucius und Katzis und seiner Reformen in den Frauenklöstern Münster und Schännis durch den Erzbischof Arnold überliefert⁵).

Als Suffraganbischof von Mainz hatte der Bischof von Chur auch an den Provinzialsynoden daselbst teilzunehmen, und die dabei getroffenen Bestimmungen waren auch für seine Diözese massgebend. Wir treffen auch einigemale Nachrichten von Reisen der Bischöfe zum Provinzialkonzil. Doch dürften wegen der weiten und bei den damaligen Verhältnissen so beschwerlichen Reise die Bischöfe von Chur oft gefehlt haben, wohl mit Erlaubnis.

3. Kapitel.

Die Parochialentwicklung des Bistums.

§ 7. Entstehung der Pfarreien innerhalb desselben.

Die Einteilung der Diözesen in viele einzelne Pfarreien, wie wir sie jetzt haben, ist nicht ursprünglich, sondern das Produkt einer allmählichen Entwicklung. Ursprünglich war nämlich

¹⁾ Konfirmation des Bischofs Volkard, ebenda n. 195.

²⁾ Konf. des Bisch. Berthold, Mayer, Vaticano-Curiensia n. 5.

³⁾ Mayer, Vaticano-Curiensia n. 18. 20. 25.

⁴⁾ Erlaubnis zur Weihe Friedrichs II. a quocunque episcopo a. a. O. n. 25.

⁵⁾ Mohr, Cod. dipl. I n. 134.

die bischöfliche Kirche der Mittelpunkt des christlichen Kultus für den ganzen Sprengel, namentlich hinsichtlich der Spendung der Taufe und der Feier der hl. Messe 1). Als sich aber das Christentum immer mehr auch über das flache Land hin ausbreitete (namentlich seit dem 4. Jahrhundert) und ein Zusammenkommen in der Kathedrale immer unmöglicher wurde, wurden von der bischöflichen Hauptkirche Pfarrkirchen auf dem Lande dismem-Die Geistlichen an denselben erhielten die Erlaubnis, alle dem Bischof nicht kirchenrechtlich vorbehaltenen Funktionen auszuüben, namentlich auch die Taufe zu spenden 2). Diese Kirchen hiessen im Unterschied von den kleineren Nebenkirchen und Kapellen, den tituli minores, tituli maiores oder (von der Erlaubnis zur Spendung der Taufe) ecclesiæ baptismales, baptisteria 3). Diese Entwicklung scheint auch die Diözese Chur durchgemacht zu haben bezw. in sie eingetreten zu sein. In der schon oft erwähnten Klageschrift Bischof Viktors II. (821)4) werden nämlich die ecclesiæ unterschieden in baptisteria und tituli minores. Auch das Zahlenverhältnis, in welchem sie auftreten, ist ganz interessant und spricht für die genannte Entwicklung. Von den 31 dem Bischof noch gelassenen Kirchen sind nämlich nur 6 baptisteria und 25 tituli minores 5). Es ist nun ebenso willkürlich, dieses Verhältnis auch auf die entzogenen 199 Kirchen zu übertragen, als wenn man behaupten wollte, es seien nur die genannten 6 baptisteria vorhanden gewesen; doch ein Schluss darf sicher mit Recht gezogen werden, dass nämlich die tituli minores wohl bedeutend in der Mehrheit gewesen seien, zumal uns in der von Kaiser mitgeteilten Diözesaneinteilung erst 130 Pfarrkirchen (baptisteria) begegnen, und in der Zwischenzeit von 3-400 Jahren doch viele tituli minores zu baptisteria erhöht worden sein dürften. Wenn

¹⁾ Hinschius a. a. O., S. 262.

 ²) Edgar Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II 1878.
 S. 364 ff. Kirchenlexikon III ² Sp. 1431, Art. Dekan III (v. Kaulen).

³⁾ Hinschius a. a. O., S. 262-265.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 15.

⁵⁾ A. a. O., S. 138, vgl. oben S. 19.

Nüscheler¹) für das 15. Jahrhundert nur 91 Pfarrkirchen und 160 Filialkirchen zählt, so übertrifft er mit der Gesamtzahl von 251 Kirchen die für 821 angegebene²) Zahl nur um 21 und seine Zahl der Pfarrkirchen erreicht bei weitem nicht die von Kaiser für das 12. und 13. Jahrhundert angegebene Zahl von 130 Pfarrkirchen³). Offenbar sind die Zählungen Nüschelers wie auch die Kaisers wenig zuverlässig. Interessant ist bei Nüscheler⁴) auch die Bemerkung, dass von den 91 von ihm gezählten Pfarrkirchen nur 15 aus Filialen durch Ablösung von der Mutterkirche entstanden seien.

Die tituli maiores oder baptisteria hatten vor den tituli minores gewisse Vorrechte, so besonders in der früheren Zeit das der Spendung der Taufe⁵). Die an ihnen angestellten Geistlichen (zuerst archipresbyteri, später rectores ecclesiæ, plebani genannt) hatten über die Geistlichen der tituli minores ein gewisses Aufsichtsrecht⁶). Hierauf werde ich weiter unten (§ 19) zurückkommen.

§ 8. Das Eigenkirchenwesen innerhalb der Diözese.

Ursprünglich bildete das Kirchenvermögen einer Diözese eine einheitliche Masse, deren Eigentümerin die bischöfliche Kirche, deren Verwalter der Bischof war. Von den jährlichen Erträgnissen aus demselben wurde durch den Bischof ein Viertel unter die Kleriker zu ihrem Unterhalt verteilt.

Doch bald kam diese Einheitlichkeit im Besitz und in der Verwaltung des Kirchenvermögens ins Wanken. Dies geschah namentlich dadurch, dass die Oblationen und Stiftungen nicht

¹) Arn. Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft. Das Bistum Chur. Zürich 1864, S. 141 ff.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I, 15.

³⁾ A. a. O., S. 138.

⁴⁾ A. a. O., S. 145.

⁵⁾ Löning a. a. O. II, S. 348.

⁶⁾ Hinschius a. a. O. II, S. 266 f., Löning a. a. O. II, S. 348 und Kirchenlexikon III², Sp. 1431 Art. Dekan.

mehr an die Kathedrale, sondern an die Einzelkirchen gemacht wurden, und dass der Bischof Grundstücke an diese in der Form von Prekarien verlieh, die dann in das Eigentum der Kirchen übergingen 1). Die Nutzniessung von diesen Grundstücken hatten dann die an den Kirchen angestellten Geistlichen.

In diesem Stadium finden wir die Diözese Chur schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts, indem uns im Testament Bischof Tellos (766)²) zwei Geistliche als Nutzniesser von Höfen begegnen.

Von grösstem Einfluss auf diese Entwicklung war das sogenannte Eigenkirchenwesen. Der Wunsch der auf den Höfen sitzenden freien und unabhängigen Bevölkerung, ihre religiösen Bedürfnisse womöglich an Ort und Stelle zu befriedigen, führte zur Stiftung bezw. zur Gründung von Kapellen und Kirchen auf eigenem Grund und Boden 3). Der Eigentümer hatte die Kirche oder Kapelle zu erstellen und für den Unterhalt und die Bedürfnisse der an ihr angestellten Geistlichen zu sorgen. Unter diese sogenannten Eigenkirchen sind auch die königlichen Kirchen, d. h. die auf königlichem Fiskalgut zum Heile der auf ihm wohnenden Leute erbauten Kirchen zu subsummieren.

Im Bistum Chur tritt uns dieses Eigenkirchenwesen am Anfang des 9. Jahrhunderts in grosser Ausdehnung entgegen, und namentlich sind es die königlichen Kirchen, die, obgleich Rätien vom Mittelpunkt aus betrachtet, schon an der Peripherie des Reichs gelegen war, hier in einem Prozentsatz auftreten, wie es sonst für keine Gegend bekannt ist. Die fränkischen Könige hatten wohl eben das Erbe der römischen Kaiser durch die Hand der Ostgoten übernommen und auf diese Weise viele Güter in

¹⁾ Sägmüller a. a. O., S. 209 f.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I 9, Planta, Altes Rätien, S. 443.

³) Ulrich Stutz, Geschichte des kirlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, 1. Hälfte. Berlin 1895, S. 154 ders. die Eigenkirche als Element des mittelalt.-german. Kirchenrechts, 1895.

Rätien erhalten, auf welchen dann zahlreiche Kirchen erbaut worden sein müssen.

Über diese königlichen Kirchen im Bistum Chur schöpfen wir unsere Kenntnis wieder aus der Klageschrift Bischof Viktors II. und aus der Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen 1). Der Bischof klagte dem Kaiser, dass durch Roderich und seinen Genossen Herloin alle Wohltaten, die die Kirche zu Chur vom Kaiser, seinen Vorgängern und andern frommen Menschen empfangen habe, entzogen worden seien. Von den 230 Kirchen seiner Diözese seien ihm nur 31 gelassen worden usw., er bitte ihn, er möge ihm Gerechtigkeit verschaffen. Doch diese wurde dem Bischof erst nach 10 Jahren zuteil, und zwar in weit bescheidenerem Masse, als er wohl erwartet hatte. Nur zwei Kirchen von den 199, deren Verlust der Bischof beklagte, wurden ihm restituiert, ein deutlicher Beweis, dass Roderich im Namen des Kaisers gehandelt hatte. 197 von den 230 Kirchen der Diözese waren also nicht bischöflich, sondern offenbar Eigenkirchen. Dass sie alle königliche Kirchen gewesen seien, wie Stutz glaubt 2), wird man nicht ohne weiteres anzunehmen haben; es können auch andere Eigenkirchen darunter gewesen sein, doch waren jedenfalls weitaus die meisten königlich. Es lässt sich leicht erklären, dass der Bischof königliche Kirchen für bischöfliche halten konnte. Die königlichen Kirchen standen natürlich nicht direkt unter dem König, sondern nur indirekt durch die Mittelspersonen der königlichen Beamten, vorab der Grafen. Nun amtierten, wie wir aus dem vorhergehenden wissen, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts bis zur divisio inter episcopatum et comitatum die Bischöfe als Grafen von Rätien und hatten somit über die meisten Kirchen teils kraft ihrer Stellung als Bischöfe, teils kraft solcher als Grafen zu verfügen. So konnte sich leicht eine Vermischung und Unsicherheit über das Eigentumsrecht eingeschlichen

Mohr, Cod. dipl. I. 19. Böhmer Reg. I² n. 893. Über die Jahreszahl, vgl. oben S. 20, Anm. 4.

²⁾ A. a. O., S. 161.

haben, so dass der Bischof nicht mehr wusste, dass seine Vorgänger über den grössten Teil der Kirchen nur in ihrer Eigenschaft als Grafen von Churrätien zu verfügen gehabt hätten. Man könnte auch daran denken, dass hier der Grundsatz durchblicke, dass die Verfügung über alle kirchlichen Benefizien mindestens indirekt dem Bischof zustehe, zumal die königlichen Kirchen dem Bischof gegenüber nicht anders gestellt waren als die übrigen Eigenkirchen 1).

Die königlichen Kirchen warfen infolge der an sie zu entrichtenden Zehnten einen nicht unbedeutenden Ertrag ab und wurden deshalb von den Kaisern und Königen wiederholt zu Beweisen ihrer Liberalität besonders gegenüber dem Bistum verwendet, wie verschiedene uns erhaltene Urkunden dartun²). Später, vielleicht infolge des Investiturstreites verschwindet der Rest der königlichen Kirchen in Rätien.

Nicht so die übrigen Eigenkirchen. Für sie wurde das Eigentumsrecht in das Patronatsrecht verwandelt. Die Besetzung der Eigenkirchen stand dem Eigentümer, also früher in den meisten Fällen dem König bezw. Kaiser zu. Interessant sind die bezüglichen Schicksale der Kirche des hl. Florin zu Remüs. Diese Kirche hatte der Priester Reginward vom König erhalten. Er hinterliess sie seinem Neffen, dem Priester Hartbert, und diesem bestätigte (930) Heinrich I. den Besitz derselben, wobei er ihr zugleich die Kirche zu Sins inkorporierte³). Was dann weiter das Patronat noch anlangt, so befanden sich nach der Rechnung Nüschelers⁴) im 14. Jahrhundert im Patronat von

¹⁾ Stutz a. a. O., S. 157.

²⁾ Z. B. a. 841. Cod. dipl. I, 24, Böhmer Reg. I2 n. 1089;

a. 881. Cod. dipl. I. 30, Reg. I2 n. 1566;

a. 930. Cod. dipl. I. 42, Dipl. I. 57;

a. 940. Cod. dipl. I. 44, Dipl. I. 112;

a. 948. Cod. dipl. I. 46, Dipl. I. 182;

a. 958. Cod. dipl. I. 53, Dipl I. 273;

a. 960. Cod. dipl. I. 56, Dipl. I. 288.

³⁾ Cod. dipl. I. 42, Dipl. I. 57.

⁴⁾ A. a. O., S. 145-147.

weltlichen Personen nur 17 Kirchen, von welchem im 12. Jahrhundert drei, im 13. sieben und im 14. sieben auftreten. Die übrigen 85 Kirchen, die Nüscheler noch aufzählt, waren bereits in den Händen von geistlichen Personen und Korporationen (über 42 hatte der Bischof und das Kapitel das Ernennungsrecht, die andere Hälfte befand sich im Patronat der Klöster Pfäfers, Disentis, St. Lucius, Churwalden, Schännis, St. Gallen, Katzis, des Chorstifts St. Viktor zu Misox usw.) 1). Dieses Übergewicht der geistlichen Patronate und Kollationen beruht teils auf ihrem grossen Grundbesitz und der dadurch gebotenen Gelegenheit zum Kirchenbau, teils auf den vielen Schenkungen.

4. Kapitel.

Die Ämter des Bistums.

A. Der Bischof.

§ 9. Die Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Wie bereits in der Einleitung gezeigt wurde, tritt das Bistum Chur genau um die Mitte des 5. Jahrhunderts in die Geschichte ein. Von den ersten sechs Bischöfen ist uns leider nicht mehr als der Name bekannt und von einigen weiteren auch nicht viel mehr. — Es wäre also verlorene Mühe, lange darüber nachzuforschen, auf welche Weise diese in den Besitz ihrer Würde gekommen seien. Um dies mit annähernder Sicherheit sagen zu können, sind wir darauf angewiesen, aus dem damaligen allgemeinen und dem späteren Churer Wahlmodus einen Schluss zu ziehen. Im 5. Jahrhundert, welches zunächst in Betracht kommt, herrschte im Prinzip der alte Modus der Wahl durch Klerus und

¹⁾ Nüscheler a. a. O., S. 145 ff.

Volk unter Mitwirkung der benachbarten Bischöfe und des Metropoliten und der Bestätigung durch den Kaiser 1). Im einzelnen Fall war der Einfluss der genannten vier Faktoren verschieden, bald prävalierte der eine, bald der andere. So wurde namentlich das Wahlrecht des Volkes allmählich auf die massgebenden Kreise der Vornehmen, d. h. der Grossgrundbesitzer und der durch Amt und Würde ausgezeichneten Personen beschränkt oder äusserte sich nurmehr in der Zustimmung zu der durch den Klerus oder die Bischöfe getroffenen Wahl²). Dass der Wahlmodus auch im Bistum Chur ein ganz ähnlicher war, unterliegt keinem Zweifel oder Bedenken, zumal es bis zum Jahr 536, während welcher Zeit Rätien ja unter römischer bezw. gotischer Herrschaft stand, wohl auch die Gebräuche der übrigen Bistümer des Reichs teilte. Im fränkischen Reich, dessen Bistümern Chur jedenfalls von 536 an gleichgehalten wurde, bestand das gleiche Wahlverfahren³). Einen Beweis hiefür liefert das auf dem Generalkonzil des fränkischen Reiches im Jahre 614 zu Paris gegebene Gesetz, ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur et, si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur4). Von besonderer Wichtigkeit für uns ist, dass auf diesem Konzil auch Bischof Viktor I. von Chur, obgleich noch unter der Metropole Mailand stehend, anwesend war, und die Bestimmungen der Synode, also auch jenes Wahlgesetzes, als 52. Bischof unterschrieb 5). Damit ist deutlich ausgedrückt, dass der gewöhnliche Wahlmodus auch in Chur in Geltung war. Für die Wahl durch das Volk und die königliche Bestätigung haben wir noch für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts ein positives Zeugnis in dem

Hinschius, K. R. II, S. 512 ff., Sägmüller K. R. II 251, Löning a. a. O., I, S. 109 f, Kirchenlexikon XII², Sp. 1146.

²) Hinschius a. a. O., S. 515. Gg. v. Below, die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883, S. 3.

³⁾ Hinschius II, S. 517 f.

⁴⁾ Hinschius a. a. O. II, S. 518, Anm. 7.

⁵⁾ Planta, Altes Rätien, S. 275. Danuser a. a. O., S. 2.

Schutzbrief Karls des Grossen vom Jahr 774 1). Der König bezeichnet es hier als alte Gewohnheit, dass der Bischof ex regis permisso et voluntate cum electione plebis auf den bischöflichen Stuhl gelange, und bestätigt diese Gewohnheit.

Nun aber erhebt sich gleich wieder eine Schwierigkeit. Wie lässt es sich mit dem genannten Wahlmodus vereinigen, dass wir seit Beginn des 7. bis über die Mitte des 8. Jahrhunderts meist Bischöfe aus einer und derselben Familie²) bezw. aus einer mit ihr verschwägerten Familie finden? Spricht diese Tatsache nicht für eine Erblichkeit der bischöflichen Würde und gegen eine Wahl durch Klerus und Volk? Bei einer nur oberflächlichen Betrachtung könnte man zu einer solchen Ansicht vielleicht kommen. Ich halte diese Erscheinung, welche Chur mit einigen andern Bistümern gemeinsam hat, nicht nur für vereinbar mit der geltenden Norm, sondern gerade aus ihr erklärlich. Bedenkt man, was oben über die Beteiligung des Volkes an der Wahl gesagt wurde, dass nämlich das Beteiligungsrecht des Volkes auf ein solches der Grossgrundbesitzer und Beamten herabsank, ferner dass der König sein Bestätigungsrecht auch auf seinen Beamten in der Provinz übertragen konnte, und endlich, dass bei einer Wahl durch Klerus und Volk eine mächtige und einflussreiche Familie nicht bloss einen grossen Einfluss, sondern nötigenfalls auch einen gewissen Druck ausüben konnte, so wird es nicht notwendig sein, zu der unkanonischen 3) Lösung einer Ernennung der Bischöfe durch ihre Vorgänger seine Zuflucht zu nehmen 4). Das Geschlecht der Viktoriden war jedenfalls so einflussreich, dass es für die Wahl einen Kandidaten präsentieren konnte, welchen

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 10. Böhmer, Reg. I2 n. 158, vgl. S. 15, Anm. 3.

²⁾ Aus der Familie der sog. Viktoriden. Aus ihr waren z. B. die Bischöfe Viktor I., Paschalis, Viktor II., Vigilius, Ursicinus II und Tello, vgl. Danuser a. a. O., S. 2 und Planta, Altes Rätien S. 264, Anm. 1 und 275.

³⁾ Vgl. Hinschius a. a. O. II, S. 521 f.

⁴⁾ Wie dies Planta, Altes Rätien, S. 276 und Danuser a. a. O., S. 2 tun.

es natürlich womöglich aus dem eigenen Geschlechte oder aus der Verwandtschaft nahm 1). Die übrigen Wähler hatten vielleicht keinen Grund, hiegegen zu opponieren, da das Bistum dabei materiell jedenfalls keinen Schaden litt, im Gegenteil immer reicher und mächtiger wurde und an dem Präses einen guten Beschützer hatte. Die sogenannten Viktoridenbischöfe sind somit bedingt durch eine einseitige Ausbeutung des gewöhnlichen Wahlrechtes seitens eines wahlberechtigten Faktors. Der Wahlmodus an sich erleidet hiedurch keinen Eintrag.

Mit dem Ende der Periode der Viktoridenbischöfe kommen wir bereits in die Periode der Karolinger, in welcher die Wahlordnung der vorhergehenden Periode insofern bedeutend modifiziert, ja umgestossen wurde, als die königliche Bestätigung des Gewählten sich zur Bezeichnung des zu Wählenden, ja zur Ernennung der Bischöfe durch die Könige bezw. Kaiser²) umgestaltete. Es muss daher als ein reines Privilegium bezeichnet werden, wenn Karl der Grosse 774 die alte Ordnung der Wahl durch Klerus und Volk mit der königlichen Bestätigung als für Chur auch fernerhin giltig erklärt3), während er sonst die Bistümer des Reichs selbst besetzte. Da der Einfluss der Viktoriden mit dem Tode Tellos, des letzten Gliedes des Mannesstamms, erloschen war, so dürfte das Volk bei der Wahl wieder mehr im eigentlichen Sinne zur Geltung gekommen sein, als es bisher der Fall war. So ganz mag sich übrigens die Mitwirkung der Kaiser bei der Besetzung des Bistums Chur nicht auf die blosse Bestätigung beschränkt haben, wenigstens lässt die Wahl einiger am Hofe gern gesehener4) und schon vor der Wahl mit

¹) Einer der Viktoriden-Bischöfe, Paschalis, war sogar verheiratet und hatte vier Kinder. Er war vorher Graf von Bregenz gewesen. Als er Bischof geworden, gründete er für seine Frau und seine beiden Töchter das Kloster Katzis, vgl. Eichhorn, Episc. Cur., S. 17.

²⁾ Hinschius a. a. O. II, 523.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 10, vgl. oben, S. 43.

⁴⁾ Z. B. Verendarius, Diodulf und Hiltibald.

Beweisen kaiserlicher Gunst überschütteter 1) Männer auf einen königlichen bezw. kaiserlichen Einfluss vor der Wahl schliessen, wie denn auch Graf Wernher von Zimmern 2) für verschiedene Bischöfe kaiserliche Ernennung angibt. Mehr noch machte sich dann dieser Einfluss zur Zeit des Investiturstreites und in den späteren Perioden der Streitigkeiten zwischen Papsttum und Kaisertum geltend, bedingt durch den vielleicht berechneten Gegensatz gegenüber den Forderungen des Papsttums 3).

Wann die Mitwirkung des Volkes bezw. seiner Vertreter bei der Bischofswahl ihr Ende nahm, und das ausschliessliche Wahlrecht des Domkapitels im Bistum Chur zur Geltung kam, lässt sich, wie in den meisten Diözesen, nicht ganz sicher bestimmen. Danuser 4) hält eine Mitwirkung des Volkes bei der Wahl seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts für ausgeschlossen und nimmt von da an ein ausschliessliches Wahlrecht des Klerus an. Er geht dabei von der für ihn feststehenden Annahme aus, dass das Wahlrecht des Volkes durch die oben erwähnten Kurialen ausgeübt worden sei. Bei der Einführung der fränkischen Gauverfassung in Churrätien im Jahre 806 sei die alte Kurie beseitigt worden, und mit ihr müsse das Wahlrecht des Volkes aufgehört haben, da kein neues Volksorgan an die Stelle der alten Kurie gesetzt worden sei. Hiebei wäre fürs erste aber die Annahme,

¹) Z. B. Hartbert, dem Kaiser Otto I. schon als Priester die Fischerei in der Echaz bei Honau, woraus später dann die bischöfliche Herrschaft Grossenzstingen erwuchs, und dann als Abt von Ellwangen die Kirche zu Nenzingen im Drusustal schenkte, vgl. Mohr, Cod. dipl. I, 43 und 46. Dipl. I, S. 96 und 182.

²⁾ Wilh. Wernhers Grafen zu Zimbern Geschichte der Bistümer Chur, Hildesheim und Paderborn. Handschrift aus Stuttgart. Doch ist er hier wenig zuverlässig.

³⁾ So zur Zeit Heinrichs IV. bei Bischof Norbert von Hohenwart (Eichhorn, Ep. Cur., S. 67 ff.), dann zur Zeit Barbarossas bei Egino von Ehrenfels, der nur als electus vorkommt (Eichhorn l. c., S. 80) und zur Zeit Friedrichs II., bei Volkard von Neuenburg (vgl. Bernoulli l. c. I n. 195. 211. 235).

⁴⁾ A. a. O., S. 3.

dass die Kurialen das Wahlrecht des Volkes ausgeübt haben, noch zu beweisen, da der Satz, wie er dasteht, nur eine nackte Hypothese ist, die durchaus nicht selbstverständlich ist. ist es auch gar nicht klar, dass mit dem Aufhören der Kurie auch das Recht des Volkes aufhörte; es kann doch auf eine andere Weise geübt worden sein. Auch ist es nicht angängig, die Bestätigung der electio plebis ex permisso et voluntate regis durch Kaiser Lothar I. vom Jahre 843 1), welche zudem noch auf die Bitte des Bischofs Verendarius hin erfolgte, als nichts sagend und formelhaft aufzufassen, oder einzig nur als Gegensatz zur königlichen Ernennung auszulegen, wie dies von Danuser²) geschieht. Solange kein Gegenbeweis erbracht ist, müssen wir den Wortlaut nehmen, wie er uns geboten ist, und zwar vollwertig. Wir haben somit an einem Wahlbeteiligungsrecht des Volkes vorläufig festzuhalten. Dabei ist allerdings die Wahrscheinlichkeit anzuerkennen, dass das Volk allmählich nur mehr passiv, d. h. bloss zustimmend dabei tätig gewesen sei3). Was dann die Frage nach dem Wahlrecht des Klerus und seiner Beschränkung betrifft, so hat hier Chur jedenfalls die Entwicklung der andern Diözesen auch durchgemacht, infolge der es zu einer Umgestaltung der kanonischen Wahlart kam, indem das Domkapitel das ausschliessliche Wahlrecht bekam 4). Diese Entwicklung vollzog sich namentlich im 12. Jahrhundert und erreichte während desselben auch noch den Abschluss, und so finden wir denn auch bei der schismatischen Wahl von 1220 in Chur nurmehr das Domkapitel als aktiv wahlfähig 5).

Die Konfirmation und Weihe der gewählten Bischöfe stand, wie in § 6 nachgewiesen wurde, dem Erzbischof von Mainz zu, soweit nicht vom Papst anders bestimmt wurde.

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 26, Böhmer, Regesta I² n. 1096.

²⁾ A. a. O., S. 3, Anm. 7.

³⁾ Von Below a. a. O., S. 7. 10. 12.

⁴⁾ Von Below a. a. O. und Hinschius II. 603-607.

⁵⁾ Eichhorn, Ep. Cur. S. 88.

Seit dem Investiturstreit tritt, wie anderwärts, so auch in Chur ein weiterer wichtiger Faktor bei der Besetzung des Bistums auf, nämlich das Papsttum. Seine erste Einwirkung dürfte wohl in das Jahr 1089 fallen, indem Papst Urban II. den Bischof Gebhard von Konstanz beauftragte, für die Besetzung des bischöflichen Stuhles in Chur Sorge zu tragen 1). Das bestehende Wahlrecht wurde dadurch nicht angetastet. Im 13. Jahrhundert und den folgenden mehrte sich das Eingreifen der Päpste sehr, indem sie teils um ihre Entscheidung in zwiespältigen Wahlen angegangen wurden, z. B. 1220²), 1222³), 1237⁴), teils um Genehmigung der Wahl eines nicht mit allen kanonischen Eigenschaften ausgestatteten Klerikers gebeten wurden, z. B. 1322⁵), teils aber auch selbst von sich aus oder auf Betreiben einer dritten dabei interessierten Person wiederholt nach Belieben über den bishöflichen Thron verfügten (z. B. 1298, 1322, 1325, 1331, 1376, 1447, 1456) 6), in einer Ausdehnung, dass im 14. und 15. Jahrhundert das Bistum fast nie ohne päpstliche Intervention besetzt

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 100, Eichhorn l. c.

^{2) 1220} Doppelwahl Heinrichs III. von Hohenrätien und Alberts von Güttingen. Eichhorn l. c., S. 88.

^{3) 1222} Zulassung des Abtes Rudolf von Güttingen, des Bruders des genannten Albert.

^{4) 1237} Streit um die Wahl Volkards, den der Papst mehr aus politischen Gründen nicht anerkannte. Bernoulli l. c. n. 195. 211. 327. 477. 499.

^{5) 1322} Postulation des Domprobstes Rudolf von Montfort, der erst Minorist war. Mayer, Vat.-Cur. n. 8.

^{6) 1298} Ernennung Siegfrieds von Aschaffenburg. Vat.-Cur. n. 5.

¹³²² Rudolf von Montfort zum Administrator ernannt. Vat.-Cur. n. 11.

¹³²⁵ Ernennung Johanns I. Vat.-Cur. n. 14.

¹³³¹ Ernennung Ulrichs V. Vat.-Cur. n. 19.

¹³⁷⁶ Versetzung Friedrichs II. nach Brixen und Ernennung Johanns II. von Ehingen. Vat.-Cur. n. 27.

¹⁴⁴⁷ Papst Nikolaus V. verleiht Kaiser Friedrich III. die Befugnis für Chur und fünf andere Diözesen die Bischöfe zu ernennen. Vat.-Cur. n. 30.

¹⁴⁵⁶ Ernennung des Anton de Tosabenis. Vat.-Cur. n. 32.

wurde. Dazu kam dann noch der Einfluss Österreichs, dem die Päpste vielfach zu Willen waren. Im 14. Jahrhundert wurde dann auch die erzbischöfliche Konfirmation des Bischofs durch die päpstliche abgelöst, der Bischof hatte dafür eine bestimmte Summe von den primi fructus an die päpstliche Kammer zu entrichten. So heisst es im Buoch der Vestinen und Empteren 1): «Der Bischof wird vom Kapitel ainmûteklichen nach gesatzt der hailigen christenhait erwählt, vom hl. vater bestätiget und hat 500 fl. an die päpstliche Kammer zu bezahlen von den ersten nützen nach nüwer gewohnheit». Worauf bezieht sich aber nun der Ausdruck «nach nüwer gewohnheit»? Wie die Stellung andeutet, offenbar auf den ganzen letzten Satzteil. Ist dies aber richtig und geht es nicht bloss auf die Summe von 500 fl., so ist dieser Satz und wohl auch der Kern des Buoches älter als die angegebene Jahreszahl 1410. Denn wir haben es mit dieser Taxe von 500 fl. nicht erst 1388 zu tun, wenn Bischof Hartmann II. dem Gegenpapst Clemens VII. pro suo communi servitio quingentos florenos auri de camera et quinque servitia consueta zu bezahlen verspricht2), sondern schon 1329, also 80 Jahre früher, ist von einer ähnlichen Taxe die Rede. Ein päpstliches Regest von diesem Jahre enthält eine Quittung für 250 fl. Taxe, welche der Bischof von Chur an die päpstliche Kammer bezahlt habe 3). Es käme nun viel darauf an zu wissen, ob die 250 fl. die ganze Taxe oder nur die Hälfte derselben repräsentierte, ob also damals schon 500 fl. zu bezahlen waren oder nur 250 fl. Wäre ersteres der Fall, so wäre der angeführte Satz des Buoches der Vestinen älter als 1410; denn eine Gewohnheit von 80 Jahren bezeichnet man, vollends in jener Zeit, nicht als «nuwe».

Auch die Leistung des Obödienzeides seitens des Bischofs gegenüber dem Papste finden wir für Chur urkundlich bezeugt. Diesen Eid hatten die direkt unter dem Papst stehenden italienischen

¹⁾ Muoth a. a. O., S. 18.

²⁾ Mayer, Vatic.-Cur. n. 28.

³⁾ Ebenda n. 17.

Bischöfe schon früher, die Erzbischöfe in einzelnen Fällen seit dem 9. Jahrhundert und seit Gregor IX. allgemein in die Hände des Papstes oder seines Stellvertreters, alle Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert in die Hände der Metropoliten zu leisten. Als dann die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe an den Papst kam, war der Obödienzeid gegen den Papst jedesmal zu leisten 1). Im Jahre 1322 z. B. erteilte Papst Johann XXII. dem Bischof Rudolf die Erlaubnis, sich von einem beliebigen Bischof die Weihe erteilen und den Obödienzeid gegen den Papst abnehmen zu lassen 2).

Der Einfluss auf die Bischofswahl, den sich später der Gotteshausbund bezw. die drei Bünde annmassten, fällt bereits nicht mehr in diese Zeitperiode³).

§ 10. Der Bischof als Kirchenfürst 4).

Da die Stellung des Bischofs zu seiner Diözese, seine Rechte und Pflichten durch die kirchlichen Vorschriften geregelt sind und sich in allen Diözesen so ziemlich gleichen, so wird sich im folgenden Paragraphen nicht viel den Bischöfen von Chur Eigentümliches beibringen lassen. Ich werde mich in der Regel darauf beschränken müssen, das allen Bistümern Gemeinsame auch für Chur nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, so kann daraus nicht

¹⁾ Sägmüller, K. R. II. S. 218.

²⁾ Mayer, Vatic.-Cur. n. 10.

³⁾ Vgl. hierüber Salis Marschlins, Ausführungen der Rechtsamen des Gotteshauses über das Hochstift Chur. 1755, Röder, Histor. staatsrechtl. Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheit des Bistums Chur. 1855. Alf. v. Flugi, Die Hoheitsrechte des Kantons Graubünden über das Bistum Chur. 1860.

Auf der andern Seite: Fetz a. a. O. — Fetz, Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reformation. Kath. Schweizer-Blätter Bd. VI. 1864, VII. 1865. Mont-Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat Chur. 1860. Verschiedene weitere Streitschriften im Rätischen Museum in Chur.

⁴⁾ Das Allgemeine dieses Paragraphen lehnt sich an an Sägmüller K. R. II. S. 347 ff. und Hinschius K. R. II. S. 38 ff.

geschlossen werden, dass die betreffende Gewohnheit oder das betreffende Gesetz im Bistum Chur nicht galt. Die Quellen hierüber fliessen nur sehr spärlich.

Die Rechte des Bischofs werden allgemein eingeteilt in jura magisterii, jura ordinis und jura jurisdictionis.

Der Bischof ist der oberste Lehrer in seiner Diözese. Als solchem steht ihm die Aufsicht und Sorge für die Predigt, die Katechese, die Lehre der Theologie und die Ausbildung des Klerus zu. Soweit er diese Funktionen nicht selbst ausüben kann oder will, hat er seinen Klerus damit zu beauftragen. Über Predigt und Katechese ist nichts besonderes zu bemerken. Nur rücksichtlich der dabei zu gebrauchenden Sprache dürfte von Interesse sein, zu bemerken, dass man in der Bestimmung des Mainzer Provinzialkonzils von 847, die Homilien seien in rustica Romanorum lingua et theodisca, quo facilius cuncti possint intelligere 1), zu halten, eine offensichtliche Bezugnahme auf die Verhältnisse im Bistum Chur sieht 2).

Einiges Wenige lässt sich über die Erziehung des heranwachsenden Klerus im Bistum Chur angeben. Von den meisten Schriftstellern wird nämlich das vom Bischof Valentianus in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts erbaute Asceterium 3), das spätere Kloster St. Lucius, für ein Priesterhaus angesehen, in welchem die Kleriker der Stadt Chur gemeinsam wohnten und die Studierenden der Theologie zusammen unterrichtet und erzogen wurden. Diese Annahme dünkt mir ganz einleuchtend und unterliegt auch wenigen Bedenken, zumal dieses Asceterium erst im 10. Jahrhundert in ein Kloster mit der Regel des hl. Benedikt umgewandelt wurde 4). Soviel jedenfalls ist sicher, dass die späteren Bischöfe aus einer Schule, der Schule des Bischofs, hervorgingen; ja noch mehr, über die Grenzen des Bistums hinaus

¹⁾ Hartzheim l. c. II. 151. Binterim a. a. O. S. 503.

²⁾ Eichhorn, Episc. Cur. p. 37, Planta, Altes Rätien S. 393.

³⁾ Eichhorn l. c. p. 11. Danuser a. a. O. S. 4.

⁴⁾ Eichhorn l. c. p. 11. Vgl. Mohr Cod. dipl. I. 73.

war diese Schule bekannt, besonders unter Bischof Vigilius. Sein Schüler Othmar wurde als Abt nach St. Gallen erbeten ¹). Ein anderer Schüler von ihm, Ursicinus, war Abt von Disentis und später auch Bischof von Chur ²). Weiter ist uns über die bischöfliche Klerikerschule nichts bekannt, als dass an ihrer Stelle im 10. Jahrhundert ein Benediktinerkloster erscheint, wie bereits bemerkt wurde. Seit dem 8. Jahrhundert waren auch die Klöster Pflanzschulen für den Klerus. Aus den Kapitelsstatuten von 1273 ³) geht hervor, dass um jene Zeit die Theologiestudierenden mehrfach an andere Schulen geschickt wurden, während andere auf dem Hofe zu Chur unterrichtet worden zu sein scheinen. Beide Teile hatten aber Anteil an den täglichen Distributionen, ähnlich wie die Kanoniker.

Kraft seines ordo ist der Bischof der oberste Verwalter der Sakramente, Segnungen und Weihungen. Die Firmung und Priesterweihe sind ihm allein vorbehalten, während er die Spendung der übrigen Sakramente durch jeden Priester vornehmen lassen kann. Bezüglich der Spendung des Bussakramentes kann sich der Bischof einzelne Sünden zur Absolution vorbehalten, wofür er dann wieder einen eigenen Pönitentiar bestellen kann 4). Ein Verzeichnis der Reservatfälle im Bistum Chur bis zum 15. Jahrhundert ist mir nicht bekannt, wohl aber für die spätere Zeit, im Anschluss an die Diözesanstatuten.

Die Weihen der Kleriker standen und stehen dem Bischof in seiner Diözese allein zu. Wollte oder müsste ein Kleriker von einem andern Bischof geweiht werden, so hat er von seinem Bischof oder dessen Stellvertreter, dem Generalvikar, ausgestellte litteræ dimissioriæ notwendig ⁵).

¹⁾ Eichhorn l. c. p. 20.

²⁾ Eichhorn l. c. p. 23.

³⁾ Mohr Cod. dipl. I. 270.

⁴⁾ Vgl. Buoch der Vestinen etc., Muoth a. a. O. S. 20.

⁵⁾ Ein solches Dimissorium stellte der Generalvikar Friedrichs II. 1372 dem Subdiakon Konrad, Rektor der Kirche zu Brigels, aus. Wartmann, Rätische Urkunden in den Quellen zur Schweizergeschichte X 1891 n. 69.

Ausfluss des bischöflichen Ordo ist auch das Recht der Benediktion der Kirchen und Kirchengeräte, der Äbte und Abtissinnen, welche auch dem Bischof von Chur in seiner Diözese zustand. Bei einer Abtweihe hatte der zu Weihende bezw. das Kloster den bischöflichen Beamten und Dienern gewisse Taxen zu zahlen. Die Taxen, welche der Abt von Pfäfers bei seiner Weihe zu entrichten hatte, sind uns anlässlich eines Streites überliefert worden. Die Bestimmungen lauten: Es sind vom Abt duæ marcæ argenti et dimidia zu bezahlen: «De his capellani quattuor vel plures vel pauciores numero habent unam marcam, quattuor officiales maiores videlicet marscalcus, camerarius, dapifer et pincerna habent unam marcam et illam inter se æqualiter dividunt; inferior camerarius et dispensator, chocus et impletor habent dimidiam marcam et illorum quattuor quilibet percipit dimidiam fertonem» 1).

Das wichtigste und umfassendste Recht des Bischofs ist das ius iurisdictionis, die Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt über seine ganze Diözese. Unter das Jurisdiktionsrecht des Bischofs fallen namentlich die Gesetzgebung, die Straf- und Disziplinargewalt, die Verfügung über die Kirchenämter der Diözese, die Bestätigung der patronatischen Ernennungen, die Aufsicht und Visitation der Säkularkleriker und -Benefizien, wie auch der Orden und Kongregationen, das Recht der Auferlegung von Abgaben und Kirchensteuern usw.

Ein Produkt eigentlicher und rein kirchlicher Gesetzgebung seitens eines Bischofs aus der Zeit bis 1400 ist uns, abgesehen von den später zu erwähnenden Verordnungen für den Klerus ²), nicht bekannt. Die ersten uns erhaltenen Diözesanstatuten fallen bereits an den Anfang des 16. Jahrhunderts ³). Ausfluss mehr kirchlicher als weltlicher (wie man gewöhnlich annimmt) Gesetz-

¹⁾ Mohr Cod. dipl. I. 259.

²) Kaiser, Gesch. d. Fürstent. Liechtenstein S. 140, angegeben unten in § 21.

³⁾ Mayer, Synodalstatuten des Bisch. v. Chur Heinrich VI. von Höwen 1491—1503. Anzeiger f. schweiz. Geschichte n. F. IV. S. 198 ff.

gebung sind meines Erachtens die sog. Capitula Remedii ¹) des Bischofs Remedius vom Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts. Sie sind offenbar die Schöpfung einer Versammlung von Geistlichen und vielleicht auch von Laien des Bistums Chur, nicht ein Gesetz des Bischofs Remedius allein, der auch nur in der dritten Person genannt ist. Die Gegenstände, über die das Gesetz handelt ²), sind solche, wie sie auch sonst im Mittelalter durch kirchliche Gesetze, namentlich in den Diözesanstatuten behandelt werden. Daneben allerdings tritt deutlich hervor und lässt sich namentlich aus den angedrohten körperlichen Strafen erkennen, dass der Domnus Remedius zugleich auch weltliche Gewalt hatte als rector territorii Rætiarum. Die Priester sind auch an der Ausführung des Gesetzes beteiligt, indem sie dasselbe immer bei sich haben, dem Volke vorlesen und erklären und über die Ausführung und Beobachtung wachen müssen ³).

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird gewöhnlich bei dem placitum christianitatis teils durch den Bischof selbst, teils durch die Archidiakonen, Archipresbyter und den «Geistlichen Richter», durch letzteren auch beim judicium ecclesiasticum in porticu ecclesiæ, geübt, worüber später eingehender zu sprechen ist.

Über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Bischof und sein Recht über die kirchlichen Beneficien habe ich bereits in § 8 gehandelt und komme gelegentlich des Konsensrechtes des Domkapitels nochmals kurz darauf zurück, so dass ich mich hier mit der Erwähnung begnügen kann.

¹⁾ Herausg. von Wyss im Archiv für Schweizergeschichte VII. 206 f.

²) De dominicis diebus; de maleficiis vel sacrilegia; de homicidio; de periurio; de inlicita conjugia; de rapto; de adulterio; de violentia; de furto; de falso testimonio; de rixa u. de oppressione pauperum.

³⁾ Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper apud se et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, quæ illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire. — presbyter, qui in ipsa valle fuerit, excommunicatus sit, nisi quam cito potuerit, domno Remedio innotescere festinet.

Die Aufsicht über den Säkularklerus liess der Bischof durch die Archidiakonen, Archipresbyter und Dekane ausüben, und werde ich hierauf in den diese Ämter behandelnden Paragraphen zurückzukommen haben.

An Klöstern und Kongregationen gab es im Bistum Chur bis zum 15. Jahrhundert eine ziemliche Anzahl, von denen ich die wichtigsten anführen will. Es sind dies die Benediktinerklöster Disentis, Pfäfers und St. Lucius, welch letzteres um die Mitte des 12. Jahrhunderts in ein Prämonstratenserkloster umgewandelt wurde, die Prämonstratenserklöster Churwalden und Klosters, das Chorherrenstift St. Viktor in Misox und die Frauenklöster Schännis, Katzis, Münster und Marienberg 1). Sie standen in geistlichen Dingen unter der Oberaufsicht und Jurisdiktion des Bischofs. Er hatte nach einem Diplom Ludwigs des Frommen 2) und Lothars I³) die plena potestas super monasteria in parochia sua wenigstens in spiritualibus und teilweise auch eine gewisse Aufsicht in weltlichen Dingen, über die Verwaltung des Klostergutes z. B. in St. Lucius, Churwalden, Münster und Marienberg. Die Bischöfe hatten kraft päpstlichen Mandates den Auftrag, darüber zu wachen, dass in den Klöstern Zucht und Ordnung herrsche. und sie in diesem Sinne, soweit sie nicht exempt waren, zu visitieren. Zwei Bischöfe namentlich waren es, die sich der Klosterreform besonders annahmen, Konrad I. und Adelgott der Heilige. Ersterer (1122-1150) vertrieb die entarteten Benediktiner aus dem Kloster St. Lucius und berief aus dem unter seiner Mitwirkung gestiften Prämonstratenserstift Roggenburg in Schwaben Prämonstratensermönche dahin und ebenso, nach Churwalden 4). Der heilige Adelgott sodann reformierte die drei Frauenklöster Katzis, Schännis und Münster⁵). Auch materiell helfend sprangen

¹⁾ Mülinen, Helvetia sacra je unter den Namen.

²⁾ Vgl. Mayer, Vatic.-Cur. n. 31 und 37.

³⁾ Eichhorn, Ep. Cur. p. 75, Mülinen l. c. I p. 12.

⁴⁾ Eichhorn, Ep. Cur. p. 75. Mülinen l. c. I p. 12.

⁵⁾ Katzis (synagoga satanæ genannt) 1156 reformiert. Mohr Cod. dipl. I. 131, päpstl. Bestätigung I. 132, Erzbischöfl. Bestätigung für Schännis und Münster 1157. Cod. dipl. I. 134.

die Bischöfe den Klöstern wiederholt bei und schenkten ihnen zur Besserung ihrer notdürftigen Lage Güter und Kirchensätze 1), zahlten Schulden für sie 2), und nahmen sie in ihren besonderen Schutz 3).

Vom Rechte der Auferlegung von Kirchensteuern machten die Bishöfe dadurch Gebrauch, dass sie regelmässig die Kollekte und das Kathedratikum einzogen. Erstere war eine Kirchensteuer, die jedes Kloster und jede Kirche dem Bischof jährlich in ganz bestimmter Höhe zu entrichten hatte. So zahlten die Klöster Disentis und Pfäfers je 5 M. Silber, St. Lucius 3 M., Churwalden 2 M., Münster 25 T, Schännis 7 T Züricher Währung, Marienberg 10 M., Katzis 2 M.; bei den Kirchen wechselte die Kollekte zwischen 5 T und 17 Schilling. Wenn es die Not erforderte, konnte die Kollekte auch verdoppelt werden 4). Das Kathedratikum oder der Altarzins, den jede Kirche zum Zeichen der Abhängigkeit von der bischöflichen Kathedrale als der Mutterkirche jährlich zu entrichten hatte, bestand meistens in nicht unbedeutenden Naturalleistungen 5). Zu den kirchlichen Abgaben darf auch der Feuerstattzins gerechnet werden, der, wie wir später sehen werden, beim Christianitätsgericht zu entrichten war.

Ausfluss der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt ist auch das Recht Ablässe zu erteilen, z. B. für den Besuch einer Kirche oder für die Beisteuer zum Bau oder zur Wiederherstellung einer solchen. Dieses Recht wurde auch von den Bischöfen von Chur

¹⁾ Z. B. Cod. dipl. I. G. 128. 131. 134. 251.

²⁾ Z. B. Conrad III. für St. Lucius Cod. dipl. III. 12.

³⁾ Z. B. Cod. dipl. I. 258 II. 39. 60 u. a.

⁴) Ich entnehme die obigen Angaben P. Kaisers Geschichte des Fürstent. Liechtenstein. 1847 S. 142. Dieser muss sie wohl den sog. Markenbüchern (marcæ) entnommen haben, die mir aber nicht bekannt sind, zumal mir die Benützung des bischöflichen Archivs in Chur bis jetzt nicht gestattet wurde.

⁵⁾ Diese sind angegeben in dem Rodel vom Ende des 13. Jahrh. Mohr. Cod. dipl. II. 76.

öfters geübt, wie die verschiedenen uns erhaltenen Indulgenzbriefe zeigen ¹).

Ebenfalls in das Gebiet der bischöflichen Jurisdiktion gehört endlich auch die Anordnung von Festtagen innerhalb der Diözese. Von Interesse dürfte es sein zu erfahren, dass Bischof Hartmann II. von Werdenberg im Jahre 1405 in seiner Diözese das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä einführte, wie uns Graf Wernher von Zimbern²) überliefert. Es ist dies umso interessanter, als dieses Fest damals noch sehr viele Gegner hatte und nur in einzelnen Diözesen eingeführt wurde³), zu denen also auch Chur gehörte.

§ 11. Der Bischof als weltlicher Herr und Reichsfürst.

Wenn ich in dieser Abhandlung Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur zu geben versuche, so denke ich zunächst nur daran, die das bischöfliche Amt als solches berührenden Punkte, also das kirchliche Amt und was damit zusammenhängt, näher zu berücksichtigen. Doch kann ich nicht umhin, auch die weltliche Stellung der Bischöfe als Territorialherren und Reichsfürsten wenigstens in einem kurzen Überblick zu berühren. Der Bischof war ja zugleich weltlicher Fürst, und die Geschichte des Bistums wurde hiedurch ganz wesentlich beeinflusst. Eine einigermassen eingehendere Behandlung des bischöflichen Fürstentums wäre für sich allein ein fruchtbares Thema. Ich muss mich hier auf eine Skizze beschränken.

Das bischöfliche Fürstentum ist das Ergebnis einer ganz allmählichen Entwicklung aus unbedeutenden Anfängen, wie ich bereits Gelegenheit hatte anzudeuten. Der hl. Asimo und seine ersten Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle waren wohl nur einfache Männer mit bescheidenem Besitz. Unter ihnen mag das

¹⁾ Z. B. Mohr, Cod. dipl. II. 38. 50. 56. 80. 156 usw.

²⁾ In der genannten Handschrift Bl. 81a.

³⁾ F. H. Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Aufl. Paderborn 1898 S. 400 und 410.

Eigentum der bischöflichen Kirche seinen Anfang genommen haben durch Testamente der Bischöfe und Geistlichen und frommer Laien, sowie durch Schenkungen und Stiftungen. Ganz naturgemäss ist es, dass der Besitz des Bistums unter den reichen Viktoridenbischöfen eine bedeutende Steigerung erfuhr. Wäre mit der bischöflichen Würde nicht schon eine einflussreiche und mächtige Stellung verbunden gewesen, so hätten die Viktoriden wohl schwerlich das Bistum immer wieder mit Leuten aus ihrer Familie besetzt. Sehr zu statten kam dem Bistum in materieller Hinsicht dann auch die Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt über Rätien in den Händen des Bischofs.

Einen schweren Rückschlag brachte später die divisio inter episcopatum et comitatum am Anfang des 9. Jahrhunderts. Doch das Kaisertum, welches diese Wunde hatte schlagen müssen, säumte nicht, sie auch wieder zu heilen und den verursachten Schmerz in freigebigster Weise zu stillen und zu entschädigen. Während nämlich Karl der Grosse auf Bitten des Bischofs Konstantin diesen und seine Nachfolger nur persönlich 1) sub mundoburdo et defensione gestellt hatte, nahm Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 831 anlässlich der Entscheidung über das Vorgehen Roderichs gegen das Bistum und der Restitution an dasselbe, die Bischöfe selbst und alles Eigentum derselben sub tuitione et immunitatis defensione mit der Bestimmung: ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratæ ecclesiæ ... quod nunc iuste et legaliter memorata ecclesia tenet et possidet vel ea, quæ deinceps iure ipsius divina pietas augeri voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda aut tributa exigenda²) . . . ad paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiæ super terram ipsius commanentes iniuste distringendo aut

^{&#}x27;) Vgl. Th. v. Sickel in den Sitzungberichten der Wiener Akademie Bd. 47. 1864 S. 191 Beiträge zur Diplom. III.

²) Das Original im bischöflichen Archiv zu Chur ist von Mäusen zerfressen, daher die Lücken.

ullas redibitiones aut inlicitas occasiones . . . ullis temporibus ingredi audeat, sed liceat memorato præsuli (Victori) suisque successoribus res predictæ ecclesiæ cum omnibus ad eam iuste pertinentibus vel aspicientibus remota totius iudiciariæ potestatis inquietudine tenere et possidere . . . 1). Man kann diese Urkunde als die Urform der Immunitätsdiplome bezeichnen. Für das Besitztum der Kirche zu Chur bildete sie die Grundlage einer gedeihlichen Weiterentwicklung. Der Besitz des Bistums war immun, d. h. wie die Urkunde ausdrücklich sagt, kein öffentlicher Beamter durfte dasselbe betreten, um öffentliche Abgaben zu erheben oder irgendwelche Zwangsgewalt geltend zu machen. Die Verleihung der Immunität war sodann gleichbedeutend mit der Erteilung der niederen Gerichtsbarkeit, während die Gerichtsbarkeit über die causæ maiores den Grafen vorbehalten blieb²). Diese Immunität wurde dann dem Bistum des öftern bestätigt und erweitert, wie wir im folgenden sehen werden. Die erste Bestätigung erfolgte schon im Jahre 843 durch Lothar I.3). Die Könige und Kaiser gaben im Lauf der Jahrhunderte den Bischöfen immer wieder Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Freigebigkeit durch allerei Schenkungen, von welchen ich nur die wichtigsten anführen will. König Konrad I. gab dem Bischof Diodulf und seinen Nachfolgern das Recht latentia quæque sacramentis populi investigare 4).

Mohr, Cod. dipl. I, 20 ff.; Th. v. Sickel, St. Galler Mitteilungen III
 S. 3; Böhmer, Regesta I² n. 894.

Nach Rietschel Art. Immunität in der protestant. Realencyklopädie
 Aufl. Bd. 9 S. 69 ff.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 26; Böhmer, Regesta I² n. 1096. Wie Sickel in den Beiträgen zur Diplom. nachgewiesen hat, steht die Gewährung der Zollfreiheit eines bischöfl. Schiffs auf dem Wallensee auf einer Rasur und ist unecht. Die spätere Verleihung erfolgte auf Grund dieser Fälschung.

⁴) Der Bischof hatte sich beklagt, quod multæ negligentiæ et violentiæ in suo episcopatu fierent, quæ sine regali adiutorio corrigere nequisset. Es stellte sich bei den verwickelten Verhältnissen heraus, dass die königl. Inquisition notwendig wäre, und sie wurde nun übertragen episcopo et successoribus suis. Mohr, Cod. dipl. I. 38, Böhmer, Regesta I. 2022. Dipl. I. S. 12.

Die hiemit übertragene Inquisitionsvollmacht beschränkte sich nicht auf die Anwendung des Inquisitionsbeweises, sondern ist von ganz allgemeiner Bedeutung. Wie im 9. Jahrhundert die ordentlichen missi kraft eines generellen Inquisitionsmandates zu richten pflegten, so wird hier dem Bischof von Chur der Königsbann in den genannten Fällen übertragen ¹).

Am meisten haben die Ottonen sich des Bistums Chur angenommen, und zwar nicht am wenigsten deshalb, wie offensichtlich hervorgeht, weil sie dasselbe als eine Art Torwächter vor einem der wichtigsten Zugänge nach Italien betrachteten. Im Jahr 951 schenkte Otto I. dem Hochstifte in comitatu Recia omnem fiscum de ipso Curiensi comitatu, sicuti actenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum veluti primo ad nostrum opus et ius a quadrariis inquirendum fuerat constitutum²). Im folgenden Jahre verlieh er demselben die Marktgerechtigkeit 3) zu Chur und den Zoll daselbst 4) und 955 als Entschädigung für die Verheerungen der Sarazenen den Königshof zu Zizers und die Zollfreiheit eines bischöflichen Schiffes auf dem Wallensee post dominicas IV naves 5). Doch kam das Hochstift nicht gleich in den ungestörten Besitz des Königshofes, indem ein Arnaldus quidam Odalrici filius ihn für seine Kirche Schennines in Anspruch nahm, trotzdem der

¹) Nach H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karol. Zeit. Wiener Sitzungsberichte Bd. 51 S. 466.

²) Mon. Germ. Dipl. I S. 219; Mohr, Cod. dipl. I. 48; Böhmer, Regesta II² n. 179.

³⁾ Die Formel omne teloneum ab itinerantibus et undique circumfluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto ist nach S. Rietschel, Markt und Staat in ihrem rechtl. Verhältnis. Leipzig 1897 die richtige für die Verleihung des Marktrechts.

⁴⁾ M. G. Dipl. I S. 228; Mohr, Cod. dipl. I. 49, Böhmer, Reg. II² n. 210. Das teloneum de itinerantibus wurde eigentlich nur bestätigt, aber wohl auf Grund der Interpolation in der Urkunde von 836, wo es auf einer Rasur steht. Sickel, St. Galler Mitteilungen III. S. 5.

⁵⁾ Dipl. I. 257, Cod. dipl. I. 52, Bestätigung auf Grund genannter Fälschung.

Kaiser seine Schenkung 956 ¹) bestätigt hatte. Sie musste 972 erneuert werden ²). Eine der wichtigsten Schenkungen erfolgte im Jahre 958. Kaiser Otto verlieh nämlich der Kathedrale dimidiam partem ipsius civitatis (Curiensis) cum tali districtione et iure, sicuti hactenus ad nostram pertinebat potestatem et sicuti homines ipsius totius provinciæ censuales ac liberi debitores sunt, cum ædificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris, et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris etc., ferner teloneum omne, quocunque modo a negotiatoribus exigatur in ipso loco et integritatem monetæ perpetualiter habendum ac iuste fruendum ³).

¹) M. G. Dipl. I 265. Mohr, Cod. dipl. I, 62. Hier ist die Jahreszahl falsch angegeben (976), wie Th. v. Sickel Beiträge VI Wiener Sitzungsberichte Bd. 85 S. 366 u. 391 nachgewiesen hat.

²⁾ M. G. Dipl. I 572, Mohr, Cod. dipl. I. 64.

³⁾ M. G. Dipl. I 273, Mohr, Cod. dipl. I. 53. Über die Bedeutung dieser Schenkung, namentlich der dimidia pars ipsius civitatis sind schon verschiedene Vermutungen aufgestellt worden. Es sollte die Schenkung der Hälfte der städtischen Fiskaleinkünfte sein; aber diese waren ja in der ganzen Grafschaft dem Hochstift schon 951 geschenkt worden. Weiter sollte es die Hälfte der Grundfläche der Stadt mit dem Hofstattzins (wie aus ædificiis in muro gefolgert wurde) bedeuten (Planta, Altes Rätien S. 412-3). Die andere Hälfte habe der Bischof schon besessen entweder seit dem Tode Tellos oder seit der divisio inter episcopatum et comitatum. Ich fasse die Schenkung als eine solche der Herrschaftsrechte über die Stadt, worunter natürlich auch die Zinsen fallen. Was das dimidia betrifft, so gebe ich die Möglichkeit einer Teilung etwa gelegentlich der divisio zu. Wäre es aber nicht möglich, dass wir zwischen einem ummauerten Teil der Stadtgemeinde und einem nicht ummauerten Teil zu unterscheiden hätten, und alle ædificia in muro, also der ummauerte Teil, geschenkt worden wären? Unter dem nicht ummauerten Teil würde ich namentlich das sogenannte «Welsche Dörfli» verstehen. In dieses verlege ich auch den Königshof zu Chur, welcher in genannter Schenkung nicht inbegriffen war. Denn «auf dem Hofe» hat er keinen Platz und auch in der geschenkten Hälfte kaum, da er sonst in die Schenkung hätte einbegriffen sein müssen. Diese zweite Hälfte könnte dann mit dem Königshof 960 an das Bistum gekommen sein. Wenn meine Annahme falsch ist, so war der Bischof schon vorher im Besitz dieser Hälfte.

Auf dieser Urkunde fusst die Herrschaft der Bischöfe über die Stadt Chur. Zwar ist nur von der halben Stadt die Rede, aber entweder war (wie ich in der Anmerkung zeige) die andere Hälfte schon im Besitz des Bischofs, oder sie kam bald darauf in den Besitz desselben. Wir finden ja später die ganze Stadt mit allen ihren Beamten in Abhängigkeit vom Bischof bis zur Zeit der Emanzipation im 15. Jahrhundert.

Als weitere wichtige Erwerbung enthielt das Diplom die Schenkung des Münzregals in Chur. Es bestand in Chur schon frühe eine fränkische Münzstätte, wie das Vorkommen von Münzen aus der Zeit Ludwigs des Frommen mit der Umschrift Curia beweist 1). Diese Verleihung des Münzrechts darf noch unter die frühesten gerechnet werden. Im Jahre 960 sodann machte Bischof Hartpert mit Otto I. einen für ihn nicht ungünstigen Tausch, indem er für seine Besitzungen in Kirchheim im Neckargau den Königshof zu Chur, die gräflichen Rechte mit den zugehörigen Einkünften im Tal Bergell nebst der Gerichtsbarkeit und dem Zoll daselbst und allem aus dem Zinsboden auch freier Leute fliessenden Einkommen, ferner das Fischerrecht im Wallensee und in der Seez und endlich einige Kirchen mit ihrem Zubehör eintauschte²). Otto II. gab dem Hochstift dann noch den Brückenzoll über die Maira zu Chiavenna nebst dem Hüter der Brücke und anderen Leibeigenen und schob damit die Landeshoheit des Bischofs über den Alpenpass vor 3). Sein Sohn Otto III. fasste danach die Schenkung seiner beiden Vorfahren im Jahre 988 zusammen in einer Urkunde 4) und bestätigte sie, namentlich die Schenkungen in Zizers, Chur und Bergell. Er erneuerte auch die Immunität mit ganz ähnlichen Worten wie in der Verleihung und ordnete das Gerichtswesen im bischöflichen Territorium folgendermassen: omnes propter ecclesiastica servitia et census

¹⁾ Planta, Altes Rätien S. 415 Anm. 2.

²) M. G. Dipl. I. 288; Mohr, Cod. dipl. I. 56, Böhmer, Reg. II. ² n. 235.

³⁾ M. G. Dipl. II. 266, Mohr, Cod. dipl. I. 68, Böhmer, Reg. II. 2 573.

⁴⁾ M. G. Dipl. II, 449. Mohr, Cod. dipl. I. 69.

tantum ad placitum advocati, quem episcopus et presens et futurus ad hoc opus elegerit sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni constringantur; et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuius iudicariæ personæ placito nisi advocati solum modo eiusdem ecclesiæ placito deinceps constringantur. Hiedurch war dem Grafen ein bedeutender Teil seiner Einkünfte entzogen worden, und es bestätigt sich, was ich oben bemerkte, dass die gräflichen Rechte immer mehr zusammenschmolzen, so dass schliesslich nur mehr ein kümmerlicher Rest davon übrig blieb. Die Verleihung des Zolles an der Brücke zu Chiavenna bestätigte Otto III. 995 und erklärte sie noch näher dahin, dass alle Rechte und Einkünfte, welche Graf Amigo einst als Lehen gehabt habe, damit verbunden seien, also kurz die ganze Grafschaft 1). Heinrich II. und Konrad II. erneuerten und bestätigten die Schenkungen der Ottonen und alle Rechte und Freiheiten des Bistums und nahmen die Bischöfe und die Stadt Chur in ihren Schutz²). Sehr ausführlich ist dann wieder die Bestätigungsurkunde Heinrichs III. über alle Rechte und Besitzungen 3). Er vermehrte den bischöflichen Besitz auch noch um zwei ausgedehnte Bannforste längs des Rheins 4). Unter seinem Sohne Heinrich IV. trat dann ein Stillstand bezw. eine Wendung Er bestätigte zwar 1061 auf Bitten des Bischofs Dietmar alle Rechte und Privilegien und nahm das Hochstift und die Stadt in seinen Schirm 5). Als aber Bischof Heinrich I. sich im Investiturstreit als eifrigster Parteigänger auf die Seite des Papstes stellte, trat im Wohlwollen der deutschen Könige eine längere Pause ein. Während der geschilderten Periode hatten die Bischöfe das Besitztum der Kathedrale auch auf mehr aktive Weise durch

¹⁾ M. G. Dipl. II. 586, Mohr, Cod. dipl. I. 72, Böhmer, Reg. II. 2 753.

²) M. G. Dipl. III. 139, Mohr, Cod. dipl. I. 74, 81, 83.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 88.

⁴⁾ Ebenda I. 92. 93.

⁵⁾ Ebenda I. 95.

Verträge und Käufe erweitert und setzten dies auch während der genannten Pause fort. Ich erinnere nur an den Erwerb der Grafschaft Oberengadin von den Grafen von Gamertingen 1). Der Bischof war um diese Zeit ein sehr mächtiger Landesherr, dessen Territorium sich von der Landquart bis an den Luver erstreckte. Als Reichsbischof war er auch Reichsfürst, wenn der Titel auch erst einige Zeit später in den Urkunden auftritt 2). Von dem oft lästigen Hof- und Reichsdienst wurde er von Barbarossa befreit. Als Bischof Reinher dem König Otto IV. 1209 die Schirmvogtei über das Hochstift übertrug, erhielt er dafür die Vergünstigung, dass alle bischöflichen Beamten, sei es, dass sie zur Curie, zur Kammer oder zum Tische gehörten, ebenso die Familie auf dem Septimer, die Klöster St. Lucius und Churwalden und der Hof der Domherrn zu Schiers von aller Bede frei seien, den übrigen Familien aber keine ungewohnte Bede auferlegt werde, und die Kleriker und Ministerialen von der Pflicht der Beherbergung befreit seien 3). Ganz die gleiche Bestimmung wiederholte dann Friedrich II. bei dem gleichen Anlasse, nur wurden noch die Ministerialen in Tumillaska ganz von Bede befreit 4). Weiter ist noch zu erwähnen die Erlaubnis Albrechts I., dass der Bischof das Ungeld in Chur erheben dürfe, wie er es schon bisher ohne königliche Erlaubnis erhoben habe 5). Hier muss auch nochmals an die Erlaubnis der Einlösung der Reichsvogtei und die Erhöhung des Pfandschillings erinnert werden 6). Als grosser Gönner des Bistums Chur betätigte sich dann auch Karl IV., namentlich unter der Regierung des Bischofs Peter. Er gebot der Stadt Cläven, dem Bischof Gehorsam zu leisten (1348) 7),

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 117. 118. 119.

²⁾ Erstmals 1170 Mohr, Cod. dipl. I. 142.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 173, Böhmer, Reg. V. 255.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 179, Böhmer, Reg. V. 697.

^{5) 1300.} Ad servandam conscientiam tuam inspecta ecclesiæ tuæ indigentia, tibi indulgemus, ut Ungeltum in Civitate Curiensi a tuis prædecessoribus institutum licite recipere valeas. Mohr, Cod. dipl. II. 95.

⁶⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 92. 104. III. 38. Böhmer, Reg. VIII. 808.

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 269, Böhmer, Reg. VIII. 809.

bestätigte das Recht des Geleites, den Zoll zu Chur und Castelmur, die Fuhrleite zwischen der Lanquart und dem Luver, das Gericht, das Recht über Münze, Mass und Gewicht, schenkte den Wildbann und Bergwerke und das Ungeld 1), befahl, dass alle fremden Leute, die sich im Bistum Chur niederlassen, dem Bischof gehorchen 2), dass die Reichsstädte die Strassen des Bistums befahren und die Zölle nicht umgehen 3), und dass alle Geldsorten des Bischofs von allen Hochstiftsangehörigen anerkannt werden 4). Weiter gab er die Erlaubnis, den Zoll zu Chur doppelt zu erheben 5) und Heller zu münzen 6). Endlich bestätigte er die Freiheiten, Regalien und Privilegien des Hochstifts 7).

Die Bischöfe von Chur waren also Landesherren über die Stadt Chur, die «vier Dörfer», das halbe Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Oberengadin, Bergell, Vinstgau, Münstertal und Poschiavo 8). Sie hatten die Zinse und Abgaben in ganz Oberrätien, das Ungeld in der Stadt Chur, das Jagdrecht seit 960 in der Churer Cent, seit 1349 von der Lanquart bis zum Septimer 9), das Münzregal in Chur, das Marktrecht mit dem Marktzoll in Chur 10), die Aufsicht über Mass und Gewicht; ferner die Passierzölle von der Lanquart bis an die Maira, das Geleitsrecht innerhalb dieses Gebietes, die Fähre über den Rhein 11), kurz sie hatten die Oberhalbsteiner Pässe nach Italien in ihrer

Mohr, Cod. dipl. II. 329, Böhmer, Reg. VIII. 810-812 und Salis-Seewis. Ges. Schriften hgg. von C. v. Mohr, Archiv für Gesch. Graub. 5* S. 31.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 335, Böhmer, Reg. VIII. 1845.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 345 (1359), Böhmer, Reg. VIII. 2894. 2895.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. III, 71 (1358), Böhmer, Reg. VIII. 2892.

⁵) Mohr, Cod. dipl. III. 78 (1359), Böhmer, Reg. VIII. 2893.

^{6) 1360,} Mohr, Cod. dipl. III. 88, Böhmer, Reg. VIII. 2982. 3475.

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. III. 85, Böhmer Reg. VIII. 3494.

⁸⁾ Planta, die Currät. Herrschaften S. 48 ff.

⁹⁾ Mohr, Cod. dipl. III. 40.

¹⁰) Auch in Fürstenau zwei Jahrmärkte seit 1354, Böhmer, Reg. VIII. 1846.

¹¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 287.

Gewalt und beherrschten den ganzen Handel über dieselben 1). Der Kern und Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft aber war natürlich die Stadt Chur, die auch völlig abhängig war. Der Bischof setzt den Stadtrat (12 Mitglieder) ein und ab. Er lässt sich alle Jahre das Verzeichnis der Ratsmitglieder vorlegen und streicht daraus jeden, der ihm nicht gefällt, und setzt einen andern an dessen Stelle 2). Er ernennt den Stadtvogt und alle andern Beamten in der Stadt und übt die ganze Gerichtsbarkeit über alle Bürger von Chur, die seit 1389 sämtlich vom Landgericht in Rottweil befreit sind 3), durch seine Beamten aus.

Zur Verwaltung und Regierung seines Territoriums bedurfte der Bischof natürlich eine beträchtliche Beamtenschar, namentlich Vögte, Vizdume, Ammänner, Hauptmänner und Kastellane auf den Burgen und Schlössern, Kanzler, den Proveid zu Chur usw. In schweren Zeiten bestellten die Bischöfe auch einen obersten Beamten über das ganze Fürstentum, den Pfleger, welcher dann hauptsächlich das ganze Finanzwesen in seiner Hand vereinigte, um es zu ordnen 4). War der Bischof längere Zeit von seiner Diözese abwesend, so stellte er über das Fürstentum einen Stellvertreter, den vicarius generalis in temporalibus auf 5), wie einen vicarius generalis in spiritualibus für die bischöflichen Amtshandlungen.

Ich beschränke mich darauf, die hauptsächlichsten Beamten für die Stadt etwas eingehender zu behandeln ⁶).

Der erste Beamte war der Stadtvogt, den Planta⁷) von der Reichsvogtei ableitet. Die Stadtvogtei erstreckte sich nach den

¹⁾ A. Schulte a. a. O. S. 62 ff.

²⁾ Buoch der Vestinen bei Muoth a. a. O. S. 25.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. IV. 204.

⁴⁾ Z. B. Wartmann, Urkundenbuch IV. n. 2331, Mayer-Jecklin, der Katalog des Bisch. Flug, Urk. 5, Plattner a. a. O. S. 41 ff.

⁵⁾ Z. B. Mohr, Cod. dipl. II. 220; III. 169.

⁶⁾ Das Folgende über die städtischen Beamten ist dargestellt im Anschluss an das Buoch der Vestinen etc. Muoth a. a. O. S. 26 ff., Planta, Verfassungsgeschichte etc. S. 22 ff. und Kind, Über den Haushalt des Bistums Chur im 15. Jahrh. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte Bd. 12.

⁷⁾ Verfassungsgeschichte d. Stadt Chur a. a. O.

Eidschwörern, wie sie in der Stadtverordnung 1) der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angegeben sind, auch auf die alte Cent, wurde aber dann auf die Stadt beschränkt. Der Vogt wurde einem kaiserlichen Privileg gemäss (vom Jahr 988, siehe oben) vom Bischof für alle Kriminalsachen eingesetzt. Er hatte nach Bedürfnis zu Gericht zu sitzen und zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, eine ordentliche Gerichtssitzung zu halten. Nur die schwersten Verbrechen hatte der Bischof sich selbst vorbehalten. Für einen gewöhnlichen Frevel waren 8 % mailisch Churer Währung Busse zu zahlen, wovon 3/4 dem Vogt und je 1/8 dem Bischof und der Stadt zufiel. Ausserdem erhielt der Vogt die Vogtsteuer und andere Einkünfte. Beim Gericht standen dem Vogt die Eidschwörer zur Seite 2).

Ein weiterer wichtiger Gerichts- und Verwaltungsbeamter war der Ammann. Er wurde ebenfalls vom Bischof bestellt und hatte jeden Freitag zu Chur Gericht zu halten über Wein, Brot, Salz, Fleisch und «umb alle ässige dinge und in der wuchen, wen ein gast sein begert». Er hatte auch die Fleisch- und Brotschau, musste allen Wein in der Stadt auftun und die Maasse, Ellen und Wagen prüfen. Diese Befugnisse zeigen ihn in einer Art polizeilicher Tätigkeit. Es existierte ein eigenes Ammannbuch.

Ein ähnliches Amt war das des Proveid, des späteren Präfekten. Auch ihn ernannte der Bischof, wie auch zwei von den sechs Eidschwörern, die ihm zur Seite standen, während von den andern vier einen das Kapitel und drei die Stadt wählte. Er hatte mit seinen Eidschwörern über das Bauwesen zu wachen, die Untergänge zu tun, Marksteine zu setzen und zu verhüten, dass jemand «Wunn noch Waid, noch offene Strassen einfahe noch verzäune». Sein Einkommen bestand in verschiedenen Grundzinsen. Er hatte davon der Küsterei drei Zuber Wein und alle

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. III. 138.

²) Sechs Eidschwörer waren aus der Stadt und sechs vom Lande; dazu kamen dann noch die zwölf Räte, so dass es im ganzen 24 Eidschwörer waren, vgl. Planta, Verfassungsgesch. S. 26, Mohr, Cod. dipl. III. 138.

Schaltjahre für die Veste zu Chur 32 Fuder Kalk, sowie einiges andere zu liefern.

Ein Beamter von etwas anderer Art war der Vizdum (Vicedominus). Er war der Nachfolger der scultasii und centenarii und findet sich in den Urkunden seit dem 11. Jahrhundert 1). wurde vom Bischof allein bestellt. Sein Amt war ein sehr wichtiges. Er war der Verwalter der bischöflichen Einkünfte, hatte dafür Sorge zu tragen, dass die Zinslehen und Zinsgüter gut bewirtschaftet wurden, und musste den Zins, der an Äckern und Wiesen in Chur fiel, einsammeln und auf Lichtmess auf dem Hof abliefern. Er war auch der Richter in genannten Sachen. Er musste jeden Montag für die Stadt und Cent Chur zu Gericht sitzen «umb all redlich geld schuld und umb eigne güter und umb lehen, usgenommen eins herren lehen, die uff die pfallenz gehören». Für diese letzteren bestand ein eigenes aus Lehensträgern und Ministerialen zusammengesetztes bischöfliches Pfalzgericht, bei welchem der Vizdum als Waibel fungieren musste. Das Kirchengut fiel in die Kompetenz des judex ecclesiasticus. Das Gericht des Vizdum fand zuerst vor der St. Martinskirche, dann « uff dem brugglin, das nach St. Nikolaus geht », an offener Reichsstrasse statt. Auch der Vizdum hatte Beisitzer²), sechs von der Stadt, sechs vom Land und den Rat. Endlich war der Vizdum auch Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sein Einkommen bestand aus den Bussen und Sporteln und aus Einkünften von Zizers. Zur Zeit der «Zusammenfassung der bischöflichen Rechte»3) aus dem 15. Jahrhundert hatte der Bischof noch einen Vizdum zu Chur, im Domleschg, Oberengadin und Vinstgau.

Zum Schluss nenne ich einen Kanzleibeamten, den Kanzler, welchen ebenfalls der Bischof wählte. Er führte das Siegel mit dem Adler und hatte auf Verlangen in allen weltlichen Sachen

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 88 (1040) I. 136. 199. 222. 285, II. 76. 121.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 285.

³⁾ Diese ist wahrscheinlich bei einem der grossen Brände mitverbrannt.

zu siegeln. Er hatte auch die Expedition der Amtsbefehle des Proveid und der Urteile des Vogtgerichtes, zu welchem er einen Schreiber zu stellen hatte. An Gebühren konnte er von jedem Bürger 12 Biliam, von den Fremden beliebig viel verlangen. Beim Vogtgericht bezog er 15 Schillinge. Urkundlich bezeugt ist er ausser durch das Buoch der Vestinen und Empteren durch Urkunden vom Amfang des 14. Jahrhunderts 1). Auch für das Kapitel kommt ein Kanzler schon 1244 im Oberengadin vor.

Auf die weiteren Beamten für den Zoll, die Forste, die Kammer usw. will ich nicht eingehen; ebensowenig auf die persönlichen Beamten des Bischofs, von denen nur der Hofmeister, der Truchsess, Marschall, Kämmerer und Mundschenk genannt seien ²).

Wie ich die bischöfliche Herrschaft im Vorhergehenden kurz skizziert habe, blieb sie bis zum 15. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert emanzipierte sich ein Stück nach dem andern aus der bischöflichen Herrschaft, allen voran die Stadt selbst 3), welche nach dem Range einer Reichsstadt strebte, ihr Ziel aber nie erreichte. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen noch in das 14. Jahrhundert zurück. Der Bischof war über sein Fürstentum nicht absoluter Herr; vielmehr war er, wie wir später näher sehen werden, an den Beirat des Domkapitels und der Ministerialen gebunden. Zu ihnen gesellten sich dann im 14. Jahrhundert als dritter und vierter Beirat die Bürger von Chur und die Gotteshausleute überhaupt, nach Tälern geordnet. Diese Mitwirkung der Stadt Chur und der Gotteshausleute gründet sich nicht auf ein altes Recht, sondern ist ebenfalls nur das Produkt einer Entwicklung. Die nicht immer kluge Politik der Bischöfe und die daraus entstehenden Kriege verursachten eine finanzielle Notlage, in welcher die Bischöfe dannn sich an ihre Untertanen wandten.

¹⁾ Mohr. Cod. dipl. II. 147 (1312) u. II. 157 (1314).

²⁾ Einiges hierüber s. im Buoch der Vestinen Muoth S. 30-47. Kind a. a. O. S. 126 ff.

³⁾ Vgl. Planta, Verfassungsgesch. S. 45 ff.

Sie zogen dieselben beim Kauf von Festungen bei und liessen sie mitzahlen 1), was auch eine Mitwirkung und Zustimmung bei den Verträgen bedingte. Sodann mussten die Gotteshausleute bei Verträgen fremden Herrn gegenüber für ihren Bischof Bürgschaft leisten, so schon 1346, als Bischof Ulrich V. in Tirol gefangen genommen wurde 2). Von den schwersten Folgen für die Autorität der Bischöfe war die Regierung des Bischofs Peter, der sich zu tief mit Österreich einliess und sich mehr ausserhalb seiner Diözese als in deren Bereich aufhielt. Im Jahre 1367 wollte er resignieren und entbot die Stadt Chur, die Ministerialen und das Kapitel nach Zernetz³). Diese baten ihn, er möge doch im Bistum bleiben; er aber ging nach Rom. Nun versammelten sich das Kapitel, die Stadt und Vertreter beinahe sämtlicher Gotteshausleute und fassten einen solidarischen Beschluss gegen die Pläne des Bischofs Peter; namentlich weigerten sie sich, einen Generalvikar oder Pfleger anzunehmen 4). Von jetzt ab wurden die Stadt und die Täler immer selbständiger, schlossen sogar gegen Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts eigene Verträge, allerdings noch mit Genehmigung des Bischofs und des Kapitels 5). Im 15. Jahrhundert wurden die Gottesleute sogar als Schiedsrichter zwischen dem Bistum und der Stadt aufgestellt 6), was wunders, wenn sie später eine Oberhoheit über ihren ehemaligen Herrn beanspruchten. Namentlich war die Stadt bestrebt, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln und die Rechte des Hochstifts in der Stadt an sich zu bringen 7). Doch diese Freiheitsbewegung fällt bereits in das 15. Jahrhunderts und gehört daher nicht mehr in den Rahmen der Abhandlung.

¹⁾ Juvalt a. a. O. Belege S. 236.

²⁾ Graf Wernhers Handschrift Bl. 76, Eichhorn, Ep. Cur. p. 109.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. II. 134, Plattner a. a. O. S. 147 ff.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Plattner a. a. O. S. 150.

⁶⁾ Juvalt a. a. O. S. 236, Planta, Verfassungsgesch. S. 40 ff.

⁷⁾ Der erste Schritt war die Bildung des «grossen Rates». Vgl. Planta a. a. O. S. 75 ff.

Wenn ich noch einige Worte über die Schirmvogtei anfügen soll, so bemerke ich, dass die Anschauung der drei Bünde, nach welcher diese ihre angemassten Hoheitsrechte über das Bistum aus der Schirmvogtei ableiten zu können glaubten, falsch ist, dass diese Ansprüche der Bünde vielmehr auf eine Entwicklung zurückzuführen sind, deren Anfänge ich oben angedeutet habe. Die Schirmvogtei begegnet uns zuerst in dem Diplom Ottos III. von 988 1). Ihr erster bekannter (vielleicht überhaupt erster) Inhaber ist Graf Rudolf von Bregenz. Von ihm kam sie an Rudolf von Pfullendorf und 1170 durch die Verleihung des Bischofs Egino an Friedrich von Schwaben²). Von da ab hatten sie die Staufer inne bis zu ihrem Aussterben; nur zwischen hinein war Otto IV. mit ihr belehnt worden³). Seit dem Interregnum verschwindet sie, wenigens als bischöfliches Lehen. Die Rolle, welche die Kaiser dem Bistum gegenüber spielten, darf aber als die eines wirklichen Schirmvogts angesehen werden. Gesetzt die Schirmvogtei wäre während des Interregnums in die Reichsvogtei verwandelt worden, wie verschiedentlich behauptet wird, so könnten die drei Bünde auch in diesem Falle die Hohheitsrechte nicht hievon ableiten; denn dann hätte die Vogtei den Charakter einer Schirmvogtei ganz verloren, wie schon daraus hervorgeht, dass das Hochstift sie selbst fast 200 Jahre innehatte.

B. Die Räte und die Gehilfen des Bischofs.

I. Die geistlichen:

a. Das Domkapitel.

§ 12. Die historische Entwicklung desselben.

Die hervorragendste Stellung unter den Räten des Bischofs nahm das Domkapitel ein, welches den Bischof in geistlichen und weltlichen Dingen zu beraten hatte, und an dessen Zustimmung

¹⁾ M. G. Dipl. II. 449, Mohr, Cod. dipl. I. 69.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 142.

³⁾ Die bezüglichen Urkunden sind bereits oben angegeben.

er vielfach gebunden war. Die Keime, aus welchen die Domkapitel hervorgewachsen, sind die sogenannten Presbyterien in den Bischofsstädten, das heisst die Kleriker, welche an der bischöflichen Kathedrale angestellt waren. Sie wurden vom Bischof in wichtigen Angelegenheiten um ihren Rat gefragt und hatten das Recht, zu gewissen Akten der bischöflichen Regierung ihre Zustimmung zu geben 1). Auch auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles übten sie einen grossen Einfluss, ohne jedoch vor den übrigen Klerikern der Stadt und Diözese ein besonderes Vorrecht zu haben, nur dass sie, weil in unmittelbarer Nähe des Bischofs befindlich, leichter und schneller zu Rat gezogen werden konnten 2). Diese Kleriker an der bischöflichen Kathedrale wurden nach dem Beispiel des Bischofs Eusebius von Vercelli und besonders des hl. Augustinus immer mehr zu einem gemeinsamen Leben mit einer bestimmten Regel vereinigt. Eine solche vita communis schreibt die vierte Synode von Toledo 633 dem Bischof und seinen Klerikern vor, und die so zusammenwohnenden Geistlichen hiessen schon um diese Zeit Kanoniker³). Obgleich die Versuche eines solchen gemeinsamen Lebens noch ziemlich vereinzelt waren, so glaube ich doch für Chur eine vita communis der dortigen Kleriker schon für die Mitte des 6. Jahrhunderts annehmen zu dürfen. Man kann nämlich in dem von Bischof Valentianus an der Stelle des heutigen Priesterseminars erbauten Asceterium kaum etwas anderes erblicken als ein derartiges Priesterhaus, in welchem dieser auch sonst so hervorragend tätige 4) Bischof seinen Klerus zum gemeinsamen Leben vereinigte und zugleich auch die Kandidaten des Priesterstandes unterrichten und erziehen liess 5), zwei

¹) Gg. v. Below a. a. O. S. 17. Hinschius K. R. II 49 ff., Ph. Schneider, Die Entwicklung des bischöflichen Domkapitels bis zum 14. Jahrh. Mainz 1882 S. 147.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Schneider a. a. O. S. 27.

⁴⁾ Vgl. seine Grabschrift bei Eichhorn, Ep. Cur. p. 10.

⁵) Eichhorn l. c. p. 11, Danuser a. a. O. S. 4.

Begleiterscheinungen, welche uns auch anderwärts begegnen 1). Diese meine Annahme wird noch unterstützt durch ein altes Pergament, nach welchem dieses Gebäude «monachis nigri ordinis secundum Augustinum ab initio» übergeben worden ist2). Unter diesen Monachi kann nicht leicht etwas anderes verstanden werden als die nach dem Vorbild und der Regel des hl. Augustinus zu einem gemeinsamen Leben vereinigten Kleriker, wie ja ihre Lebensweise grosse Ahnlichkeit mit der Lebensweise der Mönche hatte. Dieses Asceterium wurde aber, wie schon weiter oben bemerkt, im 10. Jahrhundert in ein Benediktinerkloster umgewandelt: die Kanoniker mussten somit ausgezogen sein. Es ist nun sehr leicht möglich und auch wahrscheinlich, dass die Umwandlung geschah, weil die Geistlichen das gemeinsame Leben aufgaben und nicht mehr im Asceterium wohnten, dieses vielmehr vereinsamte. Doch Bestimmtes lässt sich hierüber nicht sagen. Die Annahme Danusers 3) jedoch, dass die «vita communis» von da ab im churischen Domkapitel für immer aufgehört habe, ist sicher falsch, zumal er für die Auflösung derselben schon das 9. Jahrhundert annimmt. Sollte etwa das Gebot Karls des Grossen von 7894), die «vita communis» einzuführen, und die Neubelebung derselben durch die Regel Chrodegangs von Metz und die regula Aquisgranensis und endlich das Beispiel anderer Kapitel auf dasjenige von Chur so gar keinen Eindruck gemacht oder so wenig nachhaltig gewirkt haben, dass es schon im 9. Jahrhundert das gemeinsame Leben aufgab? Mir scheint das kaum glaublich. Doch halte ich für wahrscheinlich, dass im 10. Jahrhundert, in welchem an Stelle des Asceteriums das Kloster St. Lucius auftritt, die «vita canonica» aufhörte, aber auch jetzt nicht für immer, sondern nur für einige Zeit, nach welcher dann das kanonische Zusammenleben wieder eingeführt wurde, wofür Beweise vorhanden sind. Dass die «vita

¹⁾ Schneider a. a. O. S. 27.

²⁾ Eichhorn l. c. p. 317, Danuser S. 4 Anm. 6.

³⁾ A. a. O. S. 4.

⁴⁾ M. G. Leges I. p. 65, Schneider a. a. O. S. 32.

canonica» jedenfalls im 11. Jahrhundert wieder bestand, bezeugt eine Urkunde König Konrads II. vom 23. Januar 1038 1), durch welche er ad Curiense monasterium in honore sanctæ Mariæ constructum — in usum sc. fratrum inibi Deo sub canonica regula servientium - ein Prädium zu Cläven schenkte. Aus dieser Urkunde kann man sogar den Schluss ziehen, dass die Kanoniker damals noch keine eigene Vermögensverwaltung hatten, da die Schenkung noch an die Kathedrale gemacht wurde. Doch schon ein halbes Jahr später machte derselbe König eine andere Schenkung an die Kanoniker selbst, mit der Bestimmung, dass der Bischof ihnen nichts davon entreissen dürfe?). Von einer «regula canonica» ist auch keine Rede mehr. So viel ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Kapitel eben um diese Zeit eine eigene Vermögensverwaltung erhielt, was als ein Vorzeichen einer allmählichen Auflösung zu gelten hat. Im Jahre 1089 sodann begegnet uns bereits ein adeliger Dompropst 3) und 1116 spricht Papst Paschalis gelegentlich einer Bestätigung der Güter des Kapitels von einem «supplementum præbendæ» 4), wornach anzunehmen ist, dass bereits der weitere Schritt geschehen war, dass jedem Kanoniker seine eigene Präbenda zugeteilt worden war, wieder ein Zeichen, dass der Verfall des gemeinsamen Lebens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bereits begonnen hatte. Wenn Brackmann 5) Recht hat mit der Bemerkung, dass das Auftreten eines Dekans ein Anzeichen für den Verfall der «vita

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 84.

²) Ebenda I. 85. Man könnte auch auf den Gedanken kommen, dass der König bei Abfassung der ersten Urkunde nicht genau orientiert war und in der Zwischenzeit besser unterichtet wurde von den bestehenden Verhältnissen. Doch auch für diesen Fall müsste man annehmen, dass die Auflösung nicht lange vorher begonnen habe, indem auch die folgenden Zeugnisse die Auflösung erst im 11. Jahrhhundert wahrscheinlich machen.

³⁾ Ulrich von Montfort seit 1089 Bischof, Eichorn l. c. p. 212.

⁴⁾ Mohr Cod. dipl. I. 111.

⁵⁾ A. Brackmann, Urkundl. Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Jahrg. 32. 1899.

canonica» sei, so kann dieses Argument auch für Chur angeführt werden, indem wir schon für das Jahr 1063 einen Dekan kennen 1). Wann der endgültige Abschluss erfolgte, lässt sich nicht bestimmen. Aus dem Fortbestehen eines gemeinsamen Tisches, wie wir ihn nach den Kapitelsstatuten von 12702) aus dem Vorkommen eines Kapitelskellerarius und aus den täglichen Distributionen von Wein und Brot erschliessen müssen, lässt sich kein sicherer Schluss für die «vita communis» ziehen, da teilweise bis ins 15. Jahrhundert ein gemeinsamer Tisch bestand 3), so sehr sich auch die Vermutung aufdrängen möchte, dass ein gelockertes Zusammenleben noch ziemlich lang bestanden habe. Wo die Kanoniker nach der Übergabe des Asceteriums an die Benediktiner Wohnung nahmen, ist nicht bekannt, wahrscheinlich in den den bischöflichen «Hof» umgebenden Gebäuden. Auf jeden Fall haben wir nach dem Einzug der Benediktiner in St. Lucius (Asceterium), wenn nicht den Fortbestand der «vita canonica», so doch eine neue Periode derselben bis tief ins 11. Jahrhundert hinein anzunehmen.

Nachdem das Vermögen des Kapitels seit dem 11. Jahrhundert durch zahlreiche Schenkungen seitens der Kaiser, Könige,
Bischöfe und Laien 4) immer grösser, und damit die Stellen im
Domkapitel immer begehrenswerter, weil einträglicher geworden
waren, drängten sich immer mehr Adlige in das Kapitel, so dass
es im 13. Jahrhundert fast ausschliesslich mit Adligen besetzt
erscheint 5). Ob es auch eine Zeit gegeben, in welcher nur Adlige
aufgenommen wurden, lässt sich nicht sagen, da das «de» nicht
immer als Adelsprädikat zu gelten hat, und zu allen Zeiten Kanoniker ohne dieses «de» sich finden 6).

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

²⁾ Necrol. Car. 13. Sept.

³⁾ Vgl. Kunz v. Kauffungen, Das Domkapitel in Meissen S. 17, Leipziger Dissertation 1902.

⁴⁾ Vgl. Die Urkunden in Mohrs Codex dipl.; in der Collectio documentorum etc. Hdschr. und die Urkunden des Domkapitels, hgg. von Moor in der Rätia, Band 4.

⁵⁾ Ebenda und bes. Cod. dipl. II. 19.

⁶⁾ Vgl. bes. das Necrolog. Curiense.

Im Zusammenhang mit dem Übergewicht der Adligen unter den Kanonikern stehen verschiedene andere nicht gerade immer rühmenswerte Erscheinungen im Domkapitel. So unterliessen es die Domherren vielfach, ihre Kurien zu Chur zu bewohnen; sie erschienen gar nicht einmal daselbst, hielten sich sogar dauernd ausserhalb der Diözese auf. Andere behielten ihre früheren Benefizien bei und wohnten bei diesen. Damit war eine grosse Vernachlässigung des Domgottesdienstes von selbst gegeben. der Ausserachtlassung der Residenzpflicht hängt der weitere Missstand zusammen, dass die Kanoniker Kanonikate an verschiedenen Kathedralen und Stiftern zu gleicher Zeit innehatten. finden wir Kanoniker von Chur zugleich als solche in Konstanz, Strassburg, Augsburg, Trient, ja auch in Würzburg, Passau und an andern Kathedralen. Was den Weihegrad der Domkapitulare betrifft, so war wohl ein bestimmter auch für die Dignitäten nicht vorgeschrieben. Selbst die Bestimmung des kanonischen Rechts, dass das Subdiakonat jeder Domherr empfangen haben müsse, wurde nicht beobachtet, indem auch Minoristen als Domkapitulare, ja einer sogar als Dompropst vorkommen 1).

Eine weitere bemerkenswerte Erscheinung, die uns für die Zeit vom 11. bis 15. Jahrhundert wohl durch jede Seite des Necrologium Curiense bezeugt wird, ist die, dass dem Titel Canonicus Curiensis fast regelmässig der Weihegrad des Betreffenden beigegeben, meistens vorangestellt ist²). Mit diesem Unterschied des Weihegrades war aber kein Rangunterschied verbunden, wie ja der Domprobst Minorist und der Domdekan auch Diakon sein konnte³).

Zur Beantwortung der Frage, ob das Domkapitel zu Chur ein capitulum clausum oder apertum gewesen sei, haben wir einen

¹⁾ So war der Kanoniker Burchard acolitus und der Dompropst Rud. Montfort auch nur Minorist Necrol. Cur. 7. Dez., Vat.-Cur. n. 10.

²⁾ Solche Grade sind: Presbyter, sacerdos, diaconus, subdiaconus, acolitus.

³) Nec. Cur. 12. Dez. 1068.

Anhaltspunkt erst in den Kapitelsstatuten von 1273 1), wo bestimmt wird, ut nullus nisi ad præbendam vacantem in canonicum eligatur. Die Zahl der Präbenden war demnach bestimmt, somit auch die Zahl der Kanoniker. Also war das Kapitel ein capitulum clausum, vielleicht schon seit der Aufhebung der vita communis. Wie gross die Zahl der Kapitulare in dieser Periode war, lässt sich nicht angeben; vielleicht waren es damals schon 24 Kapitulare, wie später.

Die Vernachlässigung der Residenzpflicht seitens vieler Kanoniker, ihr Aufenthalt an andern Kanonikaten, an denen sie
Präbenden besassen, der niedere Weihegrad der Domherren und
die Verweltlichung derselben machte ein neues Institut an den
Kapiteln nötig, nämlich das der Vikare. Diese hatten die Kanoniker namentlich beim Chorgebet und beim Gottesdienst in der
Kathedrale, aber auch in ihren Amtsbefugnissen zu vertreten.
Jeder Kanoniker konnte für den Chordienst einen Vikar stellen²).
Weiteres hierüber, besonders über die Unterscheidung von Grossund Kleinvikaren habe ich weiter unten (§ 16) beizubringen.

§ 13. Wahl und Aufnahme in das Kapitel.

Wahl und Aufnahme in das Domkapitel geschahen anders zur Zeit der «vita canonica» und anders nach der Auflösung derselben. Während der ersteren waren die Kapitel noch nirgends geschlossen; die Zahl der Kanoniker konnte demnach beliebig gesteigert werden. Die Aufnahme unter die Canonici war somit leicht, meistens nur vom freien Entschluss des einzelnen und der Genehmigung des Bischofs bezw. seines Stellvertreters, des Archidiakon, abhängig. Gewöhnlich geschah sie durch den blossen Übergang aus der Domschule in das Kanonikat. Weit schwieriger wurde die Sache nach dem Aufhören der «vita canonica», namentlich für die capitula clausa. Jetzt konnte entsprechend der Zahl der Präbenden nur eine bestimmte Anzahl von Klerikern auf-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

²) P. Kaiser, Gesch. d. Fürstent. Liechtenstein S. 137.

genommen werden, wenigstens als vollberechtigte canonici präbendati. Diese Beschränkung hatte vielfach das Exspektantenunwesen zur Folge, das zwar durch die Päpste wiederholt verboten wurde ¹); aber dieses Verbot wurde wenig beobachtet. Seit dem 12. Jahrhundert mischten sich auch die Päpste in die Besetzung der Kapitel, und die päpstlichen Kommendationen für vakante und auch noch nicht vakante Stellen (also auch eine Art Exspektanzen) kamen von dieser Zeit an nicht selten vor. Daneben räumten sie noch den Fürsten das jus primarum precum ein.

In Chur wurde das Domkapitel wahrscheinlich seit der Auflösung des gemeinsamen Lebens, jedenfalls aber seit dem 13. Jahrhundert ein capitulum clausum, wie oben gezeigt wurde. Über die Wahl in dasselbe erhalten wir Aufschluss im Buoch der Vestinen etc. 2), das auch P. Kaiser 3) benützt zu haben scheint. Nach ihm steht dem Kapitel selbst die Wahl des Dompropstes, Domdekans und Domscholasten zu, wobei aber der Bischof das Bestätigungsrecht hat. Der Bischof hat den Domkantor und den Domkustos sowie auch den geistlichen Richter und Pönitentiar, welche wohl auch dem Domkapitel angehörten, zu ernennen ohne Zutun des Kapitels. Die übrigen Kanoniker werden vom Bischof und Kapitel gemeinsam gewählt 4).

Dass auch in Chur trotz der päpstlichen Verbote Exspektanzen vorkamen, und zwar noch in ziemlich später Zeit, beweisen die Ausdrücke wie «canonicus exspectans Curiensis» und «canonicus Curiensis

¹⁾ Ph. Schneider a. a. O. S. 67.

²⁾ Bei Muoth a. a. O. S. 18 f.

³⁾ Geschichte des Fürstentums Liechtenstein S. 137/8.

⁴⁾ Mit der angegebenen Wahlordnung ganz unvereinbar ist ein anderer Modus, wie er in einer Ordinationsurkunde der Domherren vom Jahre 1329 (Kapitels - Urbarien in der Rätia IV. S. 31/2) dargestellt wird, wo der Bischof, der Dekan, Kustos usw., Grafen und Ministerialen je einen, der Dompropst zwei (einen ratione præposituræ, den andern nomine canonicatus) Ordinationskandidaten (im ganzen 25) einführen, worunter auch ein sacerdos sich befindet. Ob dies wohl ein früherer Modus war? Ich glaube nicht. Für die Wahl von gewöhnlichen Kanonikern wurden doch wohl auch nicht so viele Kandidaten vorgeschlagen.

sub exspectatione præbendæ», wie sie im Necrologium Curiense stehen 1). Übrigens waren es gerade die Päpste, welche durch ihre Kommendationen auch für Chur solche exspectantes schufen, so z. B. wenn Innozens IV. 1247 das Kapitel auffordert, den Kanonikus Rudolf von Beromünster in das Domkapitel aufzunehmen: quam cito facultas se obtulerit²), und ähnliche Fälle mehr³). — Damit sind wir bereits auf das Eingreifen der Päpste in die Kapitelsbesetzung übergegangen, welches für Chur im 13. Jahr-Die Päpste hatten hiezu ein Recht kraft ihres hundert beginnt. obersten Besetzungsrechtes über alle Benefizien, und sie machten von diesem Recht Gebrauch zugunsten von ihnen besonders genehmen oder empfohlenen Klerikern, um ihnen einträgliche und angesehene Stellen zu verschaffen. So geschah es wiederholt auch in Chur 4). Es kam auch vor, dass ein Papst einem Bischof das Privilegium erteilte, das erste während seines Episkopates freiwerdende Kanonikat zu besetzen, wo er das Recht nicht schon vorher hatte 5).

So viel über die Wahl der Kanoniker. In der nächsten Periode wurden dann die päpstlichen Rechte auf die Besetzung durch Konkordate normiert.

Was dann die spezielle Aufnahme in das Kapitel, den Akt derselben betrifft, so war dieser wohl an die gewöhnlichen Zeremonien geknüpft, unter welchen die Vereidigung eine wichtige Rolle spielte. Etwas Besonderes für Chur ist mir wenigstens nicht bekannt. Nur eine Bestimmung, die sich in den Statuten von 1273 findet, dürfte noch der Erwähnung wert sein, nämlich: ut quicunque in canonicum eligitur, antequam ei fructus præbendæ suæ administrentur, existimationem unius marchæ pro una Cappa

¹⁾ Z. B. unter dem 10. Nov. 1448 und Appendix 1393.

²⁾ Bernoulli, acta Pontificum I. n. 412.

³⁾ Ebenda n. 171, Wartmann U. B. IVa 176.

⁴⁾ Mayer, Vat.-Cur. n. 16 (1328), Bernoulli l. c. 171, Wartmann IVa 176.

⁵⁾ Mayer, Vat.-Cur. n. 21.

teneatur in secretario consignare 1). Diese Bestimmung war am 21. November 1272 durch Kapitelsbeschluss zustande gekommen 2).

§ 14. Die Rechte des Domkapitels.

Die Rechte der Domkapitulare lassen sich einteilen in die Rechte jedes einzelnen und in die Rechte derselben als Korporation, je nachdem jeder einzelne für seine Person darauf Anspruch hatte oder sie dem Kapitel als solchen in seiner Gesamtheit zukamen.

a. Die Rechte des einzelnen.

Seit Auflösung des gemeinsamen Lebens und der gemeinsamen Güterverwaltung bekam jeder Kanoniker für sich einen Vermögensteil zum Genuss und Unterhalt zugeteilt. In Chur erhielten, wie sich aus einer Urkunde³) schliessen lässt, bis zum Jahre 1272 die nicht residierenden Domherren ebenso eine Präbende wie die residierenden. Diese Milde und Vergünstigung gegenüber den nicht residierenden zog alsbald den Misstand nach sich, dass viele Kanoniker nicht mehr in Chur residierten, was zur Folge hatte, dass der Gottes- und Chordienst darunter litt. Daher beschloss das Kapitel, consensu episcopi: ut nullus ecclesiæ canonicus aliquid de proventibus præbendæ suæ sive cotidianis distributionibus percipiat in memorata ecclesia, nisi personaliter resideat et deserviat in eadem 4). Von nun an hatte also nur mehr der residierende Kanoniker Anspruch auf eine Präbende, während dieselbe, wenn er nicht residierte, unter den Residierenden verteilt wurde: ita ut cuilibet præsenti dentur cotidie duo panes, unus in prandio et unus in cena - et duo pocula boni vini huius terræ - hoc adiecto, quod annuatim de prædictis præ-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270, Eichhorn, cod. prob. n. 82.

²) Mohr, Cod. dipl. I. 264. Unter Cappa ist ein violetter Chormantel zü verstehen, welcher zu der die Kanoniker auszeichnenden Kleidung gehört. Kirchenlexikon II² Sp. 1919 Art. Cappa v. Punkes.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 261.

⁴⁾ Ebenda.

bendis absentium V libræ mercedis recipiantur per præpositum aut eius ministrum, medietas in ordeo et alia medietas in proventibus quibuscunque et per ipsum apud præpositum S. Lucii deponantur, quosque de communi consensu vel maioris partis præsentium in utilitatem ecclesiæ convertantur 1). Es scheint aber, als ob diese Bestimmung in Bälde wieder in Vergessenheit gekommen sei, da ja die Kanoniker anderer Kapitel sich ins Churer Kapitel aufnehmen liessen. Aus dem Jahre 1232 ist uns der Ertrag der Präbenden, die alle gleich gross gewesen sein müssen, bekannt durch einen Schiedspruch in einem Streit zwischen dem Propst und dem Kapitel²). Es heisst dort: Cuilibet præbendæ dabuntur XXXII modii ordei Curiensis mensuræ computati ad XVI sol. mec. et IV sol. mec. in ovibus appreciatis et VIII oves de Ramusche V sol. mec. in caseo V libræ metzanorum, unus modius milii minoris mensuræ cumulatus. Dann folgen noch die Angaben der täglichen Distributionen und der an bestimmten Festen zu verteilenden Rationen an Geld und Naturalien. Ausser der Präbende hatte jeder Kanoniker unter regelmässigen Verhältnissen seinen Teil an den bereits erwähnten Distributionen zu beanspruchen. Die täglichen Distributionen bestanden aus den zwei Bechern Wein und den Broten, in den Jahrzeitstiftungen und ähnlichem³). Teilweise und ganze Entziehung der Distributionen wurde als Strafmittel für Vernachlässigung der Pflichten benützt 4).

Zu jeder Präbende gehörte ferner eine Kurie oder Wohnung für den Kanonikus. Diese war aber nicht Eigentum des Betreffenden, sondern gehörte dem Kapitel als solchem. Die Kanoniker hatten bloss das Wohnrecht darin und hatten für jeden Schaden, den die Wohnung während ihrer Benützung erlitt, aufzukommen, selbst mit ihrem Nachlass. Veränderungen waren

¹⁾ Aus den Statuten von 1273 Cod. dipl. I. 270.

²⁾ Moor, Urbarien des Domkap. Rätia IV. S. 20 ff. 13. Nov. 1232.

³⁾ Statuten von 1273 und viele Stellen im Nec. Cur.

⁴⁾ Vgl. die Statuten von 1273.

nur cum consensu episcopi et capituli gestattet 1). Doch durfte jeder Kanoniker seine Kurie einem Mitkanoniker, der bisher eine weniger zusagende hatte, testamentarisch übertragen. Geschah dies nicht, so stand die Verfügung über dieselbe dem Dompropst zu²). Eine grosse Vergünstigung für die Kanoniker war auch die Institution der Gnadenjahre (anni gratiæ), die wir im Necrolog. Cur. sehr häufig erwähnt finden. Sie bestand darin, dass jeder Kanoniker für ein Jahr nach seinem Tode über die Erträgnisse seiner Präbende verfügen konnte. Er konnte sie zur Tilgung etwaiger Schulden, zur Unterstützung seiner Angehörigen oder zu irgend einem andern Zweck bestimmen. Meistens verwendeten sie die Kapitulare zur Stiftung einer Jahrzeit für sich und ihre Angehörigen 3). Das Gesagte gilt nur von den redditus primi anni vacaturæ. Dagegen sollten die redditus secundi anni præbendæ vacaturæ cuiuscunque in usus ecclesiæ seu capituli per præpositum S. Lucii exceptis cottidianis distributionibus auf bewahrt werden 4).

Der zweite Hauptanspruch eines jeden Kanonikus bestand schon damals wie auch heute noch auf ein stallum in choro, d. h. auf einen Platz im Chore der Kathedrale beim Bischof. Dass dies auch in Chur so gewesen, unterliegt keinem Zweifel, lässt sich vielmehr aus den Urkunden schliessen und wird von ihnen vorausgesetzt, wie z. B. von den Statuten von 1273. Ausser den Domkapitularen hatten auch deren Vikare je einen Platz im Chore ⁵).

Das dritte Hauptrecht eines jeden Kapitularen auch in Chur betraf das votum in capitulo. Jeder hatte nämlich das Recht, an den Versammlungen des Kapitels teilzunehmen, seine Ansicht auszusprechen und seine Stimme abzugeben. Einen gewissen Vorrang vor den gewöhnlichen Kanonikern hatten hier, wie aus den

¹⁾ Necrol. Cur. unter dem 27. Juli.

²⁾ Moor, Urbarien Rätia IV. S. 21 f.

³⁾ Viele Stellen im Nec. Cur. z. B. 4. Jan., 22. Juli.

⁴⁾ Kapitelstatuten von 1273.

⁵⁾ Brackmann, Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels S. 18.

zahlreichen Auf- und Unterschriften der Urkunden hervorgeht, besonders der Dompropst und Domdekan, dann auch der Kustos, Kantor und Scholast. Bei Fragen bezüglich des Kapitelsgutes tritt meistens der Dompropst handelnd, die übrigen Domherren beratend und zustimmend auf 1). Bei wichtigeren Angelegenheiten, wie zur Wahl eines Bischofs oder eines Dignitärs, zur Aufstellung und Änderung von Statuten, zu wichtigeren Änderungen der Vermögensteile usw. waren jedenfalls alle Kanoniker zu berufen und hatten auch die Pflicht zu erscheinen 2). Wurde diese Pflicht vernachlässigt, so galt der Satz: Quidquid a maiori et saniori parte statutum et ordinatum fuerit, ratum et firmum nihilo minus habeatur³). Weniger wichtige Angelegenheiten und Geschäfte konnte der Propst allein erledigen 4), wieder andere, wie namentlich Veräusserungen des Kapitelseigentums oder andere Änderungen des Vermögensstandes waren a consilio et consensu VI canonicorum ad minus, quos capitulum ad hoc deputaverit abhängig 5).

b. Die Korporationsrechte des Kapitels.

Als erstes hierher gehöriges Recht des Domkapitels will ich das Recht der freien und selbständigen Vermögensverwaltung anführen, weil dieses einen der Hauptfaktoren der Selbständigkeitsentwicklung der Domkapitel ausmacht und in erster Linie die Auflösung der vita communis herbeiführte. Das Kapitelsvermögen war ursprünglich mit dem bischöflichen verbunden und wurde mit diesem gemeinschaftlich verwaltet. Zur Zeit der Auflösung des gemeinsamen Lebens wurde es dann ausgeschieden und bekam eine eigene Verwaltung. Diese Verwaltung war eine durchaus selbständige, so dass das Kapitel nur bei Veräusserung von Vermögensteilen an die Zustimmung des Bischofs gebunden war.

¹) Formel: præpositus cum consilio oder consensu decani totiusque capituli oder ähnlich.

²⁾ Kapitelsstatuten 1273.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Moor, Urbarien Rätia IV. S. 20 Spruch von 1232.

⁵⁾ Kapitelsstatuten 1273.

Das Vermögen des Domkapitels wuchs im Lauf der Zeit durch Schenkungen der Könige, Zuwendungen der Bischöfe und Stiftungen von Laien und Klerikern 1) allmählich zu ziemlicher Grösse an Kapital, Grundbesitz, Kirchensätzen, Zinsen und Zehnten an, wie z. B. aus der Bestätigungsurkunde Paschalis II. (1116) 2) und besonders auch aus den Kapitelsurbarien 3) und den zahlreichen Lehensbriefen 4) deutlich zu ersehen ist. Die Oberaufsicht und Hauptsorge lag in den Händen des Dompropstes. Das Kapitel hatte auch eigene Beamte für die Verwaltung seiner Güter und die Vertretung seiner Interessen, z. B. einen Vogt, Ammann, Maier. Zu erwähnen sein dürfte vielleicht noch das Kapitelsgericht zu Schiers mit einem eigenen Ammann 5).

Ein weiteres Korporationsrecht des Kapitels ist die Autonomie (ius statuendi), d. h. das Recht, seine Verhältnisse selbständig zu ordnen, Gesetze für sich zu geben, ohne Aufsicht und Erlaubnis des Bischofs Versammlungen zu halten und Beschlüsse zu fassen. Dieses Recht wurde auch vom Churer Kapitel wiederholt ausgeübt, wie einige Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen 6). Entsprechend den Forderungen des älteren Dekretalenrechts 7) finden wir in diesen statutarischen Bestimmungen je die bischöfliche Approbation angemerkt (de consensu venerabilis episcopi), ja in der Haupturkunde, den Kapitelsstatuten von 1273 finden wir den Bischof selbst als einen der Autoren der Bestimmungen (ex compromisso a toto capitulo in nos et — vier Domkapitulare — facto), doch wohl auf Wunsch des Kapitels selbst, wie wir schliessen dürfen.

¹) An vielen Stellen im Necrol. Cur. und im Cod. dipl. z. B. I. 84. 85. 164.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 111.

³⁾ Hgg. von Moor, Rätia IV.

⁴⁾ Bes. im Cod. dipl. und der Collectio docum. (Hdschr.)

⁵⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 173, Juvalt a. a. O. Belege S. 173/4.

⁶⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 261, 262, 264, 270.

⁷⁾ Sägmüller a. a. O. I. S. 85.

Ausfluss der Autonomie des Kapitels ist auch das Strafrecht desselben innerhalb seines Kreises, welches namentlich bei Übertretungen der Statuten und Standespflichten zur Geltung kam, wie wiederum aus den Kapitelsstatuten von 1273 zu entnehmen ist. Ausgeübt wurde dieses Recht, wie wir noch sehen werden, in den meisten Fällen durch den Dekan.

Die wichtigsten Rechte des Domkapitels als eines Ganzen betreffen sein Verhältnis zum Bischof und seine Teilnahme an der Regierung der Diözese und an der Verwaltung der Kirchengüter und des Fürstentums.

In dieser Stellung des Kapitels war naturgemäss ein grosser Unterschied zwischen der Zeit der vita canonica und der Zeit nach dem Aufhören derselben. Während der vita canonica war ein Gegensatz zwischen Bischof und Kapitel nicht statthaft, durch die Disziplin verboten ¹). Der Bischof stand hoch über dem Kapitel.

Anders mussten sich die Verhältnisse gestalten, sobald das Kapitel als selbständige Korporation neben den Bischof trat, der Bischof vielfach sogar auf das Entgegenkommen des Kapitels angewiesen war²). Nun war ein Gegensatz zwischen beiden natürlich sehr leicht möglich, und an vielen Kathedralen kam es oft zu sehr heftigen und langwierigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel. Um so mehr gereicht es dem Bischof und Kapitel von Chur zur Ehre, dass wir, abgesehen von einigen schismatischen Wahlen und von den mehr die Politik betreffenden Verwirrungen zur Zeit der Entstehung der Bünde, von keinem ernstlichen Streit zwischen Bischof und Kapitel Kunde erhalten. Beide Teile respektierten wohl die Rechte des andern Teils in gehöriger Weise.

Am meisten von Interesse dürfte die Entwicklung und das Auftreten des sog. Consensus gegenüber dem Bischof im Churer Kapitel sein.

Schon in den frühesten Zeiten war der Bischof verpflichtet, in allen wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten den Rat

¹⁾ Brackmann a. a. O. S. 111.

²⁾ Ebenda S. 111 ff.

des Presbyteriums übernahm später das Kapitel. Nachdem dieses dann zur Autonomie gelangt war, entwickelte sich mit der Zeit das ius consilii et consensus 1). Die Kanoniker strebten darnach, bei allen irgendwie wichtigeren Diözesanangelegenheiten vom Bischof zu Rate gezogen und um ihre Genehmigung gebeten zu werden. Ihre hervorragende Beteiligung bei der Wahl des Bischofs und noch mehr das im 12. Jahrhundert erlangte ausschliessliche Wahlrecht setzte sie in den Stand, ihren Ansprüchen auch Nachdruck zu verleihen. Unterstützt wurden die Domkapitel wiederholt durch die Päpste, welche eine Einschränkung der Gewalt der Bischöfe nicht ungern sahen.

Als Zeugnisse für den Konsens des Domkapitels müssen ausser den ausdrücklichen Konsenserklärungen auch die Zeugenunterschriften der bischöflichen Urkunden angesehen werden, wie besonders Gg. von Below²) und dann auch H. Spangenberg³) dargetan haben, eine Ansicht, die als sicher richtig zu gelten hat zumal mit der von G. von Below⁴) gegebenen Einschränkung.

Die erste uns bekannte Urkunde, in der die Kanoniker von Chur, als solche bezeichnet, irgendwie mithandelnd auftreten, datiert vom Jahre 1154. Sie bezeugt eine Schenkung des Bischofs Adelgott an das Kloster St. Lucius 5). Hier heisst es am Schluss: Omnia autem acta sunt sub testimonio canonicorum Eginonis videlicet prepositi et Eginonis decani et scholastici et cæterorum et totius ecclesiæ. Dieser Urkunde reihen wir gleich eine zweite vom Jahre 1156 an, in welcher derselbe Bischof consensu totius cleri et populi dem Kloster Katzis zwei Kapellen und verschiedene Zehnten schenkt, cuius rei testes sunt Egino præpositus, E. de-

¹⁾ Vgl. Hinschius K. R. II. 59, Sägmüller K. R. II. 357.

²) A. a. O. S. 20 f.

³) Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitteilungen für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. 25, 1900.

⁴⁾ A. a. O. S. 22.

⁵) Cod. dipl. I. 128.

canus, E. scholarum magister, E. sacerdos cognomento Blutto, omnesque maioris ecclesiæ tam canonici quam ministerialis 1). In beiden Urkunden ist nur von einem testimonium canonicorum die Rede und man könnte versucht sein, zu glauben, dass die Zeugen nur Bürgen für die Rechtsgültigkeit der Handlung seien. Gewiss waren sie das auch. Doch muss es einen bestimmten Grund haben, wenn als Zeugen gerade die Kanoniker fungieren, und unter ihnen wieder die mit einer höheren Würde Ausgestatteten namentlich angeführt sind. Es empfahl sich eben schon aus praktischen Gründen, diejenigen zum testimonium beizuziehen, deren Konsens man ohnehin einholen musste, und das Zeugnis gewann erst dann seine eigentliche Bedeutung, wenn es von Leuten gegeben wurde, deren Einwilligung notwendig und wünschenswert war2). Hiefür scheint die zweite Urkunde noch ganz speziell zu sprechen. Denn es ist doch ganz unbestreitbar, dass in dem Ausdruck consensus totius cleri et populi eine Übertreibung liegt, da es doch nicht möglich war, wegen dieser Schenkung den ganzen Klerus und nur auch einen grösseren Teil des Volkes um seine Zustimmung zu befragen. Wer aber sollen je die Vertreter gewesen sein? Mir scheint es, als ob der Ausdruck seine Erklärung finde in dem späteren omnes maioris ecclesiæ tam canonici quam ministeriales. So aber ist ausdrücklich die Rede von einem consensus, wenn dessen Bedeutung auch eben wegen des hyperbolischen totius cleri et populi nicht stark gepresst werden darf. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir unter den testes mit Below und Spangenberg bereits Konsenserteilende verstehen, zumal da es ja dieselben sind, von welchen es im Jahre 1200 heisst, es sei ein Tauschvertrag zwischen dem Bischof Reinher und dem Propst Ulrich von Churwalden mit ihrem Rat und Gutheissen (consilio et consensu canonicorum et ministerialium) abgeschlossen worden 3). Ganz ebenso wird das Konsensrecht des

¹⁾ Cod. dipl. I. 131..

²⁾ Spangenberg a. a. O. S. 2.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 165.

Kapitels bezeugt, wenn Bischof Berthold I. 1228 über zwei heimgefallene Vizedominate verfügt sano consilio et assensu capituli ¹). Diese Zusammenstellung von consilium und consensus bezw. assensus lässt sich nicht anders deuten als von dem Beratungsund Konsensrecht des Domkapitels. Damit dürfte das Konsensrecht des Kapitels für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und den Anfang des 13. Jahrhunderts unwiderleglich nachgewiesen sein. Von dieser Zeit an bestand es dann fort ²) und besteht noch heute.

Die bisher angegebenen Beweise des Konsenses betreffen alle das Gebiet der Veräusserung oder Veränderung des Kirchengutes, also mehr die äussere Seite. Doch auch auf rein kirchlichem Gebiet bedurfte der Bischof der Mitwirkung des Kapitels, so bei der Übertragung von Kirchensätzen und Patronatsrechten und der Inkorporation von Kirchen und dergleichen. Im Jahre 1259 z. B. übergibt Bischof Heinrich IV. dem Kloster Marienberg die Kirche zu Passeier in Tirol cum deliberatione capituli 3) und 1265 dem Kloster St. Johann im Thurtal die Kapelle Kalcheren communi consensu et consilio capituli 4) usw. 5).

Dass in Chur das Kapitel auch insofern an der Diözesanregierung teilnahm, als die Archidiakonen aus seiner Mitte genommen wurden, wie dies in andern Bistümern geschah⁶), ist so
gut wie sicher, indem unter den drei Stellen, wo wir die Archidiakonen unter den Zeugen finden, sie zweimal mitten unter den
Kanonikern aufgeführt sind⁷). Auch der Vicarius episcopi in
spiritualibus wurde jedenfalls immer aus den Domkapitularen ge-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 199.

²⁾ Wie die Unterschriften der zahlreichen bischöff. Urkunden und die Geschichte der Entstehung der Bünde beweisen.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 235.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 250.

⁵⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 246, Wartmann, U. B. III. n. 969.

⁶⁾ Brackmann a. a. O. S. 129 ff.

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 213, 278.

nommen; in der Regel war es der Dompropst. Sede vacante stand dem Kapitel die ganze Diözesanregierung zu.

§ 15. Die Pflichten des Domkapitels.

Nachdem im vorigen Paragraphen von den Rechten des Domkapitels gehandelt wurde, dürfte es angezeigt sein, auch etwas weniges über die Pflichten anzufügen; einem Rechte entspricht nämlich meistens auch eine Pflicht.

Dem Recht auf eine Kurie und Präbende entsprach die Residenzpflicht. Die Kanoniker sollten ihren dauernden Wohnsitz in ihrer Kurie zu Chur nehmen. Diese Pflicht war aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vielfach vernachlässigt und diese Vernachlässigung geduldet worden. Im Jahre 1272 aber wurde die Pflicht neu eingeschärft und die Vernachlässigung mit Entziehung der Präbende und der Distributionen bestraft 1).

Dem Recht auf die täglichen Distributionen entsprach die Pflicht der Beteiligung am Chorgebet und an der missa maior oder conventualis²). Versäumnisse derselben oder auch nur eines Teils derselben blieben nur ex legitima causa de licentia decani aut vicarii eius ungestraft, andernfalls wurden sie je nach der Grösse des Versäumnisses durch Vorenthaltung der Distributionen von Wein und Brot gesühnt³). Wer bei einem Anniversarium nicht anwesend war, verlor die für die Anwesenheit ausgesetzten Gelder⁴).

Wie jeder Domherr in Kapitelssitzungen, sei es in Sachen des Kapitels selbst oder der Diözese, anwesend sein konnte, so hatte auch jeder die Pflicht, zu den Beratungen zu erscheinen, wenn der Bischof oder der Dekan, denen hauptsächlich die Berufung zustand, eine solche anberaumten. Wer nicht erschien

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 261 u. 270.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Nach verschiedenen Stellen des Necr. Cur.

usque ad tertiam pulsationem campanæ, ei cottidianæ distributiones per VII dies proximos sequentes penitus subtrahantur 1). Hier stehen sich also auch Recht und Pflicht hinsichtlich des consilium und consensus gegenüber.

Weiter waren die Domkapitulare verpflichtet, den Gottesdienst an der Kathedrale zu halten oder halten zu lassen. Für jede Woche war ein hebdomarius aufgesellt, der dafür verantwortlich war. An hohen Festtagen durfte nur ein Kanonikus im Chore das Evangelium und die Lektion lesen²).

Andere Pflichten betrafen die Kleidung und die Lebensweise der Domkapitulare. So galt die Bestimmung: Quilibet canonicorum sive sit in sacris constitutus, sive non, congruentem coronam et tonsuram deferre teneatur nec in coro quicquam in capite deferre audeat nisi biretum vel diaram, quæ vulgariter Kuzhuot appellatur³). Während der hl. Handlung durfte kein Domkapitular absque superpellicio aut cappa clausa den Chor oder das Schiff betreten. Der Wirtshausbesuch war den Kanonikern verboten gegen eine Strafe von 10 Schillingen⁴).

Die Domherren, welche noch besondere Ämter bekleideten, waren natürlich auch zur gewissenhaften Erfüllung der damit verbundenen Pflichten gehalten.

§ 16. Die Ämter des Domkapitels und die Gehilfen der Domherren.

I. Im Domkapitel zu Chur gab es, wie in den Domkapiteln überhaupt, verschiedene Ämter, nämlich zwei dignitates und drei officia vel personatus, wie die Bezeichnungen in den neuesten Kapitelsstatuten von 1901 lauten. Die dignitates haben der Propst und der Dekan, die officia der Domscholast, Kantor und Kustos.

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

Einen Dompropst (præpositus) gab es schon zur Zeit der vita communis. Er war der Vorsteher des Kanonikates als Stellvertrer des Bischofs. Auch in dem autonomen Kapitel behielt er seine erste Stelle bei. Er wurde in der Periode, von der wir handeln, wie schon weiter oben bemerkt, vom Kapitel «ainmutlichen» gewählt «nach gesatzt der rechtbuch» und vom Bischof bestätigt und mit seinen Rechten ausgestattet «allzit ussgenommen des bäpstlichen gewalt» 1). So blieb die Sache bis zu den concordata principum 2), in welchen dann dem Papst die Ernennung zugesprochen wurde.

Der Propst hatte als Inhaber der ersten Dignität den Vortritt vor den übrigen Kapitularen, wie er auch immer in den Auf- und Unterschriften der Urkunden und unter den Zeugen an erster Stelle erscheint³).

Die Hauptaufgabe des Propstes war die Verwaltung und Oberaufsicht über das Kapitelseigentum und die Distributionen. Er tritt in diesen Sachen in der Regel allein oder doch in erster Linie handelnd auf. Er führte neben dem Siegel des Kapitels auch ein eigenes Siegel, das fast immer zugleich mit ersterem erscheint. Die Pröpste suchten, wie einige Urkunden zeigen, ihre hervorragende Stellung einigemal auf Kosten des Kapitels auszunützen und ihre Befugnisse zu erweitern, wobei sie aber natur-

¹) Buoch der Vestinen bei Muoth a. a. O. S. 18 f. Das «Rechtbuch» blieb mir unbekannt.

²) Diese sind die Fürstenkonkordate von 1447. Vielleicht wäre richtiger das Wiener oder Aschaffenburger Konkordat (1448) gesetzt, wo mehr dergleichen geregelt wurde. Vgl. die Statuten von 1901.

³) Nur zwei Dompröpste, Ulrich von Juvalt (1242—1243) und Burchard 1265 werden konstant nach dem Dekan genannt. Mit diesen muss es aber seine eigene Bewandtnis haben. Der erstere z. B. erscheint bald als præpositus (8. Jan. 1243), bald als canonicus, bald als olim in præpositum electus (27. März 1243), bald als olim electus in præpositum Curiensis canonicus (29. April 1243). Er hatte auch kein eigenes Siegel, sondern siegelte mit dem Siegel des Dekans (alles bei Wartmann, U. B. IV. Anhang 44 und III. 833). Über Burchard s. Mohr, Cod. dipl. I. 250, Wartmann III. n. 969.

gemäss auf Widerspruch stiessen. Schon im Jahr 1232 begegnet uns ein derarartiger Konflikt, die Präsentation auf die im Patronat des Kapitels befindlichen Kirchen und Kapellen betreffend 1). Bischof Berthold I., der dem Propst sehr gewogen gewesen zu sein scheint, entschied als Schiedsrichter zu dessen Gunsten und sprach ihm auch die provisio über die possessiones, curtes, earumque investituras et omnes capituli redditus zu, wobei er aber an die Mitwirkung von sechs durch das Kapitel zu wählende Kanoniker gebunden sein sollte. Dieser Erfolg konnte natürlich die Pröpste nur ermutigen, ihre Rechte möglichst weit auszudehnen, und so begegnen wir schon 40 Jahre später einem zweiten Konflikt, den aber für die Propstei etwas weniger günstig endigte²). Der Propst verwaltete die Kapitelsgüter und besorgte die Geschäfte irrequisito ipsius ecclesiæ capitulo et contempto pro sui arbitrii voluntate. Hiegegen beschloss nun das Kapitel in einer Sitzung von 1272 de consensu episcopi diœcesani ac prepositi ecclesiæ, qui tunc erat, ut negotia per capitulum nominatum tractari et per ipsus bona præfata deberent in futurum disponi, nec circa ecclesiam valere debeat vel tenere, nisi quod a capitulo ipso aut maiori et saniori parte illorum constitutum rationabiter fuerit ac receptum. Dieses Statut wurde von Papst Gregor X. bestätigt3) und ging in die Statutensammlung von 1273 über. Mit der Aufsicht über die Distributionen stand dem Propst eine solche auch über den cellerarius und den Bäcker (pistor) der Distributionsbrote zu, solange sie bestanden 4). Als Gehilfen hatte er einen Minister (Vikar). Er, wie auch sein Minister, hatten wiederholt Rechnung abzulegen vor dem Kapitel und auch vor jedem Kanoniker auf dessen Verlangen 5).

Als Einkommen der Propstei wird vom Papst Johann XXII. (1322) die Summe von 20 M. Silber angegeben ⁶).

¹⁾ Moor, Urbarien Rätia IV. S. 20 ff.

²⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 262.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 262.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Wartmann, U. B. IV. Anhang 176.

Das nächst wichtigste Amt des Domkapitels war das des Dekans. Auch er wurde vom Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt, welche Form heute noch gilt. Er ist der eigentliche Vorsitzende des Kapitels und ihm steht neben dem Bischof in ordentlicher Weise die Berufung des Kapitels zu. Seine Hauptaufgabe besteht darin, über die Beobachtung der Statuten und die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Kapitularen, Kaplanen und Vikaren zu wachen. Übertretungen hat er unter dem Beirate des Bischofs zu bestrafen 1). Ausserdem hat er noch die Oberaufsicht über den gesamten Gottesdienst und ihm «mag ain byschoff von sunder gnaden enphelhen sin wuchen uff dem Chor». «Von der wuchen hat derselb verweser der wuchen des byschoffs pfrund und andre recht, als dem capitel kund ist» 2). Als Gehilfen hatte der Dekan auch einen Vikar, der seine Stelle überall vertreten konnte³). Auch im Besitz eines eigenen Siegels finden wir den Dekan, doch kam dasselbe viel seltener zur Anwendung als das des Propstes. Die Pfründe war wohl die gleiche wie die der andern Kanoniker. Der Dekan hatte auch das Patronatsrecht über einige Kaplaneien der Kathedrale 4).

Der Scholast (schulher) wurde ebenfalls vom Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt. Unter seiner Leitung und Aufsicht stand das Schulwesen. Von ihm heisst es im Buoch der Empteren⁵): «Der schulher sol in dem capitel sin des capitels vorreder und sol och die schul verwesen mit im selb oder mit ainem andern, der darzu nutz sy». Er hatte auch die Bibliothek unter sich und leitete das Abschreiben der Bücher⁶).

Der Domkantor (senger) wird vom Bischof ohne Zutun des Kapitels gesetzt. «Er hat die Würde und das Vorrecht, dass

¹⁾ Cod. dipl. I. 270.

²⁾ Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 19.

³⁾ Cod, dipl. I. 270.

⁴⁾ Collectio docum. S. 485; 546.

⁵) Muoth a. a. O. S. 19.

⁶⁾ P. Kaiser, Gesch. des Fürstent Lichtenstein S. 138.

er an Festzeiten den Gesang anvacht» 1). Als Gehilfen hatte auch er einen Vikar. «Er oder sein Stellvertreter soll an allen Festtagen und besonders immer, wenn man omnia laudate in der Vesper und mornend ze anfang der mess und vor untz an de ussgang in dem chor sin und in processionibus als von alt herkommnn ist » 2). Er hatte auch den Kirchenkalender anzufertigen.

Der Domkustos (custos, thesaurarius) wurde wie der Kantor vom Bischof ernannt. Über seine Befugnisse sind wir ziemlich eingehend unterrichtet infolge eines Streites zwischen Kapitel und Kustos vom Jahre 13513). Der Kustos hat nach dem vereinbarten Vergleich für die Beleuchtung der Kirche während des Gottesdienstes und Chorgebetes, an Jahrtagen und auf den gestifteten Altären zu sorgen. Er darf an Wachs und Öl nichts verkaufen oder für sich verwenden. Er hat auch den Messwein (XII quartalia vini terræ) beizuschaffen und ist verantwortlich für die Paramente, Kelche, Bücher, Reliquien, den Weihrauch und im Winter für Kohlen zum Wärmen der Hände der Celebranten und Ministranten. Ferner hat er für das Geläute Sorge zu tragen. Ihm sind deshalb auch die Messner, die er selbst ernennen kann, unterstellt. Er hat darüber zu wachen, dass jede Nacht einer von ihnen in der Sakristei schläft 4). Weiter sind dem Kustos der Kirchenschatz (thesaurarium) und die Kleinodien der Domkirche anvertraut et debet corporale iuramentum præstare more illorum canonicorum, qui claves ad sigillum capituli consueverunt habere 5). Er hat auch ein eigenes Siegel 6), das aber selten zur Anwendung gekommen zu sein scheint.

II. Die Gehilfen und Stellvertreter der Domkapitulare waren, wie bereits in § 12 angegeben wurde, die Vikare (vicarii). Diese vicarii werden von Brackmann⁷) unterschieden in Gross- und

¹⁾ Buoch der Empteren bei Muoth a. a. O. S. 20.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Moor, Kapitelsurbarien Rätia IV. S. 34 ff.

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

⁵⁾ Moor, Kapitelsurbarien, Rätia IV. S. 36.

⁶⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

⁷⁾ A. a. O. S. 32.

Kleinvikare, je nachdem sie eigentliche Stellvertreter der Domkapitulare oder aber nur für den Dienst in der Kirche oder für gestiftete Altäre angestellte Priester sind.

Unter den Grossvikaren stehen oben an die Vikare des Bischofs. Dieser hatte in Chur zwei Vikare 1), die aber den Titel capellani hatten; einer davon hatte ihn wohl in seinem persönlichen Dienst zu unterstützen, der andere im Chordienst zu vertreten. Sie waren auch zur Residenz verpflichtet, wenn sie nicht im Auftrag des Bischofs verreist waren. Der Vikar des Propstes durfte unter dem in den Statuten von 1273 genannten minister desselben zu verstehen sein. Der Vikar des Dekans spielt eben in diesen Statuten auch eine bedeutende Rolle. Von den übrigen Kanonikern konnte sich ebenfalls jeder einen Vikar nehmen, besonders als Stellvertreter im Chordienst 2). Die Vikare hatten nach den Statuten an den Distributionen teil.

Die Zahl der Kleinvikare steigerte sich mit der Zeit, wie an andern Domkirchen, so auch in Chur immer mehr, indem durch Bischöfe, Äbte, Domkapitulare, Adelige usw. Altäre für eigene Priester gestiftet und mit Pfründen dotiert wurden ³).

Auf andere weniger bedeutende Ämter des Kapitels, die von Laien bekleidet wurden, wie das des Baumeisters⁴), pistor und sartor⁵) will ich nicht näher eingehen.

b. Weitere Ämter des Bistums.

§ 17. Der Generalvikar, der geistliche Richter, der Offizial und der Pönitentiar.

Ausser dem in den letzten Paragraphen (12-16) behandelten Kollegium von geistlichen Räten und Gehilfen des Bischofs, be-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 270.

²⁾ P. Kaiser a. a. O. S. 137.

³) Z. B. Mohr, Cod. dipl. I. 218 II. 42 u. verschiedene Stellen im Necrol. Cur.

⁴⁾ Buoch der Empt. Muoth a. a. O. S. 19.

⁵⁾ Moor, Kapitelsurbarien, Rätia IV. S. 30.

standen im Bistum Chur noch einige andere Ämter, welche zur Stellvertretung und Unterstützung der Bischöfe eingeführt worden sind.

- 1. Der Generalvikar (vicarius episcopi in spiritualibus generalis) wird vom Bischof selbst nach seinem Gutdünken als Gehife und Stellvertreter in der Regierung der Diözese gewählt. Generalvikare begegnen uns im 14. Jahrhundert häufig in den Urkunden 1), so dass es scheint, dass jeder Bischof einen Generalvikar gehabt habe. Die Bischöfe bedurften derselben, weil sie die Geschäfte vielfach allein nicht bewältigen konnten und als Reichsfürsten öfters am königlichen Hof sich aufhielten oder sonst irgendwo fern von der Diözese weilten. Der Bischof konnte zum Generalvikar wählen, wen er wollte; doch nahm er ihn meistens aus den Reihen der Domkapitulare. Die Befugnisse des Generalvikars hingen natürlich wie noch heute ganz vom Belieben des einzelnen Bischofs ab. Im Buoch der Empteren heisst es 2): «Der Bischof kann ihm geben, soviel er will gaistlicher sach uss zerichten, collecten in zenemen, investituras ze geben, est nutz in ze nemen, curam animarum ze emphehlen, bett brieff, applas brieff ze geben». Wenn der Bischof von seiner Diözese abwesend war, so hatte der Generalvikar die Administration der ganzen Diözese 3).
- 2. Der geistliche Richter zu Chur (iudex ecclesiæ Curiensis) wurde ebenfalls vom Bischof bestimmt. Er hatte dem iudicium ecclesiasticum, das gewöhnlich in choro oder in porticu ecclesiæ gehalten wurde, zu präsidieren. Das Urteil wurde von den ihm beigegebenen Schöffen geschöpft. Das geistliche Gericht hatte besonders in Sachen des Kirchengutes, der Zehnten und ähnlichem zu entscheiden. Dem geistlichen Richter lag dann auch der Schutz der

Mohr, Cod. dipl. II. 220, Wartmann, Rätische Urkunden, Quellen z. Schweiz. Geschichte Bd. X n. 32 (1349); 69 (1372) und Mayer, Vat.-Cur. n. 24 (1368) usw.

²) Muoth a. a. O. S. 20.

³⁾ Chr. Kind, Beiträge, Jahrb. für Schweiz. Geschichte XII. S. 120.

Armen und Unterdrückten gegenüber den reichen Unterdrückern ob ¹). In dem Dekanat ob der Lanquart hatte er « von alter zitlicher gewohnheit » das Archibresbyterat inne ²). (Vgl. § 19.) In den Urkunden finden wir den iudex ecclesiæ Curiensis seit dem 13. Jahrhundert ziemlich häufig ³).

- 3. Der Offizial, welcher teilweise neben dem geistlichen Richter vorkommt⁴), hatte eine ganz ähnliche Funktion wie jener, so dass ihr Kompetenzgebiet sich nicht genau auseinanderhalten lässt. Auch er sass im Chor der Kathedrale zu Gericht.
- 4. Der Pönitentiar. Das Amt des Pönitentiars verdankt seine Entstehung dem Morgenlande, von wo es sich dann ins Abendland verbreitete. Der Pönitentiar ist der Stellvertreter des Bischofs im Busswesen. Das Lateranense IV. hat für jede Kathedrale einen Pönitentiar vorgeschrieben. Er hat die Leitung der Bussdisziplin in der Diözese, die Entscheidung in zweifelhaften Fällen und die Absolution der Reservatfälle⁵). In dieser Eigenschaft begegnet er uns auch für Chur im Buoch der Empteren⁶).

§ 18. Die Archidiakonen.

Nur sehr wenig ist es, was uns über das so überaus wichtige und einflussreiche Institut der Archidiakonen aus dem Bistum Chur bekannt ist. Urkundlich bekannt sind mir vier Archidiakonen: Burchardus (1237)⁷), Rudolfus archid. supra silvam (1259)⁸), Conradus de Monteforti archid. supra silvam und

¹⁾ Chr. Kind, Beiträge, Jahrb. für Schweiz. Geschichte XII. S. 121.

²⁾ Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 21.

Mohr, Cod. dipl. I. 282. 283 (1276); Quellen zur Schweiz. Gesch. X.
 n. 69 (1372) 157. 195. Collectio documentorum S. 366 (1417).

⁴) Kaiser a. a. O. S. 310 Urk. Deshalb kann er auch mit dem geistlichen Richter nicht indentisch sein.

⁵⁾ Hinschius, K. R. II. 121.

⁶⁾ Muoth a. a. O. S. 20.

⁷⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 213.

⁸⁾ Ebenda I. 235.

Henricus Schan archid. sub Langaro (1275) 1). Damit sind Archidiakonen für das 13. Jahrhundert nachgewiesen in den Dekanaten ob dem Wald und unter der Lanquart. Aus der Beifügung des Dekanates geht hervor, dass die Achidiakonen Vorsteher dieser Dekanate waren. Weiter findet sich noch in einer Urkunde, die bereits dem 15. Jahrhundert angehört (1424)2), der Ausdruck commissarius archidiaconatus Vallis venustæ und an der Urkunde hängt das Siegel des Archidiakon. Sicher ist also jedenfalls, dass im Vinstgau einst auch ein Archidiakon war, wenn vielleicht auch damals nur noch der Titel und das Siegel im Gebrauch waren. Dies ist aber auch alles Urkundliche, was ich über die Archidiakonen finden konnte. Etwas mehr über sie gibt uns P. Kaiser3) an, über dessen Zuverlässigkeit ich schon in § 5 gesprochen habe. Über die wichtigsten Befugnisse des Archidiakou schreibt er: «Die Erzhelfer waren Stellvertreter des Bischofs in den Dekanaten, sie bestellten die Pfarrer und Kaplane mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl sich der Bischof vorbehielt oder den Klöstern Sie hielten Visitation der Dekanate und übten geistliche Gerichtsbarkeit. Sie hatten die Geistlichen und Kirchen fleissig zu besuchen und über die Befolgung der kirchlichen Verordnungen zu wachen. Alle Schaltjahre hielten sie ein Sendgericht über die Laien.» Es folgen dann die Fragen des Sendgerichtes in deutscher Übersetzung, wie wir sie im nächsten Paragraphen kennen lernen werden. Hiemit müssen wir uns bezüglich der Archidiakonen begnügen.

§ 19. Die Archipresbyter.

Der Titel Archipresbyter hat in der Geschichte der Kirche eine Wandlung in seiner Bedeutung durchgemacht. Zuerst führte ihn der erste, meistens zugleich älteste Presbyter an der bischöf-

¹⁾ Ebenda I. 278.

²⁾ Mayer-Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi v. Jahre 1645. Chur 1901. Urk. 14.

³⁾ P. Kaiser, Gesch. des Fürstent. Liechtenstein. S. 138/9.

lichen Kathedrale, der den Bischof bei Krankheit und sonstiger Verhinderung im Gottesdienst zu vertreten hatte¹). Später mehrte sich die Zahl der Archipresbyter infolge der Errichtung von Pfarreien (tituli maiores oder ecclesiæ, plebes baptismales, baptisteria genannt), indem die Inhaber dieser Kirchen den Titel Archipresbyter erhielten, weil sie ein gewisses Aufsichtsrecht über die umliegenden tituli minores und deren Inhaber hatten. Für sie kam dann mit dem Aufkommen einer dritten und wichtigsten Art von Archipresbytern der Titel wieder in Abgang, und es trat an seine Stelle die Bezeichnung plebanus (von den plebes baptismales) 2). Die dritte und jüngste Art von Archipresbytern war gewöhnlich identisch mit den Dekanen, d. h. sie waren Vorsteher der decaniæ oder christianitates und ihre Aufgabe war die der Dekane 3). Diese Art von Archipresbytern wird uns im folgenden hauptsächlich beschäftigen, und wir werden annehmen müssen, dass ihre Stellung in der Diözese Chur eine von der Regel abweichende gewesen sein muss.

Den ersten Archipresbyter in der Diözese Chur fand ich in einer Urkunde des Jahres 967⁴), Victor sanctæ Curiensis ecclesiæ archipresbyter, dem Kaiser Otto I. Güter in den Tälern Vinstgau und Engadin schenkte, woraus zu schliessen wäre, dass er in dieser Gegend, etwa als Inhaber der Kirche des hl. Florian zu Remüs, Archipresbyter war, wogegen aber das sanctæ Curiensis ecclesiæ archip. spricht. Es wird sich überhaupt nicht genau bestimmen lassen, was dies für ein Archipresbyter war, ich denke ein archip. ruralis. Weiter fand ich einen Archipresbyter von Chur im Jahre 1220⁵) und 1221⁶), der zugleich Domherr gewesen sein muss. Der erste Archipresbyter als Vorsteher eines

¹⁾ Kirchenlexikon I.2 Sp. 1258 Art. Archipresbyter (Hefele).

²⁾ Kirchenlexion a. a. O. und Hinschius II. 269 ff.

³⁾ Kirchenlexikon III.2 Sp. 1431 Art. Dekan (Kaulen).

⁴⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 63.

⁵⁾ Ebenda I. 189.

⁶⁾ Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I. n. 111.

Dekanats begegnet uns 1266 Jacobus archipresbyter sub Langaro, also ungefähr um die gleiche Zeit (1275), für welche uns auch ein archidiaconus sub Langaro bezeugt ist 1). Dazu berichtet dann das Buoch der Empteren für das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts noch von einem Dekan unter der Lanquart 2). Nach dem Buoch der Empteren gab es ausser im Dekanat unter der Lanquart auch im Wallgau einen Archipresbyter, während ob der Lanquart der geistliche Richter «von alter zitlicher gewonheit» dieses Amt versah. Für den Vinstgau ist das Vorhandensein eines Erzpriesters im zweiten Dezennium des 15. Jahrhunderts durch eine Urkunde Papst Johannes XXII. bezeugt3). Im 13. und 14. Jahrhundert, also um die gleiche Zeit wie die Archidiakonen und Archipresbyter, kommen in allen sieben Dekanaten, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden, auch Dekane vor, die den Archipresbytern unterstellt gewesen sein müssen. Wir finden diese drei Arten von Kapitelsvorständen nebeneinander Platz? Das ist eine Frage, die ich nicht mit Bestimmtheit zu lösen vermag. Dass alle drei zu gleicher Zeit in einem Dekanat aufgestellt warden, ist kaum anzunehmen. Dass den Dekanen teils Archidiakonen teils Archipresbyter übergeordnet waren, ist dadurch ausgeschlossen, dass im Dekanat sub Langaro 1266 ein Archipresbyter und 1275 ein Archidiakon auftritt. Die Annahme, dass den Archidiakonen teils Archipresbyter, teils Dekane untergeordnet waren, scheitert daran, dass Dekane in allen sieben Dekanaten vorkommen. Wie finndet sich eine befriedigende Lösung? - Dazu sind uns für die Archipresbyter für den Anfang des 15. Jahrhunderts dieselben Befugnisse urkundlich bezeugt, welche den Archidiakonen zukamen. Man könnte annehmen, dass die Befugnisse der Archidiakonen auf die Archipresbyter Demnach würden die Archidiakonen im 14. Jahrübergingen. hundert noch abgeschafft worden sein, und die Archipresbyter

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 279.

²⁾ Muoth a. a. O. S. 21.

³⁾ Collectio documentorum (Hdschr.) S. 64 f.

wären an ihre Stelle gerückt. Absolut Sicheres lässt sich nicht sagen.

Als Befugnisse der Archipresbyter im spätesten Sinne, als mutmasslicher Nachfolger der Archidiakonen werden im Buoch der Empteren 1) genannt: Sie haben zu richten in Ehesachen, ein jeder in seinem Amtsbezirk. In jedem Schaltjahr sollen sie je in ihrem Amtsbezirk placitieren, «was man zu deutsch tavellen und welsch plaid christianida » 2) nennt. Sich selbst hat der Bischof das Placitum in Bergell, Engadin und Vinstgau vorbehalten, und im Kapitel ob der Lanquart steht es dem geistlichen Richter von Chur zu. Der Bischof kann das Placitum in den ihm vorbehaltenen Kapiteln auch dem geistlichen Richter oder einem Erzpriester übertragen. Als Beispiel für den Gang dieses Christianitätsgerichts wird angegeben: Wenn der Bischof oder sein Stellvertreter in Bergell placitieren wollten, so sollten sie auf Mariä Verkündigung (25. März)³) dem Leutpriester ein Mandat schicken, dass dieser alle Untertanen mahnen konnte, Eidschwörer zu stellen (4-6). Beim Gericht wurde jede Schuld mit 3 \mathbb{Z} (= 60 solidi, also der alte Königsbann!) gesühnt, wovon 1/3 dem Leutpriester und 2/3 dem Bischof zufielen. Zuerst aber erhielt ein jeder Eidschwörer 3 %, so dass nur der Rest zur Verteilung kam. Leutpriester musste den Bischof bezw. seinen Stellvertreter und die Eidschwörer zu Gast halten. Was hier vom Bischof und seinem Stellvertreter gesagt ist, das galt wohl auch für den Erzpriester und sein Placitum. Wenn ein Erzpriester in einem andern Dekanat als in seinem eigenen zu placitieren hatte, so bekam er von jeder Feuerstätte einen Schilling. Wer ihn nicht bezahlte, war ihm nach der dritten Forderung mit einer Henne verfallen. Dieses Recht des Feuerpfennigs galt in Schanfigg, Prätigau und Churwalden und (wie in etwas späterer Schrift beigefügt ist) unter

¹⁾ Muoth a. a. O. S. 21 f., benutzt wurde das Buoch von Kind, Jahrb. f. Schw. Gesch. XII S. 122 f.

²⁾ Nicht expianda, wie Kind a. a. O. will.

³⁾ Nicht Lichtmess, wie Kind meint.

der Lanquart; hier aber waren drei Schillinge zu bezahlen¹). Es dürfte von Interesse sein, hier noch die Fragen zu erfahren, auf welche sich das Placitum erstreckte²).

- 1. de fide catholica et circumstantiis eius et si omnes fidem teneant.
- 2. de statutis ecclesiæ.
- 3. de facientibus contra immunitatem parochialis ecclesiæ.
- 4. de occupantibus bona ecclesiæ parochialis.
- 5. si sint qui non iuraverint statuta ecclesiæ.
- 6. de periuriis.
- 7. de falsis testibus.
- 8. de adulterio.
- 9. de incestu.
- 10. de fornicatione.
- 11. de interfectoribus seu interfectricibus parvulorum voluntariis.
- 12. de sponsalibus clandestinis et matrimoniis clandestinis et illicitis et occultis.
- 13. de his, qui exponunt infantes seu parvulos vel qui eiciunt lanquidos moribundos.
- 14. de leprosis occultis, qui a familiaritate hominum repulsantur.
- 15. de pondere et mensura seminum et liquidorum.
- 16. de strata publica vel parochiæ.
- 17. de pascuis omnibus.
- 18. de pravis decimatoribus.
- 19. de non servantibus ieiunium ab eccl. dictum.
- 20. de violatoribus sabbati seu ferias alias celebrantibus.
- 21. de usuris et fæneratoribus.
- 22. de his, qui furantur in ecclesia vel alias res ecclesiasticas.

¹⁾ Kind a. a. O. S. 123.

²) Nach dem Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 22 ff., Kind a. a. O. S. 122 ff., und doch ist seine Aufzählung an verschiedenen Stellen unvollständig.

- 23. de excommunicatis vel nominatim interdictis.
- 24. de his, qui non frequentant ecclesias parochiales.
- 25. de his, qui impediunt in desolationem animarum exequias testamenti et ipsi forte sunt electi arbitrii.
- 26. de aliis queratur sicut videtur saluti animarum prodesse·

Ein Vergleich zwischen den Fragen dieses kirchlichen Gerichtes und den sogenannten Capitula Remedii dürfte meine Ansicht, dass diese mehr kirchlichen als weltlichen Charakter haben und Bestimmungen einer Versammlung von Geistlichen seien, rechtfertigen. Der Hauptunterschied besteht in den Strafen, was durch den Unterschied der weltlichen Stellung des Bischofs bedingt ist.

Weiter ist sehr interessant der offenbare Zusammenhang des Christianitätsgerichts mit den älteren Sendgerichten. Die Fragen sind ganz ähnliche wie dort und die Eidschwörer sind als Rügezeugen beigezogen. Die Busse von 3 $\tilde{u}=60$ solidi ist die des alten Königsbannes.

Das Amt des Erzpriesters war, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, ein sehr wichtiges und einflussreiches. Es überragte die Stellung der Dekane um vieles und kam dem Amte der Archidiakonen gleich, und hierin eben müssen wir eine Eigentümlichkeit der Diözese Chur erblicken. Den Erzpriestern stand ferner, wie den Archidiakonen, die Besetzung der kirchlichen Ämter innerhalb ihres Amtsbezirkes zu 1). Sie hatten auch die Aufsicht über die Kleriker und Kirchen mit dem Visitationsrecht. Die Beförderung zum Erzpriester geschah nicht durch Wahl des Landkapitels, sondern durch bischöfliche Ernennung 2).

§ 20. Die Dekane.

Den Archidiakonen und (später) auch den Archipresbytern unterstanden, wie bereis in § 19 gesagt wurde, die Dekane (decani rurales). Sie treten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts

¹⁾ Coll. Docum. (Hdschr.) S. 64.

²⁾ Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 21.

wiederholt in den Urkunden auf, und zwar für verschiedene Dekanate: 1186 je einer für das Engadin und den Vinstgau 1), 1213 einer in Puschlav, also im Engadin 2), 1260 einer in (Ober-) Vaz, also für das Dekanat Churwald 3), 1270 ein solcher in Nuziders, also im Dekanat Deusustal oder Wallgau 4), für dasselbe Dekanat 1318 in Feldkirch 5), 1372 einer ob dem Flimwald 6). Im Buoch der Empteren 7) werden für alle sieben Landkapitel Dekane erwähnt, fünf unter dem Stichwort «Landdekane» und zwei später 8).

Über die Stellung und Befugnisse der Dekane finde ich für die von mir behandelte Periode keinen Bericht. Sie waren eben, wie auch sonst, die Stellvertreter des Bischofs in ihren Bezirken, hatten in diesen die Aufsicht über den Klerus zu führen, die Verordnungen des Bischofs bekannt zu machen und für die Ausführung zu sorgen ⁹). Richterliche Tätigkeit kam ihnen von Amtswegen jedenfalls nicht zu, da die Archipresbyter hiezu da waren. Sie wurden je von ihrem Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt, doch konnte dieser sie auch ernennen ¹⁰).

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 151.

²⁾ Ebenda I. 187.

³⁾ Ebenda I. 237.

⁴⁾ Ebenda I. 254.

⁵⁾ Necrol. Curiense 2. Juli.

⁶⁾ Wartmann, Rät. Urk. Quellen z. Schw. Gesch. X. n. 42.

⁷⁾ Muoth a. a. O. S. 21 u. 24.

⁸⁾ Für das 1446 (Eichhorn l. c. Prolog. p. XXVI) erstmals auftretende Capitulum Mesaucum, das jedenfalls erst im 15. Jahrhundert gebildet wurde, finden sich keine Dekane. Jak. Leu, Helvetisches Lexikon XIII. S. 198 u. V. S. 258 berichtet, dass zu seiner Zeit (Mitte des 18. Jahrh.) das Kapitel drei vicarii foranei hatte, während die andern Kapitel alle je einen Dekan hatten. Die vicarii foranei wurden wohl nach dem Beispiel des Nachbarbistums Mailand eingesetzt, wo sie Karl Boromäus († 1584) eingeführt hat.

⁹⁾ Hinschius K. R. II. 270 ff.

¹⁰⁾ Muoth a. a. O. S. 21.

§ 21. Die Pfarrer und ihre Stellvertreter (anschliessend einige Bestimmungen für den Klerus).

Wir haben in dem Kapitel über die parochiale Entwicklung in Rätien gesehen, wie sich von der bischöflichen Hauptkirche im Laufe der Jahrhunderte entsprechend der Ausbreitung des Christentums immer mehr Pfarrkirchen abzweigten, so dass gegen Ende der im Vorliegenden behandelten Periode die Diözese etwa 130 Pfarreien und vielleicht noch mehr Filiale, Kaplaneien usw. zählte. Die Geistlichen, welche die Pfarreien innehatten, hiessen in der ersten Zeit Archypresbyter und als dieser Titel andere Bedeutung erhielt, rectores ecclesiæ oder (meistens) plebani. Ihnen allein stand die Verwaltung und Spendung der Sakramente zu, während in den Kirchen der Grundherren und Klöster und in den Kapellen nur das Lesen und Anhören der hl. Messe gestattet war, doch so, dass an den hohen Festtagen die Gläubigen den Gottesdienst der Pfarrkirche zu besuchen hatten 1). Die Pfarrer waren verpflichtet Wohnung bei ihrer Pfarrkirche zu nehmen2). War dies aus irgend einem Grunde für längere Zeit nicht möglich, so hatten sie einen Stellvertreter zu stellen. Zur Erlangung einer Pfarrei war die Priesterweihe nicht gerade erforderlich, sollte aber zur festgesetzten Zeit (innerhalb eines Jahres) empfangen werden. Geschah dies nicht, so hatte sich der Pfarrer vor dem Bischof unter Angabe der Gründe der Unterlassung zu verantworten. Die Pfarrer, welche die Weihe nicht hatten, mussten taugliche Priester als Verweser halten, welche dann dauernden Sitz in der Pfarrei nehmen mussten. Über die Tauglichkeit des Verwesers entschied der Bischof oder sein Stellvertreter. Die Besetzung der Pfarreien war nach streng kirchlichem Recht, wie es zur Zeit des Investiturstreites von den Päpsten verfochten wurde, Sache des Bischofs; doch blieb das Patronatsrecht, d. h. das Recht dem Bischof, einen Geistlichen zur Genehmigung zu präsentieren, den einstigen

¹⁾ Hinschius II. 266 ff.

²⁾ P. Kaiser, Gesch. des Fürstent. Lichtenstein S. 139 f. Das Folgende lehnt sich meistens an ihn an.

Besitzern der Eigenkirchen. Dem Bischof stand die freie Besetzung und das ius primi fructus in 21 bezw. 22 Pfarreien zu¹); die Pfarrei Tirol nämlich, die sehr gross und einträglich gewesen zu sein scheint, war strittig zwischen dem Bischof und dem Grafen von Tirol. In einem Vergleiche wurde dann vereinbart, dass sie abwechslungsweise besetzt werden solle²).

Das Einkommen der Pfarrer bestand in den Erträgnissen des Widums und dem Zehnten. Letzterer zerfiel in den Grosszehnten vom Getreide, den Kleinzehnten von allen Früchten und den Blutzehnten von den Haustieren. Für den Unterhalt des Vikars hatte der Pfarrer zu sorgen.

Für die Geistlichkeit des Bistums Chur galten folgende Bestimmungen³):

Kein Priester darf ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers in einer fremden Kirche Gottesdienst halten oder die Sakramente spenden. Unbekannten Priestern darf auch die Erlaubnis dazu nicht gegeben werden, da sie sich oft als Kirchenräuber entpuppen. Die Kleriker sollen den Umgang mit Exkommunizierten meiden und auch die Gläubigen dazu anhalten. Kein Pfarrer soll das Chrisma oder das hl. Öl von einem andern borgen, sondern es selbst beim Domkustos holen. - Die Kleidung soll bescheiden sein. Jagd, Spiel, Wirtshausbesuch und ähnliche Dinge sind den Geistlichen untersagt. Alle sollen die Tonsur tragen und jeder Pfarrer muss ein Siegel zur Bekräftigung seiner Urkunden haben. — Das Benefizium und alle Teile desselben sind unveräusserliches Kirchengut. — Der ganze Klerus der Diözese steht unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs bei allen Vergehen und Verbrechen, selbst bei Mord und Totschlag, und es ist bei Strafe der Exkommunikation jedem Kleriker verboten vor ein weltliches Gericht zu gehen.

¹⁾ Aufgezählt bei Muoth a. a. O. S. 24-5 und Kind a. a. O. S. 124.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda S. 140. Die Quelle hiefür ist mir unbekannt.

II. Die weltlichen Räte des Bischofs.

§ 22. Die Ministerialen 1).

Die Ministerialen waren unfreie Eigenleute des Bischofs, die als solche ihrem Herrn zu allerlei Diensten verpflichtet waren. Da aber viele von ihnen das Glück hatten, eben durch ihren Dienst in nähere Berührung mit ihrem Herrn zu kommen, so war es ihnen möglich, auf denselben einen ziemlichen Einfluss auszuüben, und diesen Einfluss suchten sie natürlich zu ihrem eigenen Vorteil geltend zu machen. So bildete sich allmählich aus dem Hofrecht ein besonderes Dienstrecht aus 2). Für treue und hervorragende Dienstleistungen zeigten sich die Bischöfe erkenntlich durch Verleihung von Benefizien, und so gelangten die Ministerialen allmählich zu einer hervorragenden Stellung in der Immunität3). Schliesslich erhielten sie auch noch die Fähigkeit, freies Eigentum zu erwerben, welches nur durch ihre persönliche Stellung in einem Verhältnis zum Herrn, dem Bischof, stand. Um diese Zeit erlangten sie auch die Lehensfähigkeit, d. h. sie konnten Güter von ihrem oder einem andern Herrn nach Lehensrecht besitzen. Damit änderte sich aber ihre Stellung gegenüber ihrem Herrn nicht unbedeutend. Während dieser früher, als sie noch nach dem Hofrecht lebten, als unumschränkter Herr seiner Unfreien ganz nach Willkür über sie verfügen konnte, sah er sich jetzt veranlasst, bei Verträgen, in denen ihr Eigentum oder Lehengut eine Rolle spielte, sie um ihre Mitwirkung und Zustimmung anzugehen, indem er sie nur wegen ihrer persönlichen Abhängigkeit veranlassen konnte, über ihren Besitz nach seinem Bedürfnisse und zu seinen Gunsten zu verfügen. bloss mittelbare Stellung des Bischofs zum Besitztum seiner Mini-

Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 2. Aufl. V. 782 ff. Artikel Ministerialität von G. v. Below.

²⁾ Juvalt a. a. O. Belege S. 175 und 229.

³⁾ Ebenda; die Ausführung über das Allgemeine lehnt sich überhaupt an Juvalt und den zitierten Artikel an.

sterialen erforderte Teilnahme derselben bei Verträgen mit Auswärtigen; denn nur auf diese Weise erhielt der andere Kontrahent Sicherheit über die Gültigkeit und Durchführbarkeit des Vertrags. Nachdem aber so die Ministerialen des persönlichen Verhältnisses wegen mit ihrem eigenen freien Besitz zu Gunsten des Herrn einzutreten veranlasst worden waren, war es nur eine natürliche Weiterentwicklung, dass sie, die durch ihren Reichtum und Einfluss auf den Bischof eine hervorragende Stellung in der Immunität einnahmen, auch ein Recht auf Beratung und Zustimmung bei den Verträgen beanspruchten und vielleicht durch Verweigerung des Gehorsams und der Mitwirkung oder auch auf gewaltsame Weise abtrotzten. Dies musste ihnen um so leichter gelingen als sie ja auch den Hauptbestandteil des bischöflichen Heeres bildeten.

Das Vorteilhafte und Einträgliche dieser Stellung der bischöflichen Ministerialen erkannten auch die nicht als unfrei geborenen rätischen Ritter und Adeligen. Sie waren bestrebt, einen ähnlichen Einfluss auf den Bischof zu gewinnen, was durch das Lehenswesen ziemlich leicht gemacht war. Sie begaben sich schon frühe an die bischöfliche Residenz und bewarben sich um Lehen des Hochstifts, wodurch sie in eine ähnliche Stellung wie die Ministerialen gelangten.

Auf diese oder ähnliche Weise bildete sich dann ein weltlicher Rat des Bischofs aus, wie ja das Domkapitel dessen geistlicher Rat genannt werden kann.

Wir haben es demgemäss mit einem Konsensrecht der Ministerialen, ähnlich wie mit einem solchen der Domkapitulare zu tun. Wir finden denn auch den Konsens der Ministerialen zu gleicher Zeit, wie den des Kapitels, ja, wenn wir das Auftreten als Zeugen auch hier als Beweis für das Beratungs- und Konsensrecht gelten lassen wollen, noch einige Zeit früher. Doch werden sich wohl beide gleichzeitig ausgebildet haben. Bereits 1139 finden wir in den allerdings als unecht angefochtenen Gamertingischen Urkunden 1) mehrere Ministerialen als Zeugen. Fünf-

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 117-119.

zehn Jahre später (1154) sodann haben wir einen ausdrücklichen Beweis für das consilium und den consensus der Ministerialen, wenn es heisst: ego Algottus Curiensis episcopus - accepto fratrum et ministerialium maioris ecclesiæ consilio atque consensu 1). Über den Konsens des Kapitels und der Ministerialen in der Schenkungsurkunde für das Kloster Katzis von 1156 vgl. das oben in § 14 Gesagte. Ferner treffen wir das Zustimmungsrecht der Ministerialen im Jahre 1200, wo es heisst: ego Reinherus consilio et consensu canonicorum et ministerialium²), dann 1231: ego Bertholdus - consilio et consensu canonicorum et ministerialium³), 1244: Volcardus de consilio et approbatione canonicorum, vassalorum et ministerialium 4) und in anderen zahlreichen Urkunden 5) als Zeugen, wo es offenbar ist, dass ihr consensus bloss nicht erwähnt wurde, in Wirklichkeit aber vorhanden war. Eine weitere sehr folgenschwere Erscheinung ist es, dass sich die Ministerialen laut einigen Urkunden bereits im 13. Jahrhundert bei Friedens- und Kaufverträgen eidlich für ihren Herrn, den Bischof, verpflichten müssen 6), ähnlich wie dann später seitens der Stadt Chur und der Täler des Gotteshauses ein solches Bürgschaftleisten der Untertanen für den Herrn und Fürsten vorkommt. Hiedurch wurde diesen, wie bereits weiter oben (§ 11) erwähnt wurde, ein Anknüpfungspunkt für ihre Emanzipationsbestreben geboten, indem sie dem Bischof übergeordnet zu sein sich dünkten. Die Folge davon waren die grossen Wirren im 15. und 16. Jahrhundert.

¹⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 128

²⁾ Ebenda I. 165.

³⁾ Ebenda I. 206.

⁴⁾ Ebenda I. 220.

⁵) Ebenda I. 117 (1139) 136, (1160). 144 (1177). 213 (1237). 222 (1249). 232 (1258). 246 (1262). 250 (1265) und 275-278. (1274-1275).

⁶⁾ Mohr, Cod. dipl. I. 186 (1219). 200 (1228). 232 (1258).

Inhaltsübersicht.

| | Seite | | | | | | | |
|---|------------|--|--|--|--|--|--|--|
| Einleitung | 3 | | | | | | | |
| 1. Kapitel: Die Herrschaftsverhältnisse im Bereiche des Bistums | 9 | | | | | | | |
| § 1. Historischer Überblick über dis Zeit bis ins 15. Jahr- | | | | | | | | |
| hundert | 9 | | | | | | | |
| § 2. Die römische Staatseinrichtung und ihr Fortbestand bis | | | | | | | | |
| auf Karl den Grossen | 11 | | | | | | | |
| § 3. Die Einführung der fränkischen Verwaltung in Rätien | | | | | | | | |
| und ihr allmähliches Erlöschen | 16 | | | | | | | |
| 2. Kapitel: Äusserer Bestand des Bistums | 27 | | | | | | | |
| § 4. Umfang und Grenzen desselben | 27 | | | | | | | |
| § 5. Einteilung des Bistums | 29 | | | | | | | |
| § 6. Der Metropolitanverband des Bistums | 3 3 | | | | | | | |
| 3. Kapitel: Die Parochialentwicklung des Bistums | 35 | | | | | | | |
| § 7. Entstehung der Pfarreien innerhalb desselben | 35 | | | | | | | |
| § 8. Das Eigenkirchenwesen innerhalb der Diözese | 37 | | | | | | | |
| 4. Kapitel: Die Ämter des Bistums | 41 | | | | | | | |
| A. Der Bischof. | | | | | | | | |
| § 9. Die Besetzung des bischöflichen Stuhles | 41 | | | | | | | |
| § 10. Der Bischof als Kirchenfürst | 49 | | | | | | | |
| § 11. Der Bischof als weltlicher Herr und Reichsfürst . | 5 6 | | | | | | | |
| B. Die Räte und die Gehilfen des Bischofs. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| I. Die geistlichen: a. Das Domkapitel. | =0 | | | | | | | |
| § 12. Die historische Entwicklung desselben | 7 0 | | | | | | | |
| § 13. Wahl und Aufnahme in das Kapitel | 76 70 | | | | | | | |
| § 14. Die Rechte des Domkapitels | 79 | | | | | | | |
| § 15. Die Pflichten des Domkapitels | 8 8 | | | | | | | |
| § 16. Die Ämter des Domkapitels und die Gehilfen der | 0.0 | | | | | | | |
| Domherren | 89 | | | | | | | |

110 Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur.

| | | b. W | eite | re Än | nter | des B | Sistun | ıs. | | Seite | |
|---|--|----------------------|------|---------|------|--------|--------|-------|------|-------|--|
| § | 17. | Der Generalvikar, de | er g | eistlic | he R | ichte | r, der | Offiz | zial | | |
| | | und der Pönitentiar | | | | | | | | 94 | |
| § | 18. | Die Archidiakonen | | | | | | | | 96 | |
| | | Die Archipresbyter | | | | | | | | | |
| § | 20. | Die Dekane . | | | | | | | | 102 | |
| § | 21. Die Pfarrer und ihre Stellvertreter (anschliessend | | | | | | | | | | |
| | | einige Bestimmunger | n fü | r den | Kle | rus) | | | | 104 | |
| | | II. Die weltlichen | Rä | te des | Bis | chofs. | | | | | |
| § | 22. | Die Ministerialen | | | | | | | | 106 | |

